



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

Dritter Theil. Landesordnungen und sonstige Beweisstücke, durch welche die einzelnen provinzialrechtlichen Zusätze zum Allg. Landrecht begründet werden.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

D r i t t e r T h e i l .

Landesordnungen und sonstige Beweisstücke, durch welche die einzelnen provincialrechtlichen Zusätze zum allgemeinen Landrecht begründet werden.

I. P a d e r b o r n .

Nr. 1.

Einige Präjudicia oder Bescheide, daß dem Paderbornschen Brauch nach Einer mit seinem Schweinestall von des andern Grund und Boden 7 Fuß weichen muß.

1) In Sachen Ludolfs Temmen wider Heinrich Elebracht geben Herr Schultheis Bürgermeister und Rath der Stadt Paderborn diesen Bescheid, daß Beklagter sich dem Paderbornschen Stadtgebrauch gemäß verhalten, und mit seinem Schweinestall 7 Fuß von des Klägers Hof und Planken abweichen solle. Decretum 14ten April 1617.

Aliud Decretum.

2) In Sachen W. Paull Henneböln seel. hinterlassenen Sohns verordneter Vormünder Klägern an Einem und Jodocum Tonsorem Beklagten am andern Theill, ist allem Vorbringen nach vom Bürgermeister dero Stadt Paderborn mit Zuziehung ohnpartheyischen rechtsgelehrten zu recht Erkandt, daß beklagter Tonsor den in Streit gezogenen Schweinestall abzuschaffen, und damit hiesigen Stadtgebrauch gemäß sich verhalten, und von Klägers Haus 7 Fuß abzuweichen schuldig seye, die gerichtskosten, so derowegen auß diesem Gericht aufgangen, auß bewegenden Ursachen compensirend und vergleichend. publ. 14. December 1640.

Nr. 2.

Polizei-Ordnung von 1655, erlassen von Bischof Diete-
rich Adolph.

(Sammlung I. S. 6.)

Cap. 31.

Die offene Wege und Landstrassen, wie auch Brücken und Stege, sollen jeden Orts in gutem Esse gehalten werden, von denjenigen, welche des Orts das Wegegeld erheben, oder denen es sonsten altem Herkommen nach obgelegen, und wann irgends kein dergleichen Herkommen zu finden, von denen, welche mit ihrem Gute beiderseits darauf schiessen; so es aber diesen Anstossenden nach Ermäßigung zu schwer fallen sollte, mögen Unsere Beamten die Nachbarschaft dazu ziehen, und durch dero Hülff solch nöthiges Werk verrichten lassen helfen. Wären aber die anstossende Gründe gemein, soll an dieselbe sämtliche Gemeinheit die Besserung verrichten. Stünde nun ein Weg nicht zu besseren, liegt dem Anstossenden ob, an welcher Seite es am bequemsten ist, von dem seinen einen neuen Weg zu vergönnen, jedoch daß die anderen Nachbarn, welche sowohl dießseits hinter ihm als auch andererseits gelegen sind, ihme darinnen zu steuer kommen, auch der alte Weg, wann der sonsten neben dem neuen nöthig nicht verbleiben müste, zur Satisfaction wieder genommen werden.

Und damit hierinnen gute Aufsicht geschehe, sollen Unsere Beamten, auch Gerichtsherrn und Junckeren, wie dann Bürgermeistere und Rath in den Städten, jährlich in den öfterlichen Feyertagen einige von den verständigsten und bequemsten aus den ihrigen deputiren, welche alle Wege begehren und besichtigen, ob die vielleicht zugemachet, verengt, umgelegt, oder sonsten verdorben seyn mögten, und demnächst nicht allein die, durch welche solches verursacht, um selbige der Gebühr zu bestrafen, namhaft machen, sondern auch denjenigen, welchen die Besserung obliegt, solches anzeigen, und diese dann ungesäumt daran seyn sollen, daß in den folgenden Pfingstfeyertagen, nach gehaltenem Gottesdienst, welches dann in dergleichen nöthigem allgemeinem Werk den Gemeinheiten hiemit vergünstiget wird, solcher Mangel unfehlbar geändert und gebessert werde. Würde aber dieses unterlassen werden, sollen die Beamten, und bey welchen die Anordnung gestanden, ihren Unfleiß mit Sechs Marken, die aber, welche die Aenderung und Besserung verrichten sollen, mit Zwölf Marken Straf Unserem Fisco büßen.

Die Besserung der Wege aber soll beständig vorgenommen werden, also daß das darin stehende Wasser Abzug habe, die Erde, so aus den Nebengraben genommen, auch nicht auf das Land, sondern in den Weg geworfen, mit Holz belegt, und über das Holz mit Stein oder Grand aus dem nächsten Steinbruch oder Fluß gefahren, die an den Wegen befindlichen Hecken, Bäume und Holz auch höher nicht gelassen werden, als daß dadurch den Wegen die freye Luft, Wind und

Sonnenschein nicht benommen werden könne; und wer nicht also bessert, soll für eben den, so nicht gebessert, angesehen und gestraft werden.

Unseren Rentmeistern, Landvögten, Vögten und Sogräfen soll auch jedes Jahrs einmal die Schlagbäume, Landwehren und Festung Unsers Stifts, in ihren District zu besichtigen, und woselbst solcher ihr District fremde Herrschaft berühret, von einem Ende bis zum anderen, die Gränze zu beziehen, und solchen Gränzzug, wo der hergefallen, von Ort zu Ort zu beschreiben, und wann um die österliche Zeit die Amtsrechnungen abgelegt werden, neben dem, was sonst dabey vermerkt, anzuzeigen und zu übergeben, obliegen, bey Straf von dreyßig Marken, so sie solches unterlassen.

Nr. 3.

Landesordnung, wodurch die Mißbräuche bei Entrichtung der Zehnten abgestellt werden, von 1668.

(Aus Original-Akten.)

Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischoff zu Paderborn, Erwählter und bestätigter Coadjutor zu Münster, des Heil. Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont etc.

Wir befinden von Unserem nächst vorgewesenen Vorfahren, hochlöblichen Andenkens, was für Göttlichen Seegen und Benedicung diejenige, so mit Entrichtung ihrer Zehendfrüchten aufrichtig umgehen erlangen, und was hingegen für Straf und Flüche diejenige, so solche unterzuschlagen gedenken, zu gewarten haben werden, in öffentlich angeschlagenen Patenten männiglich vor Augen hiebevorn gestellet zu sein; und ob dann wohl solches aus sorgfältiger zu den Unterthanen tragender Liebe dahin gemeint gewesen, daß von denselben die göttliche Strafe, so wegen verschiedener dargegen einreißender Mißbräuche besorgt worden, abgekehrt bleiben, hingegen aber Gottes Seegen über sie erlangt, und verliehen werden möge; so hat doch dessen Todtfall darunter sich zuge tragen, und verursacht, daß in berührter Mißbräuche Abschaffung Wir folgens eintreten, und an dero Hinräumung Hand anlegen müssen, auch so viel Uns deren vorkommen, aufgehoben und gebessert haben, gestalt dann damahlen zuvörderst heilsamlich verordnet ist, (weilen es durch die vielfältige Spalt- und Theilung der Aecker bis auch zum vierten und achten Theil der Morgen dahin gerathen, daß durch die Bändere der Früchten, das Binden mit Ergrößerung der Gebunden, also daß nur neun und kein zehendes gebund übrig geblieben, ingerichtet, und der Zehendt-Herr dadurch merklich defraudirt worden), daß von einem solchen zertheilten Aecker, auf den anderen, bis zum zehenden gezählt werden solle, und dabei auch nachgelassen wird.

Wann nun aber dieses, wie nur anjeko geklagt wird, damahlen nicht vorbracht, daher auch noch ungebessert verblieben, und jedoch zu nicht geringer der Zehenden Verschmälerung gereichig ist, daß die Se-

bunden oder Döcken, womit die Kornhäufe auf dem Acker, bis zum Einbinden für den Regen bedeckt werden, ohnzehndbar gehalten werden wollen, und damit es deren Gebunden oder Döcken viel auf einen Acker geben möge, die Häufe darauf geringer gemacht und vermehret, die Ursach aber, womit sothane Befreiung vermeindlich befärbt wird, darin auch will gesetzt werden, daß von selbigen Döcken, des Gewitters halben wenig übrig verbleibe, und solches jedoch für keine Ursache zu halten ist, nachdem, was davon übrig bleibt, dem Zehnt-Herren sowohl, als dem, welcher die Früchte einzunehmen hat, in fructu und übrig bleiben muß, und für sich selbst dann auch dem Betrug, so unter der unnöthigen Vermehrung der Häufe, und ermesslich befreiender Döcken gesucht wird, billig zu begegnen stehet; als erkennen und verordnen Wir hiemit, wenn gleich Jemanden dasselbe als ein langes observirtes in consuetudinem versetztes Herbringen vorkommen mögte, daß es dafür jedoch, als irrationabel und der Natur der Zehndten zuwider, nicht gehalten werden könne, noch zu halten sei, und befehlen dahero nicht allein denen, welche die Früchte abzumähen und einzuärnten haben, das zehnte Gebund, nicht weniger von sothananen Döcken als von übrigen unabgeführt liegen zu lassen, sondern auch denen, so zu Einsammlung der Zehndten bestellet sein, solche zehnte Döcken mit einzunehmen, und das allerseits bei Straf von 50 Goldgülden, neben Abtragt des durch solche und dergleichen Betrüglichkeiten verursachten Schadens, nicht zu unterlassen, sondern sich für Straf und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens, und aufgedruckten Secret-Siegels. Geben auf Unserm Residentz-Schloß Newhaus, den 16ten Juny, Anno 1668.

Ferdinandt,

Nr. 4.

Holz-Ordnung von 1669.

(Sammlung I. S. 156.)

Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischof zu Paderborn, erwählter und bestätigter Coadjutor und Successor des Hochstifts Münster, des heil. röm. Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont 2c.

Unter denen, durch die leidige Zeiten und sonsten, eingerissenen Mißbräuchen, schädlichen Dingen und Fahrlässigkeiten, zu welcher Verbesserung Uns Unsere, zu Unserer von Gott anvertrauter Kirchen, und Unserer Nachkommenden am Stift, obhabende Sorgfalt anweist, erachten wir nicht ein geringes zu seyn, die gute Aufsicht und Hegung, so Unsere Wälder und Gehölzer vonnöthen haben: dahero Wir nicht allein für längst entschlossen eine sichere Holz-Ordnung zu errichten, sondern deren Einfolge und Selegung auch Unsern Bögten, Holzgräfen, Holzförstern und dergleichen andern Unsern Bedienten, in ihren abgeleisteten Pflichten und Eiden, auf solchen Fall bereits ernstlich anbefohlen, nicht weniger

in Unfern Anno 1662 ausgegebenen Kammer-Sagungen Art. 17. an unsere Beamten, wegen sothaner Obacht und Hegung, landsfürstliche Erinnerung gethan: und nachdem Wir dann vor und nach, über selbiger Unser Gehölzer und Wälder Beschaffenheit eigentlichen Bericht eingezo- gen: als wollen nunmehr gegenwärtige beständige Holzordnung errichten, und derselben gehorsamst nachzukommen, allen und jeden Unfern Dro- sten, Rentmeistern, Amtmännern, Sogräfen, Landvögten, Richtern, Vögten, Holzgräfen, Förstern, übrigen Bedienten und Unterthanen, so viel einen jeden berührt, gnädigst und ernstlichst hiemit anbefohlen ha- ben, wie folget.

Art. I. Von jährlicher Pflanzung der jungen Eichen, deren Conservation und Beobachtung.

Gleichwie durch vieles Bauen und ohnentbehrliches Brennholz, die Gehölzer von Tag zu Tag vergeringert werden, und ohnedem von selb- sten nicht wenig verdorren und Vergehen, erfolgreich, wann man nichts neues pflanzete, sich mit der Zeit gar verlieren, und die Nachkommen nichts finden würden, also soll Unfern Drosten, Beamten, Vögten, Rich- tern, Förstern und Holzbedienten bei ihren abgeschwornen Eiden oblie- gen, instünftig jährlich und alle Jahr zu bequemer Zeit im Herbst (es werde dann, daß wegen des Orts Feuchtigkeit oder anderer Ursachen und Gelegenheit der Frühling dienlicher wäre) eine ziemliche Anzahl von jun- gen Eichen an bequemen Orten pflanzen, und selbige mit Dor- nern oder anderm Buschholz, damit sie von dem Vieh unbeschädigt blei- ben, umgeben zu lassen, welche Pflanz- und Umgebung dann von den- jenigen Orten, so die Gewohnheit voriger Jahren dazu anweist, auch instünftig geschehen, da aber eine solche sichere Gewohnheit nicht wäre, von den Orten, es seyen Städte oder Dörfer, welchen aus selbigen Unfern Gehölzen mit Bau- oder Brennholz geholfen wird, oder welche die Hude darin haben, bey zehen Goldgulden Straf verrichtet, die zum Wachsthum dienende Anheg- und Aufweisung aber, von Unfern Holzbe- dienten beachtet werden soll.

Art. II. Hein- und Hegung sicheren Orts zu Aufschlag und Pflanzung jungen Holzes, auch Sähung der Eichen.

Nichtweniger soll zu solchem End in Unfern Kemtern, Sogerichten, Vogteyen und Districten alle Jahr ein Ort, welcher nicht zu groß, noch an der gemeinen Hude schädlich ist, geheinet und geheget werden, daß daselbst junges Holz aufschlagen, oder man solches dahin pflanzen könne; und wann gute Mast ist, so kann man einen geringen der Hude gleich- fals nicht schädlichen Ort mit Eichen besähen, und so lang im Zuschlag halten, bis die davon aufgeschlagene Pflanzen versetzt werden können.

Art. III. Pflanzung an statt verehrten Holzes.

Ingleichen und zu selbigem End soll ein jeder, deme aus Unfern Ge- hölzen, es seyn unsere alleinige oder Sammt-Hölzer, Bau-Holz ver- ehrt wird, für einen jeden abgehauenen Eichenbaum, drey junge Eichen in selbiges Gehölz zu rechter Zeit wieder pflanzen, solche Unfern der Orten Holzförstern zeigen, und selbige in Art. 1mo angedeuteter Massen

die folgende drey Jahre über, hernacher aber Unser Förster, vor Beschädigung des Viehes verwahren, erhalten und aufweisen, Unsere Domkapitularen jedoch, und denen Wir sonsten diese Pflanzung in Gnaden nachlassen werden, hiervon ausbeshieden.

Art. IV. Wieviel ein jeder Bürger, Meyer, Halbspänniger und Rötter, deme solches oberwähnter Massen obliegt, jährlich zu pflanzen.

Von denjenigen Leuten und Orteren, welche aus Unseren alleinigen Gehölzern jährlich ihre Feuerung haben, sollen alle Jahr der Orten, allwo es ihnen durch Unsern Holzförster angezeigt wird, und zwar von einem jeden respective Bürger und Meyer 12, von einem Halbspänner 8, und von einem Rötter 6 junge Eichen, bequemen Orts, und sonderlich auch auf die alte so weit verwesene Stämme gesetzt, wie obberührt, befestigt, und zum Aufwachs erhalten, nicht weniger von den Hude-Genossen Unsere Hölzer, an nöthigen Ortern die junge Eichen ausgechnädet, und die aufgeschlagenen Dörner, auf sichere von Unsern Bedienten ansehende Tage ausgehauen werden, und wer dann solche Pflanzung unterlassen wird, soll von jeder nicht gepflanzeten jungen Eichen einen halben Reichsthaler Straf erlegen, diejenige aber, die keine solche junge Eichen haben, bey des Orts nächsten Förstern, allwo selbige zu bekommen, sich angeben, und die ohnentgeldlich auszurotten anweisen lassen.

Art. V. Wie es in denen Marken, in welchen andere mitberechtigt, diesfalls zu halten.

Soviel aber die Gehölze und Marken betrifft, zu welchen andere mit Uns berechtigt sind, da muß billig die Gleichheit gehalten, und von einem Theil, ohne des andern Vorwissen und vorhergehende beyde-seits vereinbarte Anweisung, noch Brenn- noch Bauholz verkauft oder verehrt, auch was in obstehenden Articulis von Pflanz-, Hei- und Hezung des jungen Holzes und Eichensäen vermeldet ist, ins gesamt beachtet und befördert werden.

Art. VI. Von Beschädigung des Gehölzes, durch Einhauen, Barcken und Lohabschellen.

Und damit dann sowohl die jung gepflanzete als bereits hochgewachsene Eichen-Heister und Bäume nicht allein vor des Viehes, sondern auch der Leute Beschädigung conservirt werden, als soll einem jeden das Ab- und Einhauen, Schandflecken, Placken, Kreuzen, Stausen, Barcken-abschellen, Loh-abspießen und dergleichen an Eichen- und Büchen-Bäumen, welche dadurch leichtlich täglicher Erfahrung nach, unfruchtbar und dörr werden, alles Ernstes hiemit verboten, widrigenfalls, welcher auf solcher Beschädigung betreten, oder deren überwiesen wird, für jedesmal in 10 Reichsthaler Straf gefallen seyn.

Art. VII. Daß kein Hirte noch Schäfer im Gehölze scharfes Hauwerk bey sich tragen solle.

Solche Beschädigung um desto mehr zu verhüten, sollen die Pferde-, Küh- und Schweine-Hirten, Schäfer und andere, so mit Pferden und

anderem Vieh ins Holz treiben, keine Barten, Arten, oder andere dergleichen scharfes Hauwerk, womit Holz gehauen, geplacket oder gespliszen werden kann, bey sich tragen, sondern so oft sie solches thun, daß Hauwerk verloren, und danebenst 1 Reichsthaler, da sie aber auch wirklich Schaden thäten, die vorhin angelegte Straf, laut vorhergehenden Art. 6. verwirkt haben.

Art. VIII. Von Suchung der Martern, Bienen, Wespen, jungen Spreen und dergleichen.

Gleichen Verstand hat es mit denjenigen, welche in Unfern Gehölzen zu Herbst oder Sommerzeit in den Bäumen entweder Martern, Bienen, Wespen, junge Spreen und dergleichen suchen, und dabey mehrmalen die Bäume zu deren Verderb tief ein- oder gar niederhauen, dann solche Thätere sollen ebenfals, wann sie auf solchem Suchen oder Hauen befunden oder dessen überwiesen, nach Befindung mit 3, 4, 5 oder mehr Reichsthälern gestrafet werden.

Art. IX. Abschaffung des Feuers an den Bäumen von den Hirten und Reisenden.

Welcher maßen oft und leichtlich durch an die Bäume machendes Feuer nicht allein selbige umgebrannt oder verdorben, sondern auch die Gehölze ganz oder zum Theil angezündet und in Verderb oder Gefahr gesetzt werden, giebt die Erfahrung, und soll derowegen solches Feuer anmachen, einem jeden, er sey Hirte oder Durchreisender, dergestalt ernstlich verboten seyn, als lieb ihm ist, eine ohnmachläßige scharfe Leibesstraf zu vermeiden, und dafern solches durch hütende Kinder geschehen würde, so sollen dafür die Eltern angesehen werden; ob dann zwar auch die Hirten zu winterlicher kalten Zeit des Feuers vonnöthen haben, so sollen sie selbiges jedoch an einem von den Bäumen abgelegenen Ort halten.

Art. X. Pflanzung in der Senne und Anzündung der Heyden, und daß keinem Reisenden Feuer abzugeben.

Und weilten dann auch mit der Zeit an einigen Orten in der offenen Senne junge Bäume ferners gepflanzt werden können, inmaßen sich ohnedem bereits Büsche und Gehölze darinn befinden, als hat daselbst gleichfals ein Meyer an Eichen, Fächten, Heinebüchen, Wieden oder Berken, nach jedes Orts Gelegenheit, allwo es am besten wachset, jährlich zwölf, ein Halbspann 8 und ein Rötter 9 bey einem halben Reichsthaler Straf zu pflanzen, und im übrigen dem Art. 4. gemäß sich zu verhalten, wie Wir dann Unser unterm 14ten Martii Anno 1663 ergangenes Verbot dieses Inhalts nochmalen hiehin wiederholen, und allen Unfern Unterthanen, auch in- und ausländischen, ernstlich einbinden, daß niemand die Senne oder Heyde anzünden, sondern solches bey Vermeidung scharfer Geld- oder Leibstrafe unterlassen solle, es wäre dann, daß von Uns jemand einen Ort zum Haus-Acker, Bau oder zur Weide angewiesen bekommen, und dazu des Anzündens nöthig hätte, welchenfals derselbe gleichwohl über den ihme angewiesenen Ort das Feuer nicht kommen lassen, maßen dann Unfern Unterthanen hiemit zugleich bey ernstlicher Straf, zu Verhütung durch das Toback-rauchen oder sonsten

Wegwerfung des Feuers besorgender Anzündung der Senne oder Heide, den Fremden oder Durchreisenden einiges Feuer ausfolgen zu lassen, verboten seyn solle.

Art. XI. Anzündung des alten Grases und Dörnern in Wiesen und Zuschlägen, in den Gehölzern, wie auch Säunung derselben.

Ebener Massen sollen Unsere Unterthanen, welche in Unsern Gehölzen einige Wiesen oder Zuschläge haben, und darinnen das alte Gras, Dörner oder Büsche anzünden, das Feuer, daß es sich nicht in das Gehölze erbreite, wohl verwahren, sonsten, wann denselben dadurch Schade zugefügt wird, Handfest gemacht, und am Leibe gestraft werden, sollen auch bey gleicher Strafe die Säune ihrer Wiesen oder Zuschläge in Unsere Gehölze weiter nicht einrücken, sondern selbige, wie sie von alters gewesen, eingeschränkt seyn lassen.

Art. XII. Bestrafung der Diebstähle in Gehölze und Wäldern.

Nach den Beschädigungen folgen die Holzdiebstähle, und wer sich deren dann in Unsern Gehölzen unterfangen wird, soll dem Befinden nach mit Geld oder am Leibe exemplariter bestraft werden, und insonderheit zwar, wer sich in Unseren Gehölzen ohne habende Erlaubniß, Saun- oder Höpfenstöcke zu hauen, und entweder für sich zu gebrauchen oder anderwärts zu verkaufen unterstehen wird, der soll, so oft er solches thut, nebenst der Restitution noch vorhandener Stöcke, von einem jeden Fuder derselben fünf Reichsthaler Straf geben; wird nun ein oder ander dergleichen Staken oder Stecken zu seinem eigenen Behuf vordien haben, derselbe hat sich bey Unsern Holzbedienten anzumelden, welche ihm dann ein oder etliche Fuder, wo es am unschädlichsten ist, für ein sicheres Geld anweisen und selbiges Geld Unsern dazu bestellten Beamten zur Berechnung einliefern, dieselbe auch den Werth eines Fuders solcher Stöcke, nach Unterschied der Orter, da deren viel oder wenig vorhanden, ansetzen und benennen sollen.

Art. XIII. Bestrafung der Diebstähle an angewiesenem Bau- und Brandholze.

Wer aber einem andern einen angewiesenen Baum, oder angewiesenes Brennholz entweder gänzlich oder zum Theil, wann es schon nur 2 oder 3 Scheiter wären, entfremdet, der soll Uns jedesmahls auf jenen Fall fünf, auf diesen Fall aber zwei Reichsthaler Straf erlegen, danebenst dem Bestohlenen, da das Holz nicht mehr vorhanden wäre, anderwärts billige Erstattung leisten.

Art. XIV. Das Holz bei Abend- und Nachtszeit nicht abzuholen.

Zu Verhütung dergleichen Diebereyen, und damit diesfalls bessere Ordnung gehalten werde, verordnen Wir gnädigst hiemit, daß diejenige, so in Unsern Gehölzern zu dem Brennholz berechtiget seynd, wobey Wir sie dann auch in Gnaden lassen wollen, die Holzfahren, es sey mit Karren, Wagen oder Schlitten, bey gutem Tage, nicht aber des Nachts thun sollen, und wer derowegen bey nächtlicher Weile, oder zu später Abendzeit in Unsern Gehölzern mit Fahren oder Hauen betreten

wird, der soll gepfandet, Unseren Beamten eingebracht, und wann er einen fruchtbaren Eichen- oder Buchenbaum gehauen hat, mit fünf Reichsthaler, von gehauenen Heister- oder kurzem Holz aber mit drei Reichsthaler gestraft werden.

Art. XV. Anweisung der Tagen in der Wochen, auf welche die Fuhren geschehen, und daß nur unfruchtbar Holz gehauen werden solle.

Ingleichen sollen zu solchen Fuhren nicht alle, sondern allein drey sichere Tage in der Wochen, nämlich Montag, Mitwochen und Freytag, da solche aber auf einen Feyertag einfallen würden, darauf folgender Tag gehalten werden; welcher nun außer diesen dreyen Tagen Brennholz abzuholen sich unterstehen, oder in Unfern Gehölzen mit Urten, Beilen und Barten finden lassen wird, soll gepfandet werden, und jedesmahl wegen gebrochener Ordnung in einen halben Thaler Straf verfallen seyn, und wollen Wir allen und jeden selbigen Ortern und Unterthanen, welche aus Unfern Gehölzen unschädliches Brennholz zu holen, von Alters hergebracht, einmal vor all gnädigst und ernstlich in Kraft dieser Unser Ordnung geboten haben, allein unfruchtbar Holz, als Heinebüchen, Erlen und Bircken zu hauen, auch das alte verfallene Holz hinweg zu führen, und diesem so gehorsamlich nachzukommen, als lieb einem jeden ist zu vermeiden, daß er sonst gepfandet und Unseren Beamten zur Straf eingebracht werden solle.

Art. XVI. Zur Mastung und Bau dienendes Holz so lang möglich zu verschonen.

In welchen Gehölzen aber bishero auch Buchen-bäume und Heistern zum Brenn-Holz gehauen worden, da sollen die Holz-Berechtigte diese Maß und Ordnung halten, daß, so lang gefallenes unfruchtbares oder krummes sich zum stracken Wachsthum, gutem Baum und Mast nicht veranlassendes Holz zu finden ist, zu Niederhauung der fruchtbaren Bäume und jungen Heistern nicht geschritten, sondern deren, so lang es möglich ist, verschonet werden solle, alles bey Straf 3 Thaler von jedem Fuder, so oft hier wider gehandelt wird.

Art. XVII. Verhaltung mit den Anweisungszettulen verehrten Bauholzes.

Ueber die Beschädigungen, ist auch verspürt, daß zu Zeiten die freywillige gnädige Verehr- und Anweisungen einigen begehrten Bauholzes, zu Unserem sonderbarem Mißfallen und ganz unordentlich mißbraucht worden, indem Unser an Unsere Holzbediente abgegebener Anweisungszettul denselben, wie sich gebührt, gleich anfänglich nicht zugestellt, sondern zurückgehalten, das Bauholz durch des Impetranten bestellte Zimmerleute oder andere dazu angerichtete unangewiesen, gehauen, weggeführt und hernacher erstlich Unfern Holzbedienten der Anweis-Zettul behündigt oder gezeigt wird, diesem unverantwortlich- und undankbaren Mißbrauch derowegen vorzukommen, verordnen Wir gnädigst hiemit, und wollen, daß so oft Wir einen oder andern aus Unfern Wäldern und Gehölzern einiges Bauholz in Gnaden mittheilen, derselbe darüber von Uns unter Unserem eigenen Handzeichen seinen Anweiszettul nehmen,

selbigen Unsern darin specificirten Bedienten nicht allein vorzuzeigen, sondern auch, zumalen derselbe des Holzes-Anweisung bescheinen muß, originaliter zustellen, und selbige Anweisung darauf von Unserm Bedienten gewärtigen, ehender aber sich des Holzes bey dessen Verlust keiner Gestalt selbst anmaßen solle, und da deme gleichwohl zuwider, ein anders unterstanden würde: so soll der Zimmermann, oder wer sich sonst solchenfalls zum Holzhauen oder Wegführen brauchen lasset, von jedem Baum 10 Thaler Straf entrichten, und bis solches wirklich geschehen, von Unsern Beamten in Haft gehalten werden.

Art. XVIII. Zeit zu Wegführung verehrten Holzes und dessen verbotener Verkauf.

Und damit dann dergleichen Anweisung, es werde das Holz von Uns verehret oder verkauft, durch Ablauf der Zeit keine Irrung gebähre, noch das Holz zum Verfallen hinliegen bleibe, als wollen Wir ebenfals gnädigst und verordnen hiemit, daß ein jeder, deme solche an Eichen- und Büchenbäumen geschicht, selbige Bäume innerhalb eines viertel-Jahrs, von Zeit des Anweiszettels anzurechnen, hauen und wegführen lassen, widrigenfalls Unsern Holzknecchten verfallen seyn solle; da sich aber jemand unterfangen würde, von Uns ihm zu seinem Behuef gnädigst verehrtes Holz selbst nicht zu verwenden, sondern anderwärts zu verkaufen, oder Handthierung damit zu treiben, derselbe soll, wie billig, Unsere schwere Ungnad und willkührliche Straf verwirkt haben.

Art. XIX. Anweisung verehrten Holzes.

Nicht weniger soll Unsern Bedienten obliegen, bei solchen Anweisungen Unser Gehölzer möglichste Unschädlichkeit und Erhaltung in Acht zu nehmen, zu dem End nicht junge oder fruchtbare, sondern alte verdörrte unfruchtbare und unschädliche Bäume, welche zum Bau gleichwohl dienlich sind, anzuweisen, hingegen das junge grüne und fruchtbare Holz, so viel immer möglich, zur Mast zu behalten, und an einen Ort nicht mehr, als ein oder zwey Bäume zum höchsten hauen zu lassen, dafern aber das Holz verkauft wird, soll von einem mittelmäßigen Baum etwa ein Goldgulden oder anderthalb Thaler, wann er aber gut ist, etwa 2 Thaler oder mehr bezahlt werden.

Art. XX. Anweisung Brenn- und Kohlholzes, wie auch wegen des Aschenbrennens.

Gleicher Gestalt sollen Unsere Bediente das Brenn- und Kohlholz, wie es am unschädlichsten geschehen kann, und zwar nicht alles Fuß für Fuß anweisen und abhauen: sondern auf jede zehen Schritt einen Baum oder großen Heister inzwischen stehen lassen, sodann das neue aufgeschlagene Holz nach Möglichkeit aufrüsten und hegen helfen, auch Aufsicht führen, daß in Unsern Gehölzen durch Abbrennung des Kohlholzes und Aschenbrennens kein weiter Schade geschehe, welches Kohl und Aschenbrennen dann auch, weilen dadurch leichtlich eine große Verwüstung des Holzes verursachet wird, ohne Unser oder Unser Kammeraths ausdrücklichen Vorwissen und Belieben an keinem Ort vorgenommen noch verstatet werden.

Art. XXI. Was für Holz zum Kohlbrennen anzuweisen.

Zu dem End sollen auch, so lang Fallholz und in Büchen Gehölzern aufgeschlagenes überflüssiges Unterholz vorhanden ist, den Kohlbrennere keine große Bäume angewiesen, noch von denselben bey 3 Thaler Straf von jedem Baum gehauen, und wann sie solche dann endlich unfruchtbar angewiesen bekommen, jeder Baum mit 1 Thaler plus minus nach Proportion der Bäume, und ungefehr daraus fallender Fuder, bezahlt werden.

Art. XXII. Von Zeit der Anweisung des verkaufenden Kohl- und Brennholzes, und von der Publikation.

Solche Anweisung des verkaufenden Kohl- und Brennholzes soll nicht, wie bishero mißbräuchlich geschehen, und damit großer Unterschleif verübt werden kann, das ganze Jahr durch, ohne Unterschied und sichere Zeit, sondern in einer sicheren Wochen, etwa zu End des Herbstes, oder zu Anfang des Winters vorgenommen, selbige als dann den benachbarten Ortern, welche Brennholz kaufen wollen, über die Kanzlen verkündigt, und sicherer Tag nebst dem Ort benennt, ebenmäßig denjenigen, welche Brennholz zu führen berechtigt, drey- oder viermal im Jahr der Ort, wo sie solches hauen sollen, angewiesen, außer solcher Anweisung aber bey fünf Thaler Straf von jedem Fuder, nicht gehauen noch abgeführt werden.

Art. XXIII. Von Gebrauch und Verwahrung der Merkeisen, und wie es mit dem Stammgeld gehalten werden soll.

Wann einer von Unfern Bögten oder Richtern die Aufsicht auf Unsere Gehölzer hat, und daneben noch andere die Aufsicht desto besser zu beobachten von Alters bestellt seyn, da soll der Richter oder Vogt die Anweisung allein zu thun, keine Macht haben, sondern es sollen zwey absonderliche Zeich-Eisen (deren eins mit Unserm Wapen, das andere mit der Jahrzahl bemerkt sey) Unfern Beamten, eines für den Richter, oder Vogt, das ander für den Holzknecht committirt werden, und wann sie dann Holz anzuweisen oder zu zeichnen vorhabens, sollen sie selbige Zeich-Eisen von Unfern Beamten abholen, sich damit in das Holz begeben, die verkaufte Bäume mit beyden Eisen zeichnen, beyderseits einen richtigen Kerbstock darüber halten, selbigen bey Abrechnung des Holzgeldes denen dazu bestellten Beamten handreichen, und nach geschehenem solchem Zeichnen, die Eisen Unfern Beamten zu deren Verwahrung wieder einliefern, die Käufere aber, oder denen Anweisung geschicht, mit dem Stammgelde nicht übernehmen, sondern deshalb von dem Baum dem Oberförster, oder Obervogt vier Groschen, dem Unterförster oder Untervogt aber zwey Groschen entrichtet werden.

Art. XXIV. Brenn-, Kohl- und Heisterholz der Erden gleich abzuhauen.

Fernerer sollen so wenig Unsere eigene zur Holzfuhr schulbige Dienste, als andere Unsere Unterthanen das Brenn- Kohl- oder Heisterholz anderst als gleich bey der Erden, nicht aber höher darüber abhauen, und

welche dem zuwider thun, von Unsern Holzbedienten aufgezeichnet, Unsern Beamten angegeben, und von jedem nicht gleich bey der Erden abgehauenen Stamm, mit einem halben Thaler bestraft werden.

Art. XXV. Verschonung des glatten und stracken Heisterholzes.

Dieses ist auch zumalen mißbräuchlich verspüret, was maßen einige zu den Führen Unsern Hof-Brennholzes schuldige Dienste, und insonderheit zwar Unsere Neuhausische und Eltsische Meyere, welche auch aus Unserm Gehölz ihr Brennholz haben, ihnen selbst glatt und strackes Heisterholz, Unserm Hof aber schlecht und krummes Holz zuführen und wollen Wir derowegen diessfals selbige Unsere Dienste und Meyere nicht allein auf obige Unsere Art. 16. enthaltene Verordnung gnädigst verweisen haben, sondern sollen dieselbe auch, so oft sie dero zugegen, für sich solches glattes und langes Heisterholz zu hauen befunden, gepfandet, Unsern neuhausischen Beamten eingebracht, und von denselben von jedem Fuder mit 3 Reichsthaler neben Verlust verbotenen Holzes bestraft werden.

Art. XXVI. Von der Mast, und was dabey wegen Eintreibung des Viehes und Eichelen-Lesens verboten.

Wie oben Art. 19. verordnet, daß die fruchtbare Bäume, so viel immer möglich, zur Mast erhalten werden sollen; also soll auch Unsern Holzgräfen, Förstern und Holzbedienten obliegen, wann sie an Eichen- oder Buchenbäumen einige Mast verspüren, solches ohnverzüglich Unsern Beamten anzufügen, welche dann nebst selbigen Unsern Holzbedienten, und einigen des Gehölzes erfahrenen alten Leuten die Mast besichtigen, und sobald sie, daß solche an Eichen oder Buch zu riesen oder fallen anfangen, vermerken werden, alsdann allen Schäfern, Pferde- Rüh- und Schweinehirten das Gehölz verbieten, nicht weniger diejenige, welche auf dem Buch- oder Eichelen lesen (immaßen dasselbe hiemit ganz und ernstlich verboten wird) betreten, oder dessen überwiesen werden, von jedemmal mit 6 Groschen, da es aber öfter, und des Sammlens oder Auflesens viel geschehen wäre, dem Befinden nach, höher abstrafen sollen.

Art. XXVII. Von Anschlag- und Betreibung der Mast.

Nach gescheneher solcher Besichtigung, sollen Unsere Beamten die Mast anschlagen, und wie hoch der Anschlag jedes Orts sey, an Uns oder Unsern Kammerrath alsobald berichten, auch soll wegen der Sammt- hölzer, oder Marken, damit solche mit gewisser Anzahl Schweine, nach Gelegenheit betrieben, und nicht überhäufet, zwischen Unsern Beamten und den Mitberechtigten vorhin ein sicheres vereinbaret werden.

Art. XXVIII. Wegen Annehmung fremder Schweine in die Mast, und wie es mit denen, so die Graßhude haben, zu halten.

Und wann dann fremde Schweine in die Mast zu nehmen, so haben Unsere Beamten und Bediente solches den benachbarten Orteren durch Publication von den Kanzelen kund zu thun, keine Schweine aber über angenommene Zahl von andern oder den jetzigen (es sey dann, daß ihnen vermög Bestallung die Mast gebühre) mit unterlaufen, zu dem End die Schweine wöchentlich zählen und verzeichnen, hernach auch nicht außsol-

gen oder abtreiben zu lassen, ehe und bevor das Mastgeld wirklich bezahlt seyn wird. Sollten nun einige die Grashude in unsern Gehölzen und Wäldern habende Orter, die Mast vor anderen um ein Billiges zu gewinnen, beweislich und legitime hergebracht haben, so lassen Wir es dabey zwar, jedoch dieser gestalt gnädigst bewenden, daß Uns von denselben nicht weniger, als von andern geschehen würde, für die Mast entrichtet, und wann schon keine große Mast ist, gleichwohl von dem vorhandenen Riß ein gewisses geben solle.

Art. XXIX. Von Begehung der Wälder und Gehölzer, auch Pfändung der darin betrettender straffälligen, und Beobachtung aller voriger Articulen.

Was nun in allen obstehenden Articulis befohlen und verboten, auch von Pfand- und Einbringung der Verbrecher verordnet ist, solches alles und jedes sollen Unsere Holzgreven, Förster und übrige Holzbediente mit sonderbarem treuen Fleiß und Eifer beobachten, zu dem End Unsere Wälder und Gehölzer nicht allein an den Tagen, wann Bau- oder Brennholz angewiesen oder angeführt wird, sondern auch, öfters und Fleißig begehen, um verspürende Beschädigungen zu vermerken, die Betrettende zu pfänden, Unsern Beamten zur Straf anzudeuten, ebenfalls die vermerkende Eingriffe zu denunciiren, so viel an ihnen zu verhüten und abzuwehren, und sonst ferners alles hiebey zu thun, was vorkommenden Dingen nach, zu Abschaffung obangezogener Beschädigungen und Mißbräuche dienlich und gerecht ist, und wollen Wir solches einmal für all hiemit von allen und jeden obigen Articulis gnädigst verstanden und gemeint haben.

Art. XXX. Ansetzung der Strafen, Forst- und Mastgeldes.

Jedoch sollen Unsere Holzbediente einige Strafen Först- oder Mastgeld für sich allein anzusehen, keine Macht haben, sondern sich dessen gänzlich enthalten, hingegen dergleichen Strafen und Gelder fleißig anmerken, die Schuldige und Bruchfällige mit deren Namen, Ort und Zeit der Excessen verzeichnen, Unsern Beamten, wann das jährliche Holz- oder Sogericht gehalten wird, in Schriften getreulich einbringen; Und ob dann zwar solches Gericht der Dexter Unterschied und Gewohnheit nach, allein ein oder zweymal im Jahr geschicht, so soll jedoch, wann etwas vorfällt, so eine Besichtigung, Abschaff- oder andere Vermittelung erheischet, nicht bis zum Gericht verschoben, sondern gestalten Sachen nach, zu Abwendung fernern Schadens, allsobald vorgenommen werden.

Art. XXXI. Einbringung der Verzeichniß der Straffälligen.

Ingleichen soll solche Einbringung nicht allein an dem Holz- und Gerichtstage geschehen, sondern auch Unsern Beamten von Unsern Holz-Förstern jedes viertel-Jahr sothane Verzeichniß der Straffälligen eingeschickt oder übergeben, selbige hernacher bey folgenden Holz- oder Sogericht mit voriger Specification conferirt, überlegt und die Strafe darnach gesetzt werden, würde nun einer oder anderer von Unsern Förstern oder Holzbedienten Schreibens unerfahren seyn, derselbe soll die Ver-

zeichniß und Specification auf Zeit und Weise wie obberührt, aus einem mündlichen Bericht durch einen andern schriftlich verfertigen lassen.

Art. XXXII. Wie sich bey Anmerk- und Einbringung der Straffälligen zu verhalten.

Bey solcher Anmerk- und Einbringung oder Specification sollen Unsere Holzgreven, Förster- und Holzbediente keine Connivenz noch einigen Unterschleif gebrauchen, sondern alles Unsern Beamten ohne Uebersehen und Verschweigen aufrichtig und getreulich vorbringen und andeuten, sich der Mast oder des Mastgelds und einiger Brüchten nicht anmaßen, noch deshalb mit den Beschädigern oder sonst Bruchfälligen um Geschenk oder Nutzen a part handeln, aus Unsern Gehölzen ohne Unsere gnädigste Erlaubniß nichts heim- oder öffentlich verkaufen, verschenken, veräußern oder für sich selbst verwenden, alles bey Vermeidung Unserer Ungnad, Entsetzung ihres Diensts, oder fernerer Straf, was jedoch Art. 18. von verfallenem Holze gemeldet ist, dabey hat es sein Bewenden.

Art. XXXIII. Von allem durch Windschlag fallendem Holze.

Die Windschläge insonderheit betreffend, damit hat es diesen Unterschied, wann etwa ein geringer nicht gemeiner Windschlag ist, daß alsdann dasjenige, welches oben der Erden und nicht mit der Wurzel von dem Wind abgeschlagen wird, Unsern Holzbedienten zu deren Gebrauch oder Veräußerung, erlaubt sey, wann sich aber ein großer und gemeiner Windschlag (wie Anno 1660 in Decembri) begibt, und viel Bäume niederwirft, wie auch was sonst der Wind mit der Wurzel ausschlaget, daß alle solche Fälle Unsern Beamten ohnverzüglich angezeigt werden, dieselbe darauf die niedergeschlagene Bäume besichtigen, deren Anzahl und Qualität an Uns oder Unsern Kammer Rath förderlichst berichten, und sich weitem Befehls oder Verhaltens erholen, auch die mit der Wurzel ausgeschlagene Bäume Uns allemal, es geschehe mit Kleinem oder großem Windschlag, berechnen sollen.

Art. XXXIV. Hunde nicht ohne Knüppel gehen zu lassen.

Und soviel in Specie von Obfsicht und Erhaltung Unserer Wälder und Gehölzer. Nachdem aber Unsern Holz-Förstern mehrentheils auch die Absicht auf das Wild und die Jagd-Gerechtigkeit vertrauet ist, als sollen dieselbige zuvörderst fleißige Acht haben, daß keine Hirten, Schäfer oder sonst mit den Pferden hinterm Pflug oder Holzwagen laufende Hunde, ohne am Hals habenden Prügel oder Knüppel drei viertel Ehlen lang in Unsern Wäldern und Gehölzen gelitten, sondern niedergeschossen, und diejenige, welche ihre Hunde also ohne Knüppel oder Prügel laufen lassen, Unsern Beamten, um ein jedesmal mit 1 Thaler abzustrafen, eingebracht werden.

Art. XXXV. Aufsicht auf die fremde Jägere.

Fremde Jägere, welche solche Gerechtigkeit von Alters nicht hergebracht haben, oder denen selbige von Uns nicht gestanden wird, sollen Unsere Holz-Förstere in Unsern Gehölzern nicht gestatten, sondern die darauf Betretende mit abnahme der Büchsen oder Hunde, pfänden, Uns

oder Unserem Kammer-Rath anbringen, und darab weiteren Bescheid Gewärtigen.

Art. XXXVI. Wie sich die mit Gehölz, Jagd oder Fischerey concurrirrende unter sich vertheilte Adliche zu halten.

Und wann mit Uns einige Unserer Adlichen Landsassen in deren Gehölz oder Fischerey concurriren, und von einem Haus oder Geschlecht sich mehr Gebrüder oder Bettern befinden, so verschiedene Haushaltungen führen, so hat nicht ein jeder Bruder, sondern allein nur der sich der Holzung, Jagd und Fischerey vermög von Unserm nächsten Antecessore am Stift bey Unserm Amthaus Dringenberg geschehener Verordnung zu gebrauchen, und sollen derowegen Unsere Beamte und Förstere mehr darzu nicht verstaten.

Art. XXXVII. Wie es von den Adlichen, so von verschiedenen adlichen Sizen in verschiedene Bezirken zu jagen mitberechtigt, zu halten.

Wie nun bei denen, so von verschiedenen adlichen Sizen in verschiedene Bezirken auch mit Uns zu jagen berechtigt, sothaner Unterschied leichtlich confundirt, endlich gar außer aller Wissenschaft gebracht und dadurch bey Zertheilung der adelichen Güter, gar schädlicher Streit, wegen also ohnsicher gewordenen separat Jagdlimiten, unter die Familien selbst erwecket werden kann, wann solcher Unterschied nicht jedesmal mit dem Jagen observirt und öffentlich bezeigt wird, so wollen Wir, aller gefahrender Konfusion und daraus sonst erwachsenden vielen Strätig- und Ungelegenheiten vorzukommen, hiemit gnädigst verordnet haben, daß ein jeder aus dem Ort, wovon er neben Uns in sicherem District zu jagen mitberechtigt, und solcher Gerechtigkeit sich dasmal zu bedienen gesinnet ist, mit seinen zur Jagd gebrauchenden Jägern, Leuten und Hunden ausziehe, in dem darzu gehörigen Bezirk sich dasmal halte, nach vollzogener Jagd selbigen Orts wieder einkehre, und die gehaltene Jagd endige, ehe und bevorn er sich wiederum nacher Haus oder anders wohin begeben.

Art. XXXVIII. Daß keiner den andern nicht berechtigten zur Jagd zu lassen, mit sich nehmen, noch verstaten, und da den Bedienten hierin Widerstand geschähe, oder sonst Hülfe nöthig hätten, denselben jeden Orts mit gewehrter Hand beygestanden werden solle.

Gleiche Konfusion und Ungelegenheit kann daraus entstehen, daß einer den andern des Orts zu Jagen nicht berechtigten für und nach zu seiner Jagd mit Hunden und Jägern zulasset, und hinnimmt, gestalt die also mit zugelassene solche actus familiaritatis über einige Zeit pro actibus possessorii anziehen dürfen, wohero Wir dann auch solche Zulassung und Vergünstigung einem jeden verboten, und sowohl die, so dessen betreten, als vorbemeldeter maßen aus einem Bezirk zum andern ohne Unterschied der verschiedener Jagden zu schreiten befunden werden möchten, zu pfänden und zu deseriren, Unseren Bedienten, Förstern, und Jägern hiemit anbefohlen, auch allen und jeden Unseren Unterthanen in Städten und Dörfern in diesen und allen Fällen, wo desselben nöthig seyn wird, ernstlich auch bei Vermeidung Unserer schwersten Ungnad und

willkürlicher hoher Straf gebotten haben wollen, da Unsern Bedienten, Förstern und Jägern hierinnen Widerstand geschehen sollte, und sie sich deswegen eines oder anderen Orts angeben, denenselben mit gewehrter Hand beizustehen, der Opponenten sich zu bemächtigen, und dieselbe an Unser nächstes Amthaus zu Unserer gnädigsten Verordnung, hinzuführen.

Art. XXXIX. Wegen verbotenen Ausgrabung Tachsen, Füchsen, und Hasenstricken.

So sollen ferner auch Unsere Förster, Unsern Unterthanen oder Fremden die Tachse oder Füchse auszugraben oder zu verfolgen oder Stricke auf die Hasen zu stellen keineswegs zulassen, sondern wann sie einen oder andern darauf befinden oder erfahren werden, den oder dieselbe Unsern Beamten andeuten, von welchen ein jeder dann jedesmals mit 4 Thalern Straf belegt werden soll.

Art. XL. Wegen richtiger Lieferung des Wildprets und verbotenen Unterschleifen.

Und obzwar Unsere Förstere und Jäger die Wölfe, Füchse, Tachse, Martere zu ihrem Nutzen und Gefallen fangen und behalten oder veräußern können, sollen sie doch von dem Wild, welches zu essen dient, nichts für sich verwenden, verkaufen, verschenken, oder veräußern, sondern was dessen gefangen oder gefället wird, nach Unserm Hof liefern, allen vermerkenden Eingriff oder Schaden denunciiren, so viel an ihnen verhüten und abkehren, hierunter keinen übersehen, oder verschweigen, noch desfalls mit jemanden um Geschenk oder Nutzen a part handeln, als lieb ihnen ist, wie oben Art. 233. von den Holzbedienten gedacht, Unsere schwere Ungnad, Entsetzung ihres Dienstes, oder fernere Straf zu vermeiden.

Art. XLI. Von Beschönung des abgelegenen Gehölzes in gutem Gehege zu Verhaltung des Wilds, und jährlicher Beziehung der Grenzen und Jagden.

Im gleichen sollen sie das Holz an abgelegenen Orten, damit darin das Wild seinen Stand und Verhaltung desto besser haben möge, in gutem Gehege beschonen, nebst Unsern Wildschützen alle Jahr zum wenigsten einmal die Orte und Grenzen Unser Gehölzer und Jagden umgehen, einige junge Leute mit darzu nehmen und denselben die Orte und Grenzen zu dem End, damit sie hernacher auf allen Fall Kundschaft und Bericht davon geben können, zeigen und benennen, auch was Uns allein zustehet, und an welchen Orten etwa andere mit uns berechtigt sind oder nicht, vermelden und andeuten.

Art. XLII. Von jährlicher Beziehung des Gehölzes von den Beamten und Bedienten.

Ebenmäßig sollen Unsere Drossen, Beamten und Bediente nebst Unsern Holz-Förstern des Jahrs zweymal das Gehölz zu dem End be- gehen oder bereiten, damit sie sammt und sonders sehen, ob darinnen an Bäumen, Potten, Mast, Zuschlügen und dergleichen etwas verwüstet oder beschädigt, in was für einem Stand es gehalten oder befunden

werde, und wie eines oder anders zu beßeren stehe, darab dann an Uns oder Unsern Kammer-Rath gehorsamst zu berichten ist, unterdessen jedoch lassen Wir es dabey gnädigst bewenden, und gebiethen hiemit nochmalen, daß Unsere Holzbediente auch nebst und außer dieser gesammten Besichtigung Unsere Wälder und Gehölze, vermög obigen Art. 29. öfters und fleißig begehen sollen.

Art. XLIII. Von Bestrafung der Brüchtfälligen.

Damit dann auch die in gegenwärtiger Unser Verordnung angelegte Strafen unter Vorwand der Armuth oder schlechter Haabseligkeit zu ärgerlicher Continuation der Mißbräuche und Excessen nicht hinterbleiben; als erklären und befehlen Wir hiermit gnädigst und wollen, daß über die vorschüßende Armuth oder geringe Haabseligkeit zu erstlich sichere Erkundigung geschehen, und wann sich selbige alsdann befindet, solchen falls der Verbrecher an statt, der Geldbuß nach Beschaffenheit des excessus mit der Gefängniß und am Leibe gestraft werden solle.

Art. XLIV. Von Nachsehung und Examination, ob dieser Verordnung also gelebt worden sey.

Zu mehrer Besthaltung gegenwärtiger Unser Verordnung, soll selbige nicht allein auf den Holz- und Gerichtstagen von Unseren Förstern und Holzbedienten mitgebracht, und wie dieselbe darin enthaltene puncta beobachtet haben, examinirt werden, sondern solche auch ein jeder Unser Beamter und Bedienter, welcher Uns jährliche Rechnung zu thun schuldig ist, zu selbiger Zeit jedesmals mit sich bringen, um zu sehen, ob und wie ebenfals er selbiger nachgekommen, und was zu bessern sey.

Art. XLV. Wegen jährlicher Einbringung einer Specification Brand- und Bauholzes auch zu gelassenen Kohlhäufen und Mastgelder.

Was und an welche das ganze Jahr durch an Bau- und Brennholz verwiesen, wie viel und an welchen Orten gehauen, auch wie viel Kohlhäufe zugelassen, und wohin in Specie dasjenige Bauholz, welches zu Unserer Nothdurft gehauen, verwendet, sodann, wo und was für Mast, welchen Orten oder Leuten, und wie hoch oder in was für einem Wehrt ausgethan worden, sollen Unsere Förstere bey ihren Pflichten und Eiden eine richtige Verzeichniß machen, und Unsern Beamten übergeben, welche selbige dann nebst ihrer eigenen von dem so ihnen vorkommt, verfertigten Specification, bey ihrer jährlichen Rechnung mit einbringen, auch über Mast, Holzgeld, und Holz-Excessen in den Rechnungen oder Registeren sichere Rubricas, wann solche noch nicht befindlich, machen sollen.

Art. XLVI. Behuf Ihrer hochfürstl. Gnad. geliefertes Bau- und Brennholzes.

Die zu Unserer Nothdurft gehauene Hölzer, sollen von Unsern Holzbedienten, damit selbige durch stehlen, verkaufen oder verehren, Unser unwißend, nicht abhanden kommen, in fleißige Aufsicht und obacht genommen, auch die Verzeichniße sothanen Bau- oder nach Unser Hoffal-

tung schickenden Brennholzes, mit den wöchentlichen Dienst-Registern, zu Verhütung Unterschleifs, conferirt werden.

Art. XLVII. Von Publication und Haltung dieser Verordnung.

Endlich sollen Unsere Drossen, Rentmeistere, Amtmänner, Gogräfen, Landvögte, Richter und Vögte, so viel denen Unsere Anno 1662 publicirte Kammerfügungen zu haben und zu beobachten gebührt, gegenwärtige Unsere Ordnung mit selbigen Kammerfügungen in ein Buch beyammen binden, und denjenigen Unseren Förstern und übrigen Holzbedienten, welche etwa Lesens unerfahren sind, diese Ordnung ihnen von andern unseren Bedienten öfters vor- zu dem End auch Unsere Beamten solche an den Holz- und Gerichtstagen in der Holzbedienten Anhören, deut- und öffentlich vorlesen, nicht weniger über die Kanzlen publiciren, und da solches auf einmal nicht geschehen könnte, es in zweymalen verrichten lassen; Und befehlen Wir derowegen allen und jeden Unsern Beamten, Bedienten und Unterthanen, wie obgedacht, nochmalen gnädigst und ernstlich hiemit, dieser Unser errichteten Holzordnung in allen sie betreffenden Puncten so gehorsamlich nachzukommen als lieb einem jeden ist, darin begriffene Strafen und Angelegenheiten zu vermeiden, Uns jedoch aus tragender Landesfürstlicher Macht allezeit vorbehaltende, diese Unsere Ordnung begebenden Dingen nach, zu vermindern, zu vermehren, oder sonst zu ändern.

Art. XLVIII. Welcher gestalt die Unterthanen so mit Gehölzen versehen, sich dieser Verordnung zu bedienen.

Ob zwar diese Ordnung in allen ihren Puncten und Clausulen auf Unser Gehölz vornämlich und allein gerichtet und gemeint ist; So haben Wir dannoch allen Unsern Unterthanen, so mit Holzungen versehen sind, desto mehr auch gnädigst zu gönnen, daß dieselbe sich deren, weilten solchen Gehölzungen viele von Uns Lehenrührig oder sonsten dependirend sind, so viel als jedes Orts thunlich und practicabel ist, ohne Nachtheil jedoch Unserer Landesfürstlicher Hoheit und Jurisdiction bedienen, und den Gebrauch darauf einführen mögen, daher dann diejenigen, welchen außer ihrer Orter und Zäunen die Jurisdiction nicht zustehet, noch von Uns gestattet wird, zwar bevorbleibt, in dergleichen ihrem Gehölz gegen solche Holz-Ordnung befindende Thäter zu pfänden oder pfänden zu lassen, auch Erholung ihres Schadens zu suchen, dergestalt jedoch, daß die genommene Pfände nächsten Unsern Beamten oder Bedienten überantwortet, daselbsten auch die Thäter, wann sie vielleicht ohngepfandet entrinnen würden, zu Unserer Bestrafung denunciirt und nicht verschwiegen, des Schadens besicht- und mäßigungen auch gehörigen Orts gesucht werden.

Art. XLIX. Von unberechtigter Bestrafung, dahin nicht verstattender Ausfolge, und dero Anzeige.

Sollte nun sothaner in seinem Gehölz Feine von Uns ihm gestandene Jurisdiction habender gleichwohl sich gelüsten lassen, von jemanden, über abtrag ihm zugefügten Schadens, heim- oder öffentlich brüchten zu fordern und einzunehmen, oder vielleicht auch sich verfühnen, aus an-

derm Gericht die Ausfolge des vermeintlich zur Brüchte ziehenden in subsidium juris vor sich berufen zu lassen, so soll diejenige, so solche Ausfolge zulasset, und auch der, so darauf folgen wird, Uns sowol in Straf gefallen, als auch der sie begehrt hätte, die also zur Ungebühr eingenommene Brüchten nicht allein Unsern Beamten zu erstatten schuldig, sondern für sich selbst auch Uns bruchfällig geworden, wie dann der Gebrüchteter und jeder so selbiges erfahren würde, daselbe Uns oder Unsern Beamten zu offenbahren verpflichtet seyn, gestalt Wir nicht allein einen jeden dessen Denunciatores, wider alle ihm deshalb von dem Denunciato zugesetzte Unbilligkeit oberlich und kräftig schützen, sondern auch, da der ab incompetenten gebrüchteter selbst ihm widersahrene Bestrafung, Unsern des Orts Beamten verwisigen wird (wie Wir denselben dann dazu sonderlich bey Pöen doppelter Bestrafung hiemit anweisen) Wir ihm die Halbscheid dero ungebührlich dictirter, Uns aber von rechtswegen gebührender Straf gnädigst nachgeben, und nur die Halbschied Uns bezahlen lassen, hingegen aber, da der Gebrüchteter Uns das verschweigen, und ein anderer solches entdecken würde, Wir demselben solche Halbschied zugelegt haben wollen.

Art. L. Wie diejenige, denen die Jurisdiction in den Gehölzern gestanden wird, den fructum jurisdictionis genießen können.

Sollte aber derjenige, in dessen Gehölz wider die Holzordnung gehandelt worden, auch in selbigem Gehölz von Uns ihm gestandene Jurisdiction zu exerciren haben; So wollen wir dessen Gerichtbarkeit auch diesfalls nicht benachtheiligen, sondern hiemit gnädigst erklären, daß er den Uebertreter nebst Erstattung gethanen Schadens, auch des Uebertretters halber, billigmäßig abstrafen, und die Brüchte, als fructum jurisdictionis genießen könne. Zu Urkund alles obstehenden haben wir gegenwärtige Unsere Ordnung mit Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Fürstlichen Sekret-Insiegel befestiget. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 1. Martii Anno 1669.

Ferdinand.

Nr. 5.

Verbot wider die Wildddiebereyen vom 10. Dec. 1694.

(Samml. II. S. 20.)

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn etc. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, mißfällig vorkommen, daß sich einige hiesigen Stifts, an denen Gränzen wohnende Eingeseffene die Wildddiebereyen unterfangen, und solches heimlich niederschleffen sollen, dieselbe aber solches zu gestatten, noch zu gedulden keineswegs gemeint seyn; Als befehlen höchstgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden besagten Dero auf den Gränzen wohnenden Eingeseffenen, und allen Dero Unterthanen hierdurch

bey willkührlicher, auch dem Befinden nach, bey schwerer Leibstraf, sich allsolchen heimlichen Wildschiessens zu enthalten, Inmassen dann Dero jedes Orts Beamten und Bedienten, hierdurch zugleich anbefohlen wird, auf dergleichen Wilddiebereyen gute Acht haben zu lassen, auch die auf denen Gränzen wohnende, und deßfalls etwa verdächtige Unterthanen, für Schaden und Ungelegenheit zu warnen, auch die Uebertretere zu gehöriger Bestrafung anhero zu denunciiren, damit sich nun keinmand, mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so solle dieser Befehl, an denen Grenzörtern, gehörig publicirt und affigirt werden, wornach sich dann ein Jeder zu richten, und für Ungelegenheit zu hüten hat.

Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secrets. Signatum Neuhaus, den 10ten Decembris 1694.

(L. S.)

Herman Werner.

Nr. 6.

Verordnung, wie die Eingeseffene Landes Delbrück zur Conservation des Gehegs ihre Hunde halten sollen, von 1703.

(Samml. II. S. 40.)

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn, Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn gar mißfällig vorkommen, daß dero Eingeseffene Landes Delbrüggen deren Hunde hin und wieder herum laufen lassen, und dardurch das wenige Wild in dem geringen Geheg nur verschucht und an andere Derter vertrieben wird; Als befehlen hochgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden Dero sämtlichen Eingeseffenen Landes Delbrüggen, und jedem Vorhabts bey fünf Goldgulden Straf ihre Hunde in denen Häusern und Höfen zu halten und auf denen Bröckern, Rämpen und Hölzern, wie bishero geschehen, nicht herum laufen zu lassen, und dadurch das geringe Wild aus dem Geheg zu verschuchen, Inmassen dann vorerwehnten Eingeseffenen, Meyeren, Halbmeyeren oder Kötteren, worunter die neue Ringers neue Dörfer sowohl inner als buten Schlingen mit begriffen seyn, bey obenbedroheter Straf deren fünf Goldgulden ernstlich demandirt wird, nur einen Hund auf jedem Hof zu halten, und einem jeden derselben vermög der Hochfürstl. Polizey- und Holzordnung einen Klüppel ad drey viertel Ellen lang, anzuhängen; denen Schäfers und jedem insbesonder bey anbedroheten fünf Goldgulden Straf verboten wird, ihre Hunde hin und wieder im Felde, wie mehrmahlen verspühret worden, nicht herum laufen zu lassen, sonderen bey sich am Strick zu führen, und nur, wanns nöthig ist zu gebrauchen, und diesem Mandato, bei Vermeidung ob anbedroheter Straf, in allem nachzuleben, gestatten dann Dero Neuhäusischen Beamten, auch substituirten Vogreven zu Delbrüggen, sodann Bögten und Richters zugleich hierdurch auf-

gegeben wird, auf die Contraventoren fleißige Acht haben zu lassen, und die Uebertretere zur behörigen Bestrafung ohnverzüglich zu denunciiren, wornach sich dann jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, So solle diese Hochfürstl. Verordnung und Befehl behörig publicirt, und denen Eingefessenen Kund gemacht werden. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secrets. Signatum Neuhaus, den 2ten May 1703.

Nr. 7.

Verordnung wider die Eingefessene zum Stukenbrock wegen Haltung der Hunde; von 1703.

(Samml. II. S. 42.)

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn etc. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, gar mißfällig vorgekommen, daß Dero Eingefessene in Stukenbrock, deren Hunde hin und wieder herumlaufen lassen, und dadurch das geringe Wild in dem Geheg verschüchtert und an andere Derter vertrieben wird; Als befehlen hochgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden denen sämtlichen Eingefessenen im Stukenbrock insgemein, absonderlich aber denen Meyers zum welschen Höfen, der Ribshagen, und Gaukstert, wie auch Gordt Welxhof, jedem Vorhaubts bey zehn Goldgulden Straf, ihre Hunde auf deren Höfen zu halten, und auf denen Bröckern, wie bishero geschehen, nicht herum laufen zu lassen, und dadurch das geringe Wild zu verschüchtern, Inmaßen dann vorerwehnten Eingefessenen, Meyer, Halb Meyer oder Rötter bey obanbedroheter Straf der zehn Goldgulden demandirt wird, nur einen Hund auf jedem Hof zu halten, und einem jeden derselben vermög der Policey- und Holzordnung einen Klüppel ad drey viertel Ellen lang anzuhängen, und diesem Mandato bey Vermeidung anbedroheter Straf in allem nachzuleben, gestalten dann Dero Neuhausischen Beamten auch substituirtten Sogreven zu Delbrüggen, sodann Bogten in Stukenbrock, hierdurch zugleich aufgegeben wird, auf die Contraventoren, fleißige Acht haben zu lassen, und die Uebertretere zur behörigen Bestrafung ohnverzüglich zu denunciiren, wornach sich dann ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten hat: und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, So solle diese Hochfürstliche Verordnung und Befehl, behörig publicirt, und denen Eingefessenen Kund gemacht werden.

Urkundlich Hochfürstlichen Handzeichen und Secrets. Signatum Neuhaus, den 2ten May 1703.

Nr. 3.

Hochfürstlicher Befehl, wie die Anweisung und das Anplacken des Bau- und Brennholzes geschehen solle; von 1705.

(Samml. II. S. 44.)

Von Gottes Gnaden Wir Franz Arnoldt, Bischof zu Paderborn, des Heil. Röm. Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont 2c. Thuen Kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir nach jüngst vorgewesener Visitation Unser Wälder und Gehölzer, Uns gehorsamst berichten lassen, wie daß deren verschiedene gar sehr verhauen seyn, und solches guten Theils daher rühren solle, daß die bishero darin verfügte Anweisung ganz unordentlich und außer der Zeit geschehen seye und dann dieserhalb in der von Unseren H. H. Vorfahren Christmildesten Andenkens Anno 1669 und 1702 ausgelassener Holzordnung absonderlich Articulo XXII. zwar ein- und anders bereits verordnet worden, ein solches aber oder nicht genug beobachtet, oder nicht zulänglich zu seyn scheint: so haben Wir der Nothdurft zu seyn erachtet, nicht allein die bessere Observanz vor angezogener Holzordnung, und wegen Anweisung des Brennholzes darin enthaltenen Modi (worzu auch Unsere Conductores, und übrige zu ohnentgeltlicher Abführung des Brennholzes Berechtigte durch die Beamte angewiesen werden sollen) vermits dieses abermalen anzubefehlen, sondern auch noch dieses hinzu zu setzen, daß künftig a dato dieses nur zweymal im Jahr, nemlich den Herbst und Frühling, eine ordentliche Anplackung aller und jeder im nachfolgendem halben Jahr sowol zum Bau- als auch zu Brenn- und Kohlen verkaufender Bäumen und asignirenden Gehölzes, ohne dessen Unterscheid, vorgenommen, und solches jedesmahl vierzehn Tage vorhero von denen Canzelen publicirt, auch denen dabey etwa mit Interessirten Kund gemacht, weniger nicht daselbe, was also angeplacket, längst innerhalb zwey Monathen Zeit weg geführt werden, daselbe aber, so nach verfloßener Zeit noch davon sich im Walde befinden wird, Uns hinwieder verfallen seye, die Holzknechte auch bey Verlust ihres Dienstes und anderer schwerer Strafe, darauf fleißige Acht geben sollen, wie dann zu solchem Ende zwey Plack-Arten, mit Unserem Wapen und der Jahrzahl, womit ein jedes Stück oben und am Stamme gezeichnet werden solle, verfertiget- und eine davon bey jedes Orts-Beamten, die andere aber hierselbst in Verwahr gehalten, und allemal bey Anschlag- und Plackung des Gehölzes von hieraus mitgebracht werden, keineswegs aber einigen Beamten zugelassen seyn solle, das geringste anzuweisen oder anzuschlagen, ehe und bevor solches anhero denunciirt, und von hieraus einer solchen Anweis- und Bezeichnung bezuwöhnen, abgeschickt seye; Wobey die Beamte ein ordentliches Register oder Protokoll von allen und jeden angewiesenen Stämmen bey deren Anplackung halten, dieselbe ihren Eyd und Pflichten nach, anschlagen, und wie solches geschehen, darim Specificce benennen, und jedesmal Uns

durch den zurück kommenden Oberförster übersenden sollen; Und befehlen solchemnach allen und jeden Unseren Beamten, Bögten, Richteren, Holzgreven, und Holznechten, sowohl der vorangezogener Holz-, als auch dieser Unserer Verordnung in allen Punkten, und Articulen (es wäre dann, daß in ein, oder anderen von Uns etwas besonderes verordnet würde) mit aller Sorgfalt in Fleiß und pflichtmäßiger Schuldigkeit nachzuleben.

Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Nahmens und Hochfürstlichen Secrets. Signatum auf Unserem Residenzschloß Neuhaus, den 5. August 1705.

(L. S.)

Franz Arnoldt.

Nr. 9.

Verordnung, daß das Vieh durch junge Knaben und Mädchen nicht gehütet werden solle; von 1710.

(Samml. II. S. 56.)

Demnach Seiner Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Münster 2c. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, gar mißfällig vorgekommen, wie daß an verschiedenen Orten hiesigen Hochstifts denen von ihren Herrn Vorfahren Christmildesten Andenkens ausgelassenen Verordnungen zuwider das Vieh durch junge Knaben und Mädchens hin und wieder allein gehütet werde, und dadurch nebst Verabsäumung des Gottesdienstes und Christlicher Lehr oftermalen große Verführung der Jugend auch großer Schaden an denen Feldfrüchten geschehe; dahero hochgedachte Sr. Hochfürstl. Gnaden der Nothdurft befunden, hierunter nachdrücklich zu remediiren, und obangeregte Verordnung und Befelcher erneuern zu lassen.

Als befehlen Dieselbe Dero jedes Orts Beamten, Gerichtshaberen und Bedienten hiemit wohlernstlich und bey willkührlicher Straf, die Verfügung zu thun, damit in Städten, Flecken und Dörferen von denen Eingefessenen und Unterthanen deren Vieh dem gemeinen Hirten vorgezrieben, und nicht durch die Jugend zwischen dem Korn und sonst allein gehütet werde, welche aber eigene Kämpfe und Weyden haben, selbiges darein treiben, und solche zu dem End, damit des Hütens unnöthig seye, nach Nothdurft zumachen sollen, mithin auf die Contraventoren fleißige Acht haben zu lassen, und bey den Gogerichteren gehörend zu bestrafen. Weilen auch dadurch von der Jugend die Kirche und Christliche Lehr an Sonn- und Feyertagen verabsäumt werden, solches allein-hüten desto mehr abzustellen, worauf dann Dero Archidiaconi und deren Commisarien, in deren Districten ebenfalls zu advigiliren, und die Vorsehung zu thun, damit die Jugend zur Andacht und Christlichen Lehr angehalten, und diesem erwiedertem Mandato behörig nachgelebt, auch denen

Eingesehenen, und Unterthanen in Städten und Dorffschaften, zu deren Nachricht ohnverzüglich kund gemacht werde. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secrets. Signatum Neuhaus, den 12ten May 1710.

(L. S.)

Franz Arnoldt.

Nr. 10.

Attestatum

an die Fürsten Anthon Florian und Hartmann von Lichtenstein, daß bei denen Hoch-Stifftern Paderborn und Münster, in decidendis causis feudalibus, auf den Schwaben-Spiegel, oder alte Teutsche Rechte, im geringsten nicht attendiret werde, de Anno 1717 *).

Was Ew. Liebden für ein Zeugniß, der Wahrheit und Justiz zu Steuer, von Uns verlangt haben, solches ist Uns ab Dero unterm 10den abgewichenen Monaths erlassenen hochwerthem Schreiben des mehrern zu ersehen gewesen; Wie Wir nun hierunter Ewr. Liebden zu Gefallen zu seyn je weniger Bedenckniß getragen, als man dieß Orts so wenig als im Stifft Münster von dergleichen Schwaben-Spiegel, und alten Teutschen Rechten wenig, und nur dasjenige zu sagen weiß, was etwa ein oder anderer, ad ostendandum ingenium, oder zu Verleistung der ohnwissenden Practicanten herausgeben lassen, sonst aber dasselbe in decidendis causis feudalibus im geringsten eingefolget wird; So haben Wir bemeldtes Attestatum hierbey in forma probante anlegen lassen, und wünschen mehrere Gelegenheit zu überkommen, Ewr. Liebden in der That erweisen zu können, wie Wir Deroselben zu Bezeugung allvermögsamen Dienstgefälligkeiten jederzeit willig und geflißen verbleiben.

Neuhaus, den 9ten Martii 1717.

Ewr. Liebden

Dienstwilliger treuer Freund und Diener allezeit

Frantz Arnoldt.

*) Lünig, Corp. jur. Feud. I. p. 1661.

Nr. II.

Lehens = Puncten und Interrogatoria an den Lehens = Richter.

Diesemnach lassen höchstgemeldte Ihre Hoch = Fürstl. Durchl. hiesiger Mann = und Lehens = Cammer Herkommen nach, nachfolgende Urthel fragen, und zwar

I. Demnach Ihre Hoch = Fürstl. Durchl. in Krafft dieses Hoch = Stifts Paderborn tragenden Regalien und Landes = Fürstl. Hoheit gegenwärtigen gemeinen Mann = und Lehens = Tag eine Zeit vorhero publiciren und auskundigen lassen, in Form und Weiß, wie das jeso verlesen, und bekandt ist; Ob denn nicht ein jeder Paderbornischer Lehens = Mann, allsolchen Mann = und Lehens = Tag zu besuchen, Urthel und Bescheid zu erwarten, Lehens = Pflicht und Uhd, and was sich weiter nach Lehens = Rechts = Rechte und dieser Fürstl. Lehens = und Mann = Cammer Herkommen, eigenen und gebühren will, zu leisten schuldig oder was deshalb recht sey?

II. Wofern einiger Vasall oder Lehens = Träger ohne eingewandte Entschuldigung und bescheintliche Ehehafft oder Ursach zu diesen Paderbornischen ausgekundigten Lehens = oder Mann = Tage nit erscheinet, sondern ungehorsamblich ausbliebe, ob nicht allsolcher Ausbleibender und Ungehorsamer dem Lehens = Fürsten zur Strafe und sonderlicher Verwirckung verfallen?

III. Item so ein Lehenträger das tragend Lehn = Stück in gebühlicher Zeit Rechtens nicht gesinnen, oder auch auf die zur Lehens = Empfangung bestimpte Zeit nicht empfangen, noch gebühliche Lehens = Pflicht und Erzeigung leisten würde, was dadurch verwircket, und ob nicht berührte Gesinnung der Lehens nach eines zeitlichen Lehens = Fürsten Todt, wenn ein anderer wieder erwehlet ist, von dem Tag selbiger Wahl und deren Promulgation anzurechnen, innerhalb Jahr und Tag geschehen müße?

IV. Ob nicht ein jeder Lehens = Mann in Gesinnung und Empfangung der Lehens = Güter die vorher empfangene Original = Lehens = Briefe fürzulegen, die Lehens = Stücke zu Specificiren, und gegen Empfangung eines neuen Lehens = Briefs einen Revers = Brief heraus zu geben schuldig?

V. Wofern einiger Lehens = Mann dem Lehens = Herren in Lehens = Pflicht und Diensten Weigerung thäte, einige Lehens = Güter unterschläge, seinem Lehens = Herrn veruntreute, oder sonst unziembliche Beschädigung, Nachtheil oder Widersetzung, heimlich oder öffentlich, dem Lehens = Fürsten und dessen Stift Paderborn zu wendete, ob dann nit solcher Vasall und Lehens = Mann in Straf der Verwirckung verfallen?

VI. Item, so einiger Lehenträger oder Vasall die Lehens = Güter eines Theils oder zumahlen ohne Fürwissen des Lehens = Herrn verpfänden, verkauffen, in andere Wege alieniren, des Lehn = Herrn Gerechtigkeit verschmählern, oder aber des Lehens Urth und Gelegenheit verändern würde, ob nit dadurch derselbe Lehens = Mann eine Verwirckung begangen?

VII. Item, wofern ein Lehens = Mann eine Verwirckung begangen,

oder strafbar würde, ob nicht solche Straf und Verwirkung an dem Lehen-Gut zu suchen, und deshalb daran der Lehen-Herr sich zu erhalten habe?

VIII. Item, so ein einiger Lehen-Mann des Lehen-Herrn Gebot, Verbott und Erkändtnüssen verachten, oder die Lehen-sachen an unzimlich Gericht ziehen wollte, ob derselbe dadurch nicht strafbar und zur Verwirkung gehalten?

IX. So verittener Zeit ein Lehenstück verschwiegen, veressen, verfaumt oder nicht empfangen; ob nicht solches dem regierenden Lehen-Fürsten und ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Thumb-Kirchen ohnschädlich?

X. Wenn einiger Lehn-Mann das Lehn-Gut ipso Jure und mit der That verwircket, ob darumb nicht der Lehen-Herr sich nach Lehens-Rechts-Rechte deßen anzumassen habe?

XI. So jemandt unbefugter Weise oder vermeintlich einige Belehnung erlangen würde, ob solche Belehnung und Lehen-Brieff nicht unkräftig, und der Lehn-Herr derowegen Warschafft zu thun nicht verbunden?

XII. Wenn etliche Partheyen zugleich eines streitigen Lehen-Guts halber umb Belehnung anhalten, wie sich der Lehn-Herr in deme zu verhalten?

XIII. item, wenn eines Lehn-Guts halber zwischen Lehn-Leuten Streit fürfällt, und Rechtfertigung gesucht würde, ob solches nicht von dem Lehn-Herrn zu erwarten gebühre, und mit wie viel Mannen von Lehen, zu Verschonung der Partheien Unkosten, der Lehen-Herr sein Lehen-Gericht bestehen und halten möge?

XIV. Wofern zwischen dem Lehen-Fürsten und einem Lehen-Mann einer Lehen-Sache halber Streit oder Rechtfertigung vorfällt, ob nicht derselbe Prozeß für etlichen darzu ermelten und verordneten Lehn-Leuten solle vollensführet werden?

XV. item, wann streitige Partheien Eröffnung des Lehen-Gerichts bitten, ob nicht die selbige alsobald Caution zu Erlegung der Unkosten zu thun, und dieselbe, weme das aufserlegt, alsobald nach Erörterung erster Instanz zu bezahlen schuldig?

XVI. Ob nicht die Lehen-Leut dieß gefragte Urthel, und andere dieser Fürstl. Mann-Lehn-Sammer löbliche und hergebrachte Gewohnheiten zu halten schuldig?

Responsiones ad Interrogatoria.

ad I. Demnach Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. in Kraft dieses Thro Hoch-Stifts Paderborn tragender Regalien und Landes-Fürstlicher Hoheit gegenwertigen Mann- und Lehen-Tag eine Zeit vorhero publiciren, und auskündigen lassen, in Form und Weise, wie das iezo verlesen und bekannt ist; So erachten Wir billig, und den Lehen-Rechten gemäß zu seyn, daß ein jeder Paderbornischer Lehen-Mann allsolchen Mann- und Lehen-Tag zu besuchen, Urthel und Bescheid zu erwarten, Lehens-Pflichte und Eyd, und was sich weiter nach Lehen Rechts-Rechte und dieser Fürstl. Lehen- und Manns-Sammer Herkommen nach eignen und gebühren will, zu leisten schuldig sey.

ad II. Wofern ein Vasall oder Lehen-Träger ohne eingewandte Ent-

schuldigung und bescheinliche Gehafft oder Ursach zu diesem Paderbornischen angekündigten Lehen- oder Mann-Tage nicht erscheint, sondern ungehorsamlich ausbleibet, halten wir gleichfals, daß derselbe seines Ausbleibens und Ungehorsams wegen von dem Lehn-Fürsten willkürlich zu priviren, oder sonst in Straff zu erklären sey.

ad III. So ein Lehen-Träger das tragende Lehen-Stück in gebühlicher Zeit Rechtens nicht gesinnen, oder auch auf die zur Lehen-Empfangung bestimpte Zeit nicht empfangen, noch gebühliche Lehn-Pflicht und Erzeigung leisten würde, hätte derselbe dadurch das Lehen verwürcket, und muß berührte Gesinnung der Lehen nach eines zeitlichen Lehn-Fürsten Tod, wann ein anderer wieder erwöhlet ist, von dem Tag selbiger Wahl und deren promulgation anzurechnen, innerhalb Jahr und Tag geschehen.

ad IV. Daß ein jeder Lehen-Mann in Gesinn- und Empfangung der Lehen-Güter die vor empfangene Original-Lehen-Brieffe fürzulegen, die Lehen-Stücke zu specificiren, und gegen Empfang eines neuen Lehen-Brieffs einen Revers-Brieff herauszugeben schuldig, wird gleichfals für billig und denen Lehen-Rechten gemäß gehalten.

ad V. Wofern einiger Lehnmann dem Lehen-Herrn in Lehen-Pflicht und Diensten Weigerung thäte, einige Lehn-Güter unterschlüge, und seinem Lehn-Herrn veruntreute, oder sonst unziemliche Beschädigung und Nachtheil oder Verletzung heimlich oder öffentlich dem Lehen-Fürsten und dessen Stifft Paderborn zufügete, ist ein solcher Vasall seinem Herrn, nach Besage der Lehen-Rechte, in Straff der Verwirckung gefallen.

ad VI. So ein Vasall und Lehen-Träger die Lehen-Güter eines Theils oder zumahl ohne Fürwissen des Lehen-Herrn verpfänden, verbeuten, verkaufen, oder in andere Wege alieniren, des Lehen-Herrn Gerechtigkeit verschmälern, oder aber des Lehen-Guths Art oder Gelegenheit verändern würde, derselbe Lehn-Mann hat auch die Straff der Rechten verwürket.

ad VII. Wofern ein Lehn-Mann straffbar würde, erachten wir für Recht, daß solche Straff an dem Lehn-Guth zu suchen, und der Lehn-Herr sich daran erhalten möge.

ad VIII. Ob ein Vasall des Lehn-Herrn Gebott, Verbott oder Erkänntnuß verachten, oder die Lehen-Sache an unziemliche Gerichten ziehen würde, der soll dadurch in Straff der Rechten verfallen sein.

ad IX. Ob in vorigen Zeiten ein Lehen-Stück verschwiegen, verossen, versäumet, oder nicht empfangen, das soll dem Regierenden Lehen-Fürsten und Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Thumb-Kirchen unschädlich sein.

ad X. Ob ein Lehn-Mann das Lehn-Guth mit der That verwürcket, und ipso jure dessen verlustig wäre, da soll der Lehen-Herr jedoch nach Lehen-Rechts Rechte, sich dessen anzumassen haben.

ad XI. So jemand unbefugter Weise oder vermeintlich einige Belehnung erlangen würde, solche Belehnung und Lehen-Brieffe sollen unkräftig, und der Lehn-Herr derwegen Warschaft zu thun nicht verbunden seyn.

ad XII. Da etliche Partheyen zugleich eines streitigen Lehn-Guths

halber um Belehnung anhalten würden, kann der Lehn-Herr, si res sit dubia, sie beyde belehnen, einem jeden zu seinen Rechten, jedoch daß sie die Sache gegen einander zu Rechte ausführen.

ad XIII. Ob eines Lehen-Guths halber Streit fürfiel, und Rechtfertigung gesucht würde, soll solches von dem Lehn-Herrn, wie sich gebühret, zu erwarten seyn, und mag der Lehn-Herr mit zweyen Vassallen, oder zu Verschonung der Partheyen Unkosten, mit zweyen seiner Ráthe bestehen und halten.

ad XIV. Dafern zwischen dem Lehens-Fürsten und einem Lehen-Mann einiger Lehen-Sache halber Streit oder Rechtfertigung vorfiel, solle derselbe Prozeß für etlichen dazu benannten und verordneten Lehn-Leuten vollensführet werden.

ad XV. Wann streitige Partheyen Eröffnung des Lehen-Gerichts bitten, sollen dieselben also bald Caution zu Erlegung der Unkosten zu thun, und dieselben, wenn das auferlegt, alsobald noch Erörterung erster Instanz zu bezahlen schuldig seyn.

ad XVI. Auf die letzte Frage wird auch gehalten, daß alle Lehen-Leute die gefragte Urtheile und andere dieser Fürstlichen Mann-Lehen-Gammer löbliche und hergebrachte Gewohnheiten zu halten schuldig.

(S. „Modus et forma, wie der General-Lehen-Tag im Hochstift Paderborn, alter Gewohnheit nach, pfleget gehalten zu werden, und am 23. April anno 1720 ist gehalten worden.“ Lünig, Corp. Jur. feud. p. 1662.)

Nr. 12.

Aufforderung an alle Vasallen, bei dem allgemeinen Lehn-tage zu erscheinen. 1720.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Bischof zu Paderborn u. s. w. Entbieten allen und jeden, in Unserm Hoch-Stift Paderborn, auch in anderen Chur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften vorhandenen und seßhaften unsers Bisch- und Fürstenthums Paderborn Lehen-Mannen und lieben Getreuen, Unsern gnädigen Willen und alles Gutes, und fügen ihnen, sammt und sonders hiemit gnädigt zu wissen: Als wir nach tödtlichem Hintritt Weyland des Hochwürdigsten Fürsten und Herren Franz Arnolds nächst vorgewesenen Bischöfen zu Paderborn hochseeligen Andenkens, durch sonderbare Vorsehung Gottes, und ordentliche einhellige Wahl Unsers Würdigen Thum-Capituls daselbst hinwieder zum Bischoff dieses Unseres Hoch-Stifts erwáhlet, dessen Regierung auch mit Ihrer Päpstlichen Heiligkeit und Römisch-Kaiserlicher Majestät allergnädigsten Willen und Belieben in Gottes Rahmen angetreten haben, und Uns daher als Lands-Fürsten und Herren obliegen will, vorbemelte Unsere Lehen-Leute zu schuldiger Erneuer- und wieder-Em-

phabung ihrer von gedachtem Unserem Hoch-Stift und Fürstenthum tragende Lehen-Güter, auch zu Leist- und Abstattung gewöhnlicher Lehen-Nyden und Lehen-Gewährs in Gnaden zu fordern und einzuladen, Daß Wir demnach zu solchem End einen allgemeinen Lehen-Tag auf den zwei und zwanzigsten Monats Aprilis, laufenden 1720ten Jahrs in Unserer Stadt Paderborn, auf dem großen Capitul-Hause Unserer hohen Thum-Kirchen daselbsten, als zu diesen Lehen-Sachen gewöhnlichen Platz und Ort, abzuhalten, constituiret und bestimmt haben. Citiren und laden derowegen alle und jede, so von mehrbemeltem Unserem Hoch-Stift einige Güter zu Lehen tragen, besitzen und innhaben, hiemit in Gnaden und erstlich auf jetzt berührten angefügten allgemeinen Lehn-Tag, Vormittags um 8 Uhr, auf besagtem Unserm großen Capitul-Hause in Person selbst, oder aber, da einer oder ander ehehafter Ursachen halber, kenntlich behindert wäre, durch darzu gnugsam Bevollmächtigte Gewaltshabere unausbleiblich zu erscheinen, gestalten alsdann ihre älteste und jüngste wahre Original-Lehen-Briefe cum copiis authenticis, auch in recht gebührender Zeit gesuchte und erhaltene Original-Muth-Zettulen vorzubringen, sich vermög deren, zu einem rechtfähigen Lehen-Mann, nach Art und Gewohnheit der Lehen-Rechten, zu qualificiren, darauf mehr angedeutete, von diesem Unserem Hochstift bis dato getragene Lehen-Güter, vor Uns zu recognosciren, selbige auf wirklich abgeleistete Lehens-Nyd und Pflichten dem Befinden nach, hiewieder zu empfangen, darüber neue Lehen-Briefe zu nehmen, und gewöhnliche Reversalien zurück zu geben, dabei auch alles anders, was sich ferners gebühret, zu praestiren, und zu verrichten, und was sonst Unsers Fürstlichen Lehen-Gerichte Herkommen und Gewohnheit nach, ergehen wird, zu vernehmen, noch solches alles zu unterlassen, als lieb ihnen, und einem jeden ist, die derentwegen in denen Rechten verordnete, und dem Lehen-Gebrauche gemäße Strafe zu vermeiden; Gestalten Wir denn auch einen jeden selbiger Unserer und Unsers Hoch-Stifts Lehen-Mannen hiemit in Gnaden erinnert und ermahnt haben wollen, über alle und jede, von Uns und oft bemeltem Unserem Hoch-Stift tragende Lehen-Stücke, an Herrschaften, Hoheiten, Jurisdictionen, Städten, Flecken, Dörfern, Zehnten, Meyerhöfen, Rottstädten, Wäfferen, Tagten, Fischereien, Schäfereien, hubigem und anderem Land, und in Specie mit Zubehörungen, Limiten und Fahrgeossen, eine aufrichtige und eigentliche Specification, zugleich mit sich zu bringen, daß selbige, und nichts darin verschwiegen zu sein, mit einem leiblichen Nyd bekräftiget werden könne. Darnach sich denn ein jeder gehorsamlich zu richten, auch für Ungelegenheiten und Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Handzeichens und aufgedruckten Fürstlichen Sekret-Insiegels. Geben Neuhauß, den 14ten Martii 1720.

Clement August.

Nr. 13.

Verordnung wie die mit der Jagd-Gerechtigkeit versehene Städte und Adelige Häuser die Jagd exerciren sollen, von 1729.

(Samml. II. S. 375.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August ic. Fügen hiemit Jedermannlichen zu wissen: Nachdemahlen die beyden Vorder-Stände Unsers Hochstifts Paderborn, bey letzterem Landtag Uns unterthänigst vorgetragen, daß diejenige Städte, welche die Mit-Jagden in ihren Districten und Derteren hergebracht, zeithero sich derselben immoderate bedienen, daß ein jeder Bürger oder dessen Söhne fast täglich zu schießen ausgingen, und dadurch Uns und übrigen zur Mit-Jagd Interessirten ein merklicher Schade zugezogen, die Bürger auch von ihrer Hand- und Haus-Arbeit abgehalten würden, mit der unterthänigster Bitte, Wir gnädigst geruhen mögten, hierunter dem Publico zum Besten nicht nur eine gnädigste Modification ergehen zu lassen, sondern auch die in Anno 1669 ins Land publicirte Holz-Ordnung, besonders was darin Art. 36. enthalten ist, zu erneuern, und dann Wir nach reifer der Sachen Ueberlegung sothanes Suchen der Billigkeit gemäß zu seyn befunden haben; So ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst declarirt haben, daß denen Städten, welche zu der Jagd interessirt seyn, sothane Gerechtigkeit zwar ohngekränkt belassen, die Nutzungen und der Gebrauch aber folgendergestalt und anderster nicht eingerichtet werden sollen, daß uemlich eine jede zur Jagd berechnigte Stadt ihren gemeinen Jäger halten, durch denselben die Jagd exerciren lassen, die Bürgere aber in particulare, und ohne von dem Städtischen Jäger begleitet, sich der Jagd so gewiß enthalten sollen, als lieb einem jeden ist, die Straf von 5 Goldgülden zu vermeiden.

Ingleichen wann von einem Adelligen Hause oder Geschlecht sich mehrere Gebrüder, oder Bettern befinden, welche verschiedene Haushaltungen führen, hat, an denen Derteren, wo andere zur Jagd mit interessirt seyn, nicht ein jeder Bruder oder Better, sondern deren nur einer, welcher das Stamm-Haus bewohnet, der Jagd sich zu bedienen, gestalten auf den Widerlebensfall derjeniger, welcher hierwider handelt, nicht nur gepfändet werden, sondern auch jedesmal in 20 Goldgülden Brüchten verfallen seyn solle; Wie Wir dann zugleich dem Ober-Jägermeister, und allen Beamten und Förstern hiemit gnädigst anbefehlen, auf die Einfolge dieser Unserer Verordnung genaue Acht zu haben, und die Contraventoren gehörigen Orts zu denunciiren. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Handzeichens und Secrets Insiegels.

Signatum, München, den 6. April 1729.

(L. S.)

Clement August.

Nr. 14.

Verordnung über die Anlegung der Schmidten und Back-Ofen, wie auch Anschaffung der Feuer-Gereitschaften 2c. von 1730.

(Samml. II. S. 377.)

Des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Clemens August, Erzbischofen zu Cölln, des heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Sanzlarn und Churfürsten, Legati nati des heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischofen zu Paderborn, Hildesheim, Münster und Osnabrück, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz, in Westphalen, und zu Engeren Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg, Burggrafen zu Stromberg, Grafen zu Pyrmont, Herren zu Borkeloh und Werth 2c. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Wir Dero zur Hochfürstlich Paderbornischen Regierung verordnete Präsident und geheimde Rätthe fügen hiemit zu wissen: Nachdemalen wegen Fortschaffung und Verlegung deren Schmidten und Backofen ausser denen Feldstädten und Dorfschaften, von einigen Städten etwa hie vermeinte Beschwernissen angezeigt, und Wir derowegen auf die von denen Herren Landständen bey lest vorgewesenen Landtügen erwehnter Verlegung halber gethane Erinnerung veranlaßet worden, von solcher Beschaffenheit, auch wie weit die dessfals und sonstige zu Verhütung ferneren Brandschadens ins Land publicirte Edicta erequirt seyn, von denen Beamten und Gerichtshaberen erforderliche Kund- und Wissenschaft einzuziehen; Daß Wir solchemnach aus denen eingekommenen Berichten und anderen Bewegnissen nöthig zu seyn erachten, vermittelst dieses offenen Executions-Befehls folgender maßen nachdrücklich zu verordnen.

Erstlich: Daß alle Grobschmiede und Roggenbrodt-Bäckere in denen Feld-Städten sowohl als Dorfschaften ihre Schmidten und Backofen aus denen Gemeinheiten, wo solches annoch nicht geschehen, bey 10 Goldgl. Straf ohne Anstand wegschaffen, und auf die von denen Beamten und Gerichtshaberen ihnen dazu ohnverzüglich anweisende von denen Häusern genugsam entfernte Plätze verlegen sollen: und wird anbey gedachten Grobschmieden und Beckeren unter Straf von 3 Goldgl. verboten, offenes und nicht genugsam verdeckt- oder verschlossenes Licht oder Feuer zu ihren Schmidten und Backofen, und sonderlich denen Beckeren, die aus dem Ofen gezogene Kohlen; bevor selbige in einem daran ausgegrabenen Loche ganzlich ausgeloschen und erkaltet seyn, nach Haus zu tragen.

Zweytens: Wird zwar den Kleinschmieden, Schlöfferen, und Büchsenmacheren, wie auch denen Weißbeckeren verstattet, ihre Schmidten und Backofen in oder neben ihren Häusern zu behalten, es sollen jedoch diese Schmidten so wenig als Backofen in- oder an einer Wand und Gehölze, es seyn Gründe, Stänmere, oder Kiegele so nahe liegen, daß davon eine Entzündung zu besorgen seye, sondern vom Grunde und

von allen Seiten aufgemauert, so dann in denen Schmidten die Feuerfetten mit einem von Mauer- oder Backen-Steinen übergeschlagenen Bogen oder Gewölbe, die Backofen auch mit einer doppelten guten Haube versehen, wie weniger nicht über jene sowohl, als diese, und über solche ganze Werkstätten die Gebälke oder Bühnen in geziemender Höhe stark bewällert, und mit Leimen wohl ausgestrichen, auch darüber mit eichenen Dielen fest, und wohlschließend beschloffen seyn.

Drittens: Soll es mit denen Küchen-Heerdten, Stuben-Ofen, Braueffelen, festgestellten großen Pötten, und denen Brantweinsblasen eben also allerdings gehalten, mithin alle Küchen- und andere solche Feuerplätze von denen Haus-Dehlen abge sondert, und wenigstens mit Bretterren also vermacht werden, daß kein Vieh dahin kommen könne, dergestalt, daß, wo vorbeschriebene Anlegung nicht befindlich, solche von gedachten Kleinschmieden, Weißbäckeren, Bräuern, Brantweinsbrennern, auch allen anderen Unterthanen, bey Vermeidung der Straf von 10 Goldgulden alsofort verfüget, in Entstehung dessen aber nebst Exequirung der Strafe, das schädlich befindende auf Kosten der Nachlässigen eingeschlagen, und fortgeräumt werden, auch erwehnte Geschirre confisciret seyn sollen.

Viertens: Als auch glaubhaft referirt worden, wie daß denen von höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. unterm 22. Martii 1722, und 21. Novembris 1724 gnädigst erlassenen, auch vorherigen gehörig publicirten Edictis und heilsamen Verordnungen zu wider, in vielen Städten und Dörfern die bey entstehenden Feuersbrunsten zum Löschen nützlich und nothwendige Feuer-Sprüngen, Leitern, Haken, und Eymere bis dahin oder anbefohlener maßen nicht angeschaffet, oder die etwa vorkommene Stücke und Bereitschaft nicht ersetzt worden, ansonsten auch die Verordnungen: daß kein Flachs oder Hanf in denen Häusern an dem Feuer oder Ofen getrocknet, auch solches allein bey Tage und nicht bey Nachtlichte verarbeitet, zum Korndreschen und Futterschneiden, wo solches zu nächtllicher Zeit geschehen müste, kein offenes freyes Licht, sondern wohl schließende und fest zugemachte, in die also genannte und oben verdeckte, an denen Wänden befestigte Lichthäusger gefesete Leuchten, mithin zu allen übrigen nächtllichen Verrichtungen in Scheuren, Ställen, Bühnen, und anderen besorglichen Orten dergleichen wohl verwahrte Leuchten nicht von Kinderen und ohnachtsamen, sondern vorsichtigen Leuten gebrauchet, die Feuerheerdten nach dem Gebrauch des Feuers mit eisernen Stülpen allzeit verdeckt, die Ofenlöcher mit eisernen Platten oder Steinen zugericthet, kein Taback ohne auf den Pfeifen habende Döpfe gerauchet werden solle 2c. und mehr andere pönalisirte Verordnungen an verschiedenen Orten außer Acht gelassen werden: Und aber dergleichen Unterlassungen, folglich darab oft entstehende Unglücks-Fälle der schlechten Obacht und Execution dererjenigen, welchen solche obliegt, guten theils zuzuschreiben seyn.

Als wird Namens mehr höchstbesagter Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Cöln 2c. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, allen Dero Drosken, Gerichtshaberen, Rentmeistern, Amtleuten, Vogtäten, Richtern, Landvögten, Bürgermeistern und Rath in Städten, auch Richtern und Vorsteheren in denen Dorffschaften hiemit wohl ernstlich und bey 30 Goldgl.,

auch nach Befinden höhere willkürlicher Strafe nochmals anbefohlen, die Transferirung deren Schmidten und Backofen, so dann die vorgeschriebene Anleg- und Einrichtung in denen Häusern nicht allein, sondern auch die Anschaffung der Feuer-Gereitschaft, auch alles übriges ohne einige Connivenz ohnverzüglich bewürken zu lassen, und die angemerckte Widerlebung und Fahrlässigkeit der Unterthanen gänzlich abzustellen, wie weniger nicht durch fleißige alle Viertel Jahr vorzunehmende Visitationes, Ansetzung tüchtiger Feuer-Herren, und Inspectoren, nachdrückliche Bestrafung der Contravenienten, und sonst ohnabgängliche Veranstellungen die weitere Brandbeschädigung so viel möglich zu verhüten, auch an allen diesen dormalen und fürs künftige so gewiß nichts erman-gelen zu lassen, als im widrigen die Nachlässige, da bey hiernächst von hieraus abordnender besonderen General-Visitation an Erfüllung dessen einiger Abgang befunden würde, in vorherührte Straf fällig erkläret, und mit sonst verdienter Ahndung wider dieselbe verfahren werden solle; Damit auch dieser Verordnung desto sicherer nachgelebet werde, solle selbige jetzt ohne Anstand, und forthin alle Jahren von denen Canzlen auf Jacobi Tag publicirt und ihres ganzen Inhalts deutlich vorgelesen werden, wornach sich alle und jede zu richten, auch auffer Verantwortung und Angelegenheit zu halten haben. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlichen geheimen Canzley=Insiegels. Signatum Paderborn den 16. Juny 1730.

(L. S.)

Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln, Wir
Dero zur Hochfürstl. Paderb. Regie-
rung verordnete Präsident und geheime
Räthe.

Vt. Ignatz v. d. Asseburg.

Nr. 15.

Verordnung wegen der Bergwerken, und wie es mit
vorfallenden Streitsachen darin gehalten werden soll. Von
1736.

(Samml. III. S. 45.)

Von Gottes Gnaden Clement August, Erzbischof zu Cölln, des Heil.
Römischen Reichs durch Italien Erz=Canzler und Churfürst etc.

Demnach in kurzen Jahren in Unserm Hochstift Paderborn unter-
schiedliche Bergwerke von allerley Metall- und Mineralien durch sonder-
liche Schick- und Verleyhung des Allerhöchsten sich erhoben, und in üb-
lichen Bau und Cultur gebracht, mithin von allsolcher Zeit Uns und dem
Publico vermits gebührender Unterhaltung allsolcher ersprießlicher Berg-
Einkünften ein nicht geringer Vortheil verschaffet worden,

nen einiger Jahrs Frist eine solche merkliche Ausbeute davon gefallen, daß davon nicht allein viele Menschen leben, sondern auch ein gutes Commercium binner Landes und zwischen Ausländische eingeführet, desentwegen Geld ins Land gebracht, das Bonum publicum sowohl dadurch, als minder nicht unser höchstes Landfürstliches Interesse befördert, unsere Unterthanen ferner durch überkommene Berg= Holz= und Kol= Schmelz= und Schmiede=Arbeit, weniger nicht wegen vielen ab= und zuführen in mehreren Stand gesezet werden, womit sie die sowohl Uns als sonsten anderen privat=Gutsherren schuldigen respective Schatzungs=Gelder und Praestanda mehrers gewinnen und verdienen können; Als haben Wir auch auf unterthänigstes Belangen einiger dafelbstigen Gewerken zu Gemüth geführet, und gnädigst für gut befunden, daß, weil in gemeldten unserem Hochstift, sowohl zu Haltung guter Ordnung als Berg= üblicher Entscheidung der unter denen Gewerken sich ereigenden Streitsachen, keine ordentliche Obacht und Instanz vorhanden, sondern besagte Gewerke bald zu diesem, bald zu jenem Gericht gezogen werden, wodurch die Bergwerke rückgängig, und die Gewerke in kostbare Prozesse leichtlich gebracht werden können, zu Abstellung dessen und zu Abwendung alliger daraus entstehender Irrungen, hingegen zu Beförderung Unseres und des gemeinen Bestens auf erstatteten unterthänigsten Bericht Unserer Paderbornischen Hof= Cammer damit folgende gnädigste Verordnung ergehen zu lassen, und zwarn

1mo. Damit hinführo obbesagte Bergwerker Unseres Hochstifts Paderborn in guter friedlicher Ordnung gehandhabet und genossen werden mögen, wollen wir gnädigst, daß hiezu die in Unserem Erzstift Sölla und Herzogthum Westphalen übliche Berg= Ordnung pro Norma et Regula bis auf anderwärts Befehl, so viel thunlich gehalten werde, und da

2do. In vorgedachtem Unserem Hochstift kein ordentliches Bergamt vorhanden, an statt dessen Unserem geheimden Referendarium auch Hof= und Cammer=Rathen Vogelius, dann Unsern Hof= und Cammer=Rathen Meinen, nebst einem darzu verpflichtenden und geschwornen Berg=Inspectore solches lediglich versehen, und solchergestalten, also daß

3tio. Die Berg=amtliche Jurisdiction in Litigiosis als Richteren erster Instanz, allein, in utilibus aber, und was sonsten weiters dem gemeinen Wesen ersprießlich fallen möge, mit Zuziehung vorbemerkten Inspectoren oder Boigt vertreten und respective verfügen, hingegen,

4to. Fals ein= oder ander von denen in dieser ersten Instanz ausfallenden Urthel beschweret zu seyn vermeynen sollte, die Appellation an Unsere Hof= Cammer, und von dorten die Revision an Unseren geheimden Rath eingebracht werden, die anderwärts Gerichter aber sich hierunter allinger Erkenntnis enthalten sollen, wo anbey,

5to. Jeder appellirender Theil von Tag der interponirten Appellation innerhalb 10 Tage den gravirenden Richter um die gebührende Apostelen zu ersuchen, Tag erlangter Apostelen aber in 10 Tagen die erlangten Apostelen an Unsere Hof= Cammer oder Geheimden Rath wie berührt, um Compulsorial und Inhibition, die demselben verstattet werden solle, Ansuchung zu thun, darauf

6to. Inner 10 Tagen nach insinuirten Compulsorialibus cum inhi-

bitione die Acta verschlossen unter der Commissarien Pottschaften einzubringen.

7mo. Sodann bey deren Reproduction und Uebergabung der Appellant zugleich Libellum Gravaminum in duplo zu übergeben, und nach darauf von Appellaten verhandelter gehöriger Nothdurft, jedoch daß ultra duplicam weiter nicht als befindenden Umständen nach, fernere Handlungen zugelassen werden sollen, der Sachen bis zum Spruche abzuwarten gehalten.

8vo. Ratione Terminorum mithin von 8 zu 8 Tagen zu Beschleunigung der Sachen verfahren werden solle. Befehlen solchem nach allen und jeden Unseren Gerichten, Beamten, Unterthanen, auch sonst allen anderen die Unsere Bergwerke bauen, sich dieser Unser gnädigsten Verordnung in allen gemäß unterthänigst zu verhalten. Urkund Unsers gnädigsten Handzeichens und Secret=Insiegels.

Signatum Neuhaus, den 1ten Augusti 1736.

Clement August. Churfürst.

Nr. 16.

Verordnung Hochfürstlichen Geheimden Raths, das verbotene auswärtige = und den Verkauf des Salzkötter Salzes betreffend, von 1739.

(Samml. III. S. 51.)

Des Hochwürdigst=Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Clementis Augusti, Erzbischofen zu Cölln, des H. Römischen Reichs durch Italien Erz=Canzlarn und Churfürsten etc.

Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn. Wir zu Dero Hochstifts Paderbornischen Geheimden Rath verordnete Statthalter und Geheime Rätthe thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdemalen höchstbesagte Thro Churfürstl. Durchl. zu Cölln etc. Unser gnädigster Fürst und Herr in gnädigster Erwegung, daß eines Theils alle umliegend=benachbarte Herrschaften die Einführung des Paderbornischen Salzes in Thro Landen bey hoher Straf verboten, und solcher Gestalt hiesiges Salz=Commercium in sehr ansehnlichen Abgang gebracht. anderen Theils sodann hiesiges Hochstift mit so reich= und ergiebigen Salz=Quellen von Gott dem Allerhöchsten versehen sey, daß selbiges durchgehends mit nöthig und erforderlichem Salze in verlangender Uebermaß versehen und dadurch die sonst auf Ankaufung des fremden Salzes verwendende Geldere binner Landes behalten werden können, über diesem dritten Theils schon von uralter Zeit vermög der vom Sälzer=Collegio der Stadt Salzkotten, titulo oneroso erhaltener und von einem Hochwürdigem Thum=Capitel bestätigter Privilegien die Einführung fremden Salzes unter Straf wirklicher Confiscation ernsthaft verboten gewesen, sothanen Ver=

bott vor einigen Jahren verschiedentlich dahin gnädigst erneueret, und vermittels durchgehends verkündeter Edictorum wiederholet haben, daß fürs zukünftige weder fremden und auswärtigen Handelsleuten, weder denen einheimischen Kaufhändelern oder sonstigen Hochstiftischen Unterthanen einig fremdes und in sehr großer Menge in hiesiges Land sich eindringendes Salz hineinzubringen oder an sich zu handeln erlaubt und verstatet, sondern diese Einführung allen und jeglichen bey namhafter hoher Straf auch wirklicher Confiscation des Salzes untersagt, mithin die Hochfürstliche Beamte, sodann Gerichtshabere, auch Bürgermeister und Rath in denen Städten 1c. auf ihre Pflichten gehalten und verbunden seyn sollen, all solches fremdes Salz in Uebertretungsfall sowohl anhalten und confisciren, als auch die Kaufhändler und einkaufende Unterthanen mit arbiträrer Straf belegen zu lassen; Diese Churfürstliche gnädigst- und ernsthafte Willens-Meinung gleichwohl besonders in dem Oberwaldischen District bis hiezu der Ursachen willen von keiner Wirkung gewesen, indem die Unterthanen über den gar zu hohen Preis des Salzkottischen Salzes, imgleichen über die Beschwerlichkeit selbiges nach denen weit entlegenen Derteren abzufahren sich vielfältig beschweret haben sollen, hingegen diese Einwendung bey der an Seiten des vorberührten Sälzer-Collegii gethaner Erklärung, wie daß nemlich selbiges in fast allen Städten und grossen Gemeinheiten des Oberwaldischen Districts sichere angelegene redliche Leuthe, welche das Salzkotter Salz in hinlänglichem Vorrath anschaffen und hinwiederum zum feilen Kauf debitiren sollen, anzuordnen, selbige bey dem hiesigen und Cameral-Protocollo inscribiren und beeydigen zu lassen, mithin das Scheffel Salz, so ein Paderbornisch gehäuftes Scheffel ausmachet, für 26 Groschen 2 Pfennig in allen Städten des Oberwaldischen Districts durch sothane Ablänger und Vorkäufer zu verkaufen, hingegen, wann die Unterthanen des Oberwaldischen Districts ihr benöthigtes Salz selbst abholen mögten, das Scheffel in loco für 20 Groschen, 2 Pfennig Messgeld, und also um der Fuhr und des Transports willen 4 Groschen unter dem sonst gewöhnlichen Preis zu belassen erbietig sey, auch hiezu ad Protocolum sich wirklich anheischig gemacht hat, nunmehr völlig hinweg fällt, dannhero bey allsolcher dem Publico höchst vortheilhafter Erklärung nichts billigers ist, als daß sowohl dieserhalb, als auch in Ansehung, daß zufolge beigebrachter glaubhafter Bescheinigung, das Hochstiftische eigene Salz in seinem Werth und Güte alles fremde fast zur Halbscheid übersteige, und die Unterthanen mit einem Scheffel einheimischen Salzes so weit als mit zweyen des auswärtigen Salzes auslangen können, nicht allein, sondern auch das fremde Salz selbst von denen bisherigen Vorkäufern und Unterhändlern, Juden und Christen, zu 26, 28, auch 30 Groschen verkauft worden, denen von Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Beförderung des Salz-Commercii und Cultivirung der hierunter hiesigem Hochstift von Gott gegebenen Wohlthat erlassenen Verordnungen der gebührender Nachdruck gegeben werde.

Hierum so gebiethen Namens mehr-höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. Wir allen und jeglichen, denen Auswärtigen sowohl als denen Unterthanen vorhaupts bey 10 Goldgulden Straf neben der Straf der wirklichen Confiscation, gestalten kein einziges fremdes Salz in hiesi-

geß Hochstift zu bringen, zu führen, noch darinnen zu debitiren, denen Beamten aber, sodann Gerichtshaberen, auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten bey Vermeidung willkührlicher Ahndung, gestalten dahin mit allem Fleiß zu sehen und zu achten, damit von zukünftigen Michaelis anzurechnen (massen zwischen hier und besagten Termin das etwa im Stift annoch vorrathige fremde Salz völlig hinweg zu schaffen ist) die Zu- und Einfuhr des fremden Salzes an keinem Ort dieses Hochstifts verstatet, sondern was dessen von Fremden hereingebracht oder aber von denen Unterthanen anerkaufte befunden und betreten werden mögte, also bald auf die ihnen desfalls von ihren Amts-Bedienten zukommende Nachricht, oder von denen hieselbst beeydigten Vorkäufern beschehende Denunciation anzuhalten, zu sich zu nehmen, und in usum Fisci gehörig zu distrahiren, mithin diejenige, so dawider handeln werden, und zwarn, die einheimisch- oder auswärtige Verkäufere, vorhauptß mit 10 Goldgülden ohnmachlässiger Straf zu belegen, sothane Straf von selbigen nebst denen darauf gehenden Kosten sofort bezahlen zu lassen, die Käufere aber zu gemessener und proportionirter Straf-Gewärtigung zum Brüchten-Register zu setzen; Wornach sich Jedermann zu achten hat, und für Schaden auch Verantwortung zu bewahren wissen wird. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlich-Paderbornischen Geheimen Canzley-Insiegels.

Signatum Paderborn, den 11. September 1739.

(L. S.)

Johann Werner von Jmsen.

Nr. 17.

Edict, wegen der Heinigung hochstiftischer Holzungen,
von 1741.

(Samml. III. S. 66.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Cölln, des h. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst 2c.

Fügen hiemit zu wissen; Nach demalen die wegen höchst nöthig und dem Lande durchgehends erspriesslicher Heinigung der Hochstiftischer Holzungen von Weyland Unseren Vorfahren am Hochstift Bischofen Ferdinandt, und Herman Werner hiebevorn erlassene landsherrliche Verordnungen, von ein- so anderen Gemeinheiten, welche die Hude-Gerechtigkeit in ernannten Holzungen hergebracht haben, der Ursachen Willen angefochten, und ihrer Verbindlichkeit und Wirkung bei denen desfalls vorgekommenen Rechts-Händelen entsetet werden wollen, weilen berührte Verordnungen nicht von allen Holzungen des gesammten Landes insgemein, sondern alleinig von denen Hochfürstlichen Wäldern und Holzungen Meldung thäten, annebst sie Gemeinheiten und Städte, in denen von dem Eigenthums-Herrn zur Heinigung in Beschlag genommenen Wal-

dungen das jus pascai ohnbefchränkt, und durchgehends durch altes Herkommen, oder besondere Verträge hergebracht hätten, welches jus ihnen durch der proprietariorum eigene, und zu derselben Privat-Nutzen fürnemlich gereichige Fürnehmung nicht geschmäleret, oder verkürzet werden könnte, derothalben Wir von Unseren getreuen Landständen von einigen Jahren hero unterthänigst gebetten worden, sothane Heiniigungs-Verordnungen, als ein das ganze Land in und für sich betreffendes Provinzial-Gesetz, in welcher Eigenschaft selbes ohnehin billig anzusehen wäre, Landesfürstlich, und um so mehr gnädigst erklären zu lassen, indeme dem ganzen Hochstift ohnverneinlich ein vieles daran gelegen, und dem Publico ein besonderer Vortheil wesentlich verschaffet würde, daß einem jeglichen Eigenthums-Herren sein Gehölz nach dessen Beschaffenheit zu heinigen, dadurch den jungen Ausschlag zum gedeylichen Wachsthum zu befördern, und auf solche Art den Holzvorrath zu conserviren, oder den Abgang gemein-nützlich zu ersetzen verstattet werde.

Als haben Wir diesem geziemenden unterthänigsten Begehren Unser getreuen Landständen bey dessen ersteren Anbringen aus obigen Bewegnissen sofort zu willfahren, und des Ends das erforderliche zu gebührender Acht- und Gelebung erklären und verkündigen zu lassen keinen Umgang genommen, thun auch solches Kraft dieses gnädigst, und dergestalten, daß

Erstens: Dasjenige, so in vorbemerkten Ordnungen Weyland der Herren Bischöfen Ferdinandt und Hermann Werner, der Heiniigung halber enthalten ist, für ein gemeines das Hochstift insgemein concernirendes Provinzial-Gesetz geachtet, und gehalten werden, mithin in dessen Geholg denen Eigenthums-Herren in jenen Holzungen, worin kein Dritter die Hude, oder Mithude hergebracht hat, nach eigener Willkühr, und selbst gefälliger Ausmessung zu heinigen ohnbenommen, in denjenigen Holzungen aber, in welchen einem Tertio das jus pascai aut compascui ohnstreitig gebühret, den 8ten Theil des Holzes in Behuf der Heiniigung, fortmehr, wann sothaner achter Theil seines Beschlags losgegeben wird, einen anderen 8ten Theil hinwiederum in Zuschlag zu nehmen, und so weiter, bis das gesamte Holz geheiniiget wird, fortzufahren verstattet; Singegen denen zur Hude berechtigten Privat-Personen, oder Städten und Gemeinheiten den solcher Maassen in Beschlag und Heiniigung gezogenen Holztheil mit ihrem Vieh betreiben und beschädigen zu lassen, bey Vermeidung 20 Goldgulden Straf verboten seyn solle, Massen dann fürs

Zweite: Allen und jeglichen Unseren Gerichtern, auch Hochfürstlichen Dicasteriis alles Ernstes aufgegeben wird, denen ihnen dieserhalb von besagten berechtigten fürbringenden Klagen kein Gehör zu geben, noch darauf die etwa nachsuchende Manutenez, Mandata oder Processus zu erkennen, sondern, es sey dann, daß von selbst vorgegeben, und hinfänglichlicher Beweis angeboten, oder beygebracht würde, den in diesem Ort verstatteten Holz-Antheil bey angelegter Heiniigung überschritten zu seyn, die ohnbefugte Klägere vom Gericht ab- und zur Ruhe zu verweisen; zu welchem Ende

Drittens: Wir aus Landesherrlicher Macht, und Uns in solchen das Publicum, und dessen Beförderung angehenden Sachen ohnstreitig

zustehender Gewalt hiemit gnädigst erklären, daß wider den Inhalt dieses dem gemeinen Wesen höchst-nützlichen Edicti keine widrige Pacta, Verträge, altes Herkommen, oder erseßene Gewohnheit, erfüllte Verjährung, oder sonstige Ausflüchte, es bestehen selbige worin sie wollen, Platz greifen, vielmehr alle sothane Behelfe, und Exceptiones von nun an ihrer sonst etwa habender Kraft und Wirkung, zu obigem Ende alleinig jedoch, beraubet und entsetzt seyn sollen; Indeme auch

Viertens: Wir mißfällig wahrgenommen, daß viele Holz-Plätze, so vorhin von Anfang ein Holzgrund, und mit Bäumen besetzt gewesen, wegen Widerspruch und Opposition des Hude-Interessenten ohnbepflanzt, und öde liegen geblieben, ein solches gleichwohl dem gemeinen Wesen, und der Nachwelt zu vielem Präjudiz, und ohnwiederbringlichem Abbruch gereicht; Als wollen und ordnen wir, daß Unsere gesamte Untertanen, der ihnen auf sothane von uhralters bepflanzt gewesene, nunmehr aber wüst und dreisch hinliegende Gründe zustehender und völlig belassender Hude-Gerechtigkeit ohnangesehen, denen Eigenthums-Herren in Bepflanzung derselben nicht hinderlich seyn, sondern selbe ohnweigerlich zu gestatten, auch wo die Bepflanzung wirklich geschehen, vor aller Beschädigung, bey sonst zu gewarten habender willkührlichen Ahndung, nebst Ersezung des Schadens, gänzlich müßigen und enthalten sollen, mit der an Unsere gesamte Dicasteria hiemit verfügender gnädigster Erinnerung, gestalten bey den hierwider fürbringenden Klagen, in dem Fall, wo der Eigenthums-Herr sein Angeben, daß der Grund vormals ein Holzgrund, und mit Bäumen bepflanzt gewesen, rechtlicher Art nach darthun wird, dem querulirenden Theil mit einigerley Inhibition, oder richterlicher Sperrung nicht zu statten zu kommen; Woannebst

Fünftens: Hiemit setzen und verordnen, daß in Erwegung bey dem Binden der Kornfrüchten von den Ackerleuten mittelst Hauung junger Eichen und Büchen denen Holzungen ein ungemein großer Schaden zugefüget, und darab an dem jungen Holz fast ein durchgängiger Abgang verspühret wird, hinführo zu ernannten Binden keine Eichen- oder Büchen-Stämme mehr, sondern allein die Wieden Hefelen, Heinebüchen, und sonstiges unnuzes Holz gebrauchet werden sollen, mit der Warnung, daß, wo ein- so anderer in Hau- oder Gebrauchung ernannter Eichen- und Büchen-Stämmen betreten, oder dessen gebührend überwiesen werden sollte, selbiger für einen jeglichen Stamm mit 1 Mark Straf ohnabbittlich belegt, und darüber werde erequirt werden; damit nun und schließlichen

Sechstens: Sich Keiner mit der Unwissenheit dieses Landsherrlichen Gebotts entschuldigen, und aus diesem Vorwand der sonst zu gewarten habenden Straf entgehen möge, soll diese Unsere Verordnung von allen Canzelen verkündiget, und gehörigen Orten affigirt werden. Urkundlich vorgedrucktten geheimen Canzley-Insigels. Gegeben Bonn, den 12. März 1741.

Clement August. Churfürst.

Nr. 18.

Hochfürstlich = Paderbornische erneuerte Zehnt = Ordnung,
von 1741.

(Sammlung III. S. 72.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischoff zu Cölln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz = Kanzlar und Churfürst 2c. Fügen hiemit zu wissen: Nachdemalen Wir vor einigen Jahren hero bey vorgewesenen Landtagen von Unsern getreuen Landständen um Erneuer = und Verbesserung der von Unseren Vorfahren am Hochstift Anno 1659 den 27sten May, 1661 den 23sten Juny, 1668 den 16ten Juny, und fürnemlich 1697 den 18ten Juny von Bischöfen Herman Werner sehr heilsam ins Land erlassener Zehnt = Ordnung gehorsamst behelliget, auch auf vorgängige reise Untersuchung Unsers Hochfürstl. Geheimden Raths, und von selbst untermänigst erstattete Berichtere ernanntem Gesuch in Gnaden zu willfahren um so mehr bewogen worden, als eines Theils Wir tragenden hohen Erz = und Bischöflichen, sowohl, als Fürst = Bät = terlichen Amts halber dahin, wie bey Unseren geliebten Unterthanen alle Uebertretungen göttlichen Gebotts zu verhüten, die daraus folgende ewige Straf von selbigen abzuwenden, in diesem mühseligen Leben aber ver = mittels göttlichen Segens derselben gedeyliches Aufnehmen, zeitliche Nahrung und Wohlfahrt möglichst zu befördern seye, stete billige Sorg = falt tragen; Zweytens, sodann aus göttlicher Sakung, der Heil. Bät = ter und Kirchen = Lehrer hinterlassenen heilsamen Ermahnungen erinnert werden, wasmassen unter anderen Unserer Unterthanen schweren Oblie = genheiten die richtige Abführung des schuldigen Zehntens der Ursachen halber billig mit zu achten seye, weil dadurch die sonst wegen dessen betrieglicher Entziehung anbedroheter Strafen des ewigen Fluchs nicht allein abgewendet, sondern in diesem zeitlichen Lebenslauf der göttlicher Segen zum gedeylichen Wohlstand aller nothdürftigen zeitlichen Nah = rung merklich befördert wird; diesem gleichwohlen ohngehindert; Drit = tens an ein und anderen Orten Unsers Hochstifts, und Fürstenthums sich einige finden lassen, welche mit Hindansehung ihrer zeit = und ewi = ger Wohlfahrt besagten Edicten, und Provinzial = Ordnungen zuwider mit vollkommntlicher Abstattung des schuldigen Zehntens sich weiger = lich zu bezeigen, die vorheroige per leges publicas semper loquentes ein = gestellte Mißbräuche von neuem wieder einzuführen, unter dem Vorwand sich freventlich anmaßen wollen, indem, ihrem Angeben nach, von vor = bemerkter ausführlichen Zehnt = Ordnung Bischöfen Hermani Weneri, und daß selbige jemals ins Land verkündiget, und darauf gehalten seye, ihnen unbewußt, und wann auch solches geschehen, von der Zeit an so viele Jahren bereits verfloßen wären, welche ihnen, da sie während derselben Lauf nach der in gedachter Ordnung enthaltener Vorschrift den Zehnten nicht abgereichet, eine legitimam praescriptionem zuwege ge = bracht hätten; daß derohalben Wir mit gebührlicher Berwerfung dieses ohngeziemten Einstreuens, als welchem ohnedem Weyland Bischof Her =

man Werner in mehrgedachter Ordnung §. 9. durch eine daselbst angefügte clausulam irritantem cujusvis consuetudinis, observantiae, aut praescriptionis, etiam immemorialis sorgfältig vorgebauet hat, fortmehr auf gnädigstes Befinden, daß alles, so darin enthalten, dem göttlichen und canonischen Recht nicht allein durchgehends gemäß, sondern annehbst Unseren Unterthanen vollkommen erträglich sey, mithin die an einigen Orten Unsers Hochstifts etwa eingeriffene Ordnungswidrige Zehnt-Gebung nicht so aus der Zehntherrn selbst eigener Verwilligung ihren Ursprung nehme, sondern darab, daß die Zehnten denen selbst Zehntpflichtigen Conductoribus, nemlich ganzen Gemeinheiten, oder einigen derselben Einwohnern untergethan, und elocirt zu werden pflegen, sothane Conductores aber die im Zehntsammeln, und ziehen vorgeschriebene Manier entweder aus Nachsicht, Furcht, oder aus selbstigem Eigennuß nicht eingehalten haben, mit darab erfolgender Vergringerung des Locagii zu der Zehntherrn höchstem Betrug, und Nachtheil lediglich entstehe, mehrgedachte von Unserm Vorfahren am Hochstift, Diedrich Adolph, Ferdinand, und Herman Werner erlassene Zehnt-Ordnungen ihres völligen Inhalts aus Landsherrlicher Macht, und Kraft dieses, erneueren, wiederholen, und respective auf nächstfolgende Art und Weise erläutern:

1mo. Erstens daß alle Gebünder, oder Döcken, womit die Kornhäufe auf dem Acker bis zum Einbinden gegen den Wind, und Regen bedeckt werden, aller Orten in Unserm Stift und Fürstenthum für zehntbar gehalten, und das Zehntgebund von sothananen Döcken, es seyen selbige groß oder klein, ohne Unterscheid nicht weniger, als von allen übrigen Gebunden, oder Garben der Zehnte gegeben, und denen Zehntherrn, oder deren Conductoren und Aufhebern zu ziehen, abzuzehlen, und auszufesen erlaubet, und solchen ihnen unweigerlich abgefolget werden solle, damit im widrigen denen Zehntpflichtigen kein Anlaß gegeben werde, durch Aufrichtung vieler kleiner Häufen die Anzahl der darauf liegender Döcken zu vermehren, und auf solche Weise, da die Döcken, wie übriges Stroh in fructu verbleibet, und einen Theil des gewachsenen ausmachen, den Zehntherrn nach Belieben seines nießlichen zehnbaren Rechts merklich zu defraudiren, welche Verordnung dann auch nicht allein von denen mahlbaren Kornfrüchten, sondern ingleichen von allem übrigen auf zehntbaren Aeckern vorhandenem Gewächs, als Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Kohl &c. falls davon dem Zehntherrn dem Herkommen gemäß der Zehnte gebühret, verstanden, und auf selbige erstreckt haben wollen.

2do. Wir ordnen gleichfalls zweytens, und wollen, daß einem jeden Zehntherrn oder dessen Conductoren und Aufhebern erlaubet, und in deren willkührlicher Macht gestellet seyn solle, auf einem jeden zehnbaren Stück Landes entweder gleich voran von dem ersten oder von dem zweyten, dritten oder weiteren Gebund oder Garben, auch wo, und an welchem Ort oder Ende des Aekers ihnen belieben wird, mit Abzehlung und Ausfegung des Zehntens den Anfang zu machen, und das befundene zehnte Gebund oder Garbe zu ziehen, und auszunehmen, bevorab, falls dem Zehntpflichtigen frey gestellet werden sollte, dem Zehntherrn oder dessen Conductoren, und Zehntsammlern den Anfang vorzuschreiben, denenselben ohnschwer fallen würde, mit Hinlegung der Gebunden,

oder Garben solche Ordnung zu richten, daß jedesmal das zehnte Bund, oder Garbe die geringst- oder schlechteste seye, mithin nach eines oder anderen Gewissenloser Bosheit der Zehntherr allemal in Schaden gesetzt werde.

3to. Nachdem auch drittens sich öfters begeben mag, daß die Aecker in viele kleine Stück oder Morgen, und Parcelen vertheilt werden, sodann daß ein Zehntpflichtiger in einer Feldmark verschiedene zehnbare Stücke, wovon dem Zehntherrn der Zehnte gegeben werden muß, besitze und selbige besamet habe; als verordnen, und, damit in solchen beiden Fällen mit Abzehl- und Ausziehung des Zehntens kein nachtheiliger Betrug unterlaufen möge, setzen hiermit, daß von einem Stück Landes auf das andere, wann gleichwohlen selbiges in einer Feldmark gelegen, und einem Zehntpflichtigen insgesammt zugehört, auch in der nämlichen Gattung der Kornfrüchten sich befindet, ohne Unterscheid, ob sothane Stück nächst bey, oder weit von einander liegen, bis zum zehnten Gebund oder Garbe gezehlet werden solle, also und dergestalt:

4to. Daß viertens, dafern auf dem letzten Stück des zertheilt- und einem Proprietario zugehörigen Landes keine zehn, sondern nur zwey, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun Gebunde oder Garben vorhanden wären, und der Zehntsammler solchergestalt zum zehnten Bunde nicht gelangen könnte, alsdann von denen übrig bleibenden Gebunden oder Garben gleichwohlen der zehnte Theil dem Zehntherrn, oder dessen Aufhebern ohne Contradiction ausgebunden, abgetheilet, und verabsolget werden solle.

5to. Welches Wir auch fünftens in jenem Fall also verstanden, und gehalten haben wollen, wann der Zehntpflichtiger nur ein einziges Klein oder großes zehnbare Stück Landes haben würde, worauf keine zehn Gebund, und Garben wachsen, oder auf welchen einige Bunde über die Zahl von zehnen befindlich seyn, daß nämlich von denen darauf vorfindenden wenigen oder die Zahl von zehn übertreffenden Gebunden, oder Garben der zehnte Theil solchergestalt abzuthellen, und dem Zehntherrn ohnweigerlich auszufolgen seye, und

6to. Gleichwie sechstens dieses, so in vorstehenden vier §§phis verordnet ist, aus der selbstiger Eigenschaft des Zehnt-Wesens herfließet, indeme juxta regularem Decimarum naturam dem Zehnt-Herrn die Zehnt-Portion aller auf dem zehnbaren Acker gewachsenen Früchten nach Anweisung allen Rechts ohnverneinlich zuschreibet, hierum so sollen alle Zehnt-Conductores und Sämmlere, zumalen wann dieselbe selbst Zehntpflichtig seynd, dieser Verordnung, und zwar mit Zehl- und Ausstechung des zehnten Gebunds an Ort und Ende eines jeglichen Acker, wie es ihnen gefällig, und §pho 2. sodann mit Aufzählung von einem Stück Landes auf das andere in einer Feldmark, und jeder Gattung der Früchten eines Zehntpflichtigen, wie §pho 3. fortmehr mit Abtheil- und Ausbindung des von denen übrig bleibenden Gebunden, und Garben, wie §pho 4 et 5. vorgeschrieben ist, ohne einige Nachsicht, und Unterschlagung bey Vermeidung willkührlicher schweren Straf nachleben, und daß sie solches getreulich thun, und verrichten wollen, bey Anrechnung des Zehntens dem Zehntherrn mit Verpfändung ihrer Haab und Güter stipulato angeloben; Hingegen

7mo. Siebentens alle und jede zehntpflichtige Unterthanen, welche in also erklärter Verstattung des An- und Aufzehlens, und in Verabfolgung des von denen übrig bleibenden Gebunden gebührenden zehnten Theils sich weigerlich stellen, oder auch thätlich widersetzen würden, jeden Orts Obrigkeit von dem Conductore, und Zehntsämmler sofort angezeigt, auch darauf ohnverzüglich mit einem Thaler für jegliches Gebund ohnnachlässiger Straf, oder da es nöthig, und es denen sich widersetzenden an Geld gebracht, in so lang mit einem Civil-Arrest, auf ihre selbst eigene Kosten belegt werden sollen, bis daran sie das geweigerte oder entführte dem Zehnherrn nebst obiger Straf zurück gegeben haben werden.

8vo. Und damit nun achtens der vollständiger Zehnte desto füglicher ohne Unterschleif und Verschlag, vorerklärter maßen, aufgesetzt, und erhoben werden möge, wollen, und verordnen Wir ferner, daß von dem zehntbaren Lande keine Früchte abgeführt, und eingeschauert werden sollen, bis vorher von dem Zehnherrn, oder dessen Conductorn, und dazu angewiesenen Zehntsämmlern der Zehnte abgesetzt, und ausgezehlet seyn wird; damit aber auch hingegen nach Möglichkeit verhütet werde, daß nicht etwa durch entstehendes Ungewitter, oder sonst zufällige Begebenheiten die Korn-Früchten auf dem Acker beschädiget, und gar verdorben, der Zehntpflichtige auch durch allzulange Verweilung der Ab- und Einfuhr ihrer Früchten sowohl in übriger Feldarbeit, als anderen Verrichtungen ihrer obliegenden öconomischer Geschäften von denen Zehnherrn, oder derselben Conductorn, und angeordneten Zehntsämmlern fahrlässig- oder muthwilliger Weise nicht verhindert werden; so ordnen, und wollen Wir, daß sobald die Kornfrüchten auf dem Acker gebunden seynd, und der Zehntpflichtige solches dem Zehnherrn, oder Sämmler kund gemacht, und um Abzahl- und Aussetzung des Zehntens ersucht haben wird, daß alsdann derselbe also fort, und längstens innerhalb 24 Stunden den Zehnten abzuzehlen, und auszusetzen schuldig, in dessen Entstehung aber denen Zehntpflichtigen hiemit erlaubt seyn solle, den Zehnten selbst auszusetzen, und mit dessen Hinterlassung ihre übrige Früchten von dem zehntbaren Acker ab- und nacher Haus zu führen, welchenfalls dem Zehntpflichtigen oder dessen dazu gebrauchten Leuten völliger Glaube bezumessen ist, daß der Zehnte richtig ausgesetzt, noch dabey kein Betrug, oder Verkürzung begangen worden; Nachdem sich auch

9no. Neuntens an vielen Orten ergeben hat, daß von zehntbaren Ländereyen und Aeckern ohne des Zehnherrns Consens, und Bewilligung die Zehntpflichtige ansehnliche Stück abzureißen, und daraus Gärten, Wiesen und Weiden zu machen, mithin das gutbefindende zu des Zehnherrns ansehnlichen Vernachtheiligung, und des demselben competirenden Zehntens sich unterfangen; als wird solches bey Straf von 10 Goldgulden und darneben von jedwederer Orts-Obrigkeit verfügender Einreißung des widerrechtlich angemasten Zuschlags kraft dieses inhibiret, denen Zehntpflichtigen gleichwohl allsolcher etwa wirklich vorhandener, oder in Zukunft vorhabender zu ihrem mehreren Nutzen etwa gereichiger Zuschlägen halber sich vorläufig mit ihrem Zehnherrn abzufinden, und mit demselben sich eines nach dem Abgang des Zehntens proportionirt anschlagenden jährlichen anderwärtigen praestandi zu

vergleichen, wo anhebt, falls einiges Wiefewachs oder ein Hudegrund, so erweislich dem zehntbaren Lande gehörig, umgepflüget, und besamet werden sollte, dem Zehntherrn aller rechtlichen Erforderniß nach den Zehnten auszuziehen bevorbleibe, allermassen nun

10mo. Zehntens all obiges in allem Recht, Billigkeit, und der bis hierzu durch vielfältige Landsherrliche Edicta angeordnet= und bestätigter Observanz gegründet ist, so setzen, ordnen und wollen Wir, daß dagegen keine widrige Gewohnheiten oder Verjährungen ohne Unterscheid, ob solche von des Zehntherrn, dessen Conductoren, oder Zehnt-Aufhebern Unachtsamkeit, Connivenz, und Fahrlässigkeit eingeschlichen, oder auch durch der Zehntpflichtigen, derselben Conductorn und gebrauchter Arbeiteren eigene That, und verweigerte ob= erklärte richtig= und vollständige Abfolg= und Entrichtung des Zehntens, oder sonst in andere Wege entstanden zu seyn angeben, auch erwiesen werden wollte, in einigen Betracht kommen, sondern selbige vielmehr, als ärgerliche Corruptelae, und wider die Vorschrift des Landesherrlichen Gesetzes eingeriffene verbottene Mißbräuche hiemit aufgehoben, cassirt, und gänzlich eingestellet seyn, auch niemand damit zu Erlangung eines richterlichen Vor= und Endbescheids bey denen Gerichteren gehöret, sondern da ein oder anderer für sich, oder für einen dritten, oder im Namen einer ganzen Gemeinheit solche vermeinte widrige Gewohnheit, Observanz, oder Verjährung agendo vel excipiendo anzuziehen unterstehen würde, derselbe darmit vom Gericht ab, und zur Ruhe verwiesen werden solle; Immassen

11mo. Wir dann auch Eilftens erklären und verordnen, daß führohin in Unserm Hochstift und Fürstenthum per quoscunque actus, et quaecunque tempus, etiam immemorale wider gegenwärtige Unsere Landsherrliche Verordnung keine Gewohnheit, noch Verjährung zu künftigen Zeiten jemahls gestattet, sondern alle diejenigen, welche dagegen zu freveln, und hiernächst über kurz, oder lang auf eine erfessene Gewohnheit, uraltes Herbringen, und vollendete Verjährung sich zu beziehen unterstehen mögten, pro defraudatoribus Decimarum malae fidei angesehen, und wider sie vermög Statuti Provincialis zu richtiger Abführung des völligen Zehntens via executiva tanquam super re judicata verfahren werden möge, und solle, gestalten

12mo. Zwölftens Wir nicht allein alle gegen diese Verordnung heim= oder öffentlich anmassende actus per Decretum irritans hiemit pro infectis erkläret, und denenselben alle Wirkung sowohl ad inchoandum, als continuandum, aut complendum cujuscunque etiam centenariae, aut immemorialis praescriptionis tempus gänzlich entzogen, und all Unseren Dicasteriis auch anderen Gerichteren, gestalten darauf in allen bey ihnen etwa bereits rechtshängigen oder hiernächst befangenden Streitsachen in judicando ohnverbrüchlich zu halten, alles Ernstes eingebunden haben wollen, sondern anhebt

13tio. Gebieten Wir kraft dieses, daß weilen mannigfältig verspührt worden, daß der von denen Zehntsämmleren ausgefester Zehnte durch die Felddiebe nächtlicher Weile beschmählert, oder gänzlich weggestohlen, und darunter, wegen dergleichen Feld=Dieben bey denen Jahr=Gerichteren ansehender leidentlicher Geldbuß, ohngescheut, fortgeschritten werde, hinführo in dem Fall, worinnen auf die Beschmählerung, oder

diebische Wegnehmung der aufgesetzter Zehntgebunden, es seyn solches viel oder wenig betreten, oder dessen durch Beweis überführet würde, selbiger nebst Ersetzung des Schadens, wann der Diebstahl nicht so groß ist, daß selbiger für sich in die Criminalität einschläget, zum erstenmal in das binnen Unser Hauptstadt erbautes Zuchthaus auf ein viertel-Jahr, und das zweytemal auf ein halbes Jahr ad operas publicas abgeliefert, das drittemal aber mit dem Criminal-Pfahl belegt, auch hiernächst bei weiters attendirender solcher Unthat des Landes verwiesen, oder, befindenden Dingen nach, mit dem Zuchthaus auf ewig bestrafet werden solle, und damit,

14to. Vierzehntens, und schließlich keiner mit der Unwissenheit dieser Unser Landsherrlicher Verordnung sich entschuldigen könne, soll sowohl selbige, gehöriger massen, verkündiget, und affigiret, als auch davon ein oder zwey Exemplaria einer jeglichen Gemeinheit mitgetheilet, und ein besonderes Exemplar denen Parochis loci zu gemessener Verwahrung übergeben, mithin ernannte Verordnung alle Jahr, wann die Zehnten ausgethan zu werden pflegen, von allen Canzlen in Festo Sancti Jacobi abgelesen, und von neuem publicirt werden. Urkund Unsers gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Canzley Insigniegels.

Bonn, den 12ten Merz 1741.

Clement August, Churfürst.

Nr. 19.

Wiederholte Verordnung Hochfürstlichen Geheimen Raths das Jagdwesen betreffend, von 1745.

(Sammlung III. S. 85.)

Nachdemalen unter andern in Betreff des Jagdwesens ins Land publicirten Verordnungen, sonderlich vermög des, von Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Söln etc. Unseren gnädigsten Fürsten und Herrn sub dato München den 6ten Aprilis 1729 erlassenen, und durch offenen Druck verkündeten Edicti gnädigst erkläret worden: daß, wann von einem adelichen Hause, oder Geschlecht sich mehrere Gebrüder, oder Vettere befinden, welche verschiedene Haushaltungen führen, an denen Derteren, wo andere zur Jagd mit interessirt seyn, nicht ein jeder Bruder oder Vetter, sonderen deren nur einer, welcher das Stamm-Haus bewohnet, der Jagd sich bedienen; folglich derjeniger, welcher dawider handelet, nicht allein gepfändet werden, sondern auch jedesmal in 20 Goldgülden Brückten verfallen seyn solle, immassen zugleich allen Beamten und Förstern, gestalten auf die Einfolge sothanen gnädigsten Verbotts genau Acht zu haben, und die Contraventoren, gehörigen Orts zu denunciiren anbefohlen worden; und aber die Erfahrung ausweist, daß einiger Orten demselben von ein- und andern wirklich nicht nachgelebet, und daher zur

Abbestellung der frevelhaften Ueberschreitung, eine mehrgeschärfte Verordnung erfordert werde; Als wird Nahmens Höchstgedacht-Seiner Churfürstl. Durchl. vorerwehntes Höchst Dero gnädigstes Edict seines Inhalts hierdurch wiederholet, mithin besagten Contraventoren, welche zum Jagen und Schiessen brauchbare Hunde haben, unter 10 Goldgl. Straf anbefohlen, selbige binnen dreyen Tagen nach Publication Dieses so gewiß fortzuschaffen, und sich des Jagens und Schiessens allerdings zu enthalten, als im widrigen der Execution jest- und obbemeldter ohnnachlässiger Brüchten-Strafen, auch nach Befinden schärferen Verfahrens zu gewärtigen; Wie dann imgleichen alle Fürstliche Beamte und Bediente hiemit wohl ernstlich und bey Vermeidung empfindlicher Ahndung gewarnt und angewiesen worden, gestalten ihrer Obliegenheit und Pflicht-Verbindung gemäß, da sie anders ihrer Bedienung gesichert bleiben wollen, jene Uebertretungs-Abstellung ohne einige Connivenz und Nachsicht, vermittels anbefohlener Pfandung und ohnverweilter Denunciation getreulich zu bethätigen, als wohl auch eigener Anmaß- und Gebrauchung des Jagens und Schiessens (wo nicht die Forst-Bediente durch gnädigste Landesherrliche, oder davon abhängende Anordnung dazu befugt sind) sich gänzlich zu müßigen; wie nicht weniger die pflichtmäßige Verfügung beständig vorzukehren, damit alle übrige mit Hüner-Hunden und Flinten umschleichende, zur Jagd auf keine Weise befähigte Schützen, durch Fortnehmung ihrer Hunden und Flinten, auch ohneingestellte Execution der für jedesmal verwürket seyn sollenden Straf von 10 Goldgulden, von allsolchem vermessenden Mißbrauch abgehalten werden; Allermaßen zu mehr nachdruckfamer Aufrechthaltung des Jagd-Wesens hiemit ferner verordnet wird, daß bey allen obberührten Begebenheiten nicht nur denen Förstern und anderen Unter-Bedienten, sondern auch allen und jeden Lands-Unterthanen gestalten die Uebertretere anzuhalten und zu pfänden frei stehen, anbey denenselben das abgenommene Schieß-Gewehr zu belassen, und anebens von denen Geyfändeten eine Zugabe von 3 Goldgülden, wie oft aber auch dieselbe (wie ihnen hiermit erlaubet und anbefohlen wird) wider einen Beamten oder Bedienten, wie der auch seye, daß er jemanden das verbottene Jagen und Schiessen wesentlich zugelassen, und ohne Pfandung verschwiegen habe, glaubliche Anzeige anhero thun können, für jedesmal von dem also denunciirten, oder angegebenen 10 Goldgülden abgereichet und verschaffet werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten, und dieser geschärfsten Verordnung zu geleben hat. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlichen Geheimen Canzley-Insigels. Signatum Paderborn, den 24. Aprilis 1745.

(L. S.)

Franz Ludwig von der Wenge.

Nr. 20.

Verordnung wegen Verbesserung der Landstraßen und Wege, von 1753.

Demnach Ihre Churfürstlichen Durchl. zu Cöln 2c. Herzog Clement August in Ob- und Niederbayern 2c. Bischof zu Paderborn, Unser gnädigster Fürst und Herr, bei letzt fürgewesener Versammlung Dero getreuen Land-Ständen gnädigst verwilliget haben, daß die zu verbesserter in Standsetz- und Erhaltung gemeiner Landstraßen und Wegen hievorn ergangene Verordnungen erneuert, und zu stracklicher Befolgung nachdrücksam befördert werden sollen, und dann darin bereits versehen ist,

1mo. daß sothane Landstraßen und Wege, wie auch Brücken und Stiegen jedes Orths von denjenigen, denen es sonsten altem Herkommen nach obgelegen oder wann irgends kein dergleichen Herkommen zu finden, von denen, welche mit ihrem Guth beyderseits darauf schießen, mithin so es diesen Anstößenden nach Ermäßigung deren Hochfürstl. Beamten und Gerichtshabern zu schwer fallen würde, mit Buziehung und Hülf der Nachbarschaft, in guten Stand gehalten werden solle;

2do. Wie imgleichen, wann die anstößende Gründe gemein seind, dieselbe sämmtliche Gemeinheit die Besserung verrichten; forth

3tio. So fern ein Weg gar nicht zu bessern stünde, dem Anstößenden aufliegen solle, an welcher Seiten es am bequemsten ist, von dem Seinen einen neuen Weg zu vergönnen, jedoch, daß die andere Nachbaren, welche sowohl diesseits hinter ihm, als auch anderseits gelegen seind, ihme darin zu Steuer kommen, und der alte Weg, wann der sonsten neben dem neuen zu verbleiben nicht nöthig, zur Schadloßhaltung wieder genommen werden möge.

4to. Wobey in Besserung deren Wegen das Augenmerk dahin förmlich zu richten ist, daß selbige in einer Gleichheit und in der Mitte erhöhet solcher Gestalt gesezt, und beständig erhalten werden, damit das darin stehende Wasser alsoforth abziehen könne, gleichs dann auch die Fuhr-Gleisen und andere in dem Weg befindliche Löchere hart und eben zu machen, solche mit Stein oder Grand aus dem nächsten Steinbruch oder Fluß zu befähren, bei erheischenden Umständen, und abgehenden Steinen aber mit Holz zu belegen, und mit Grand zu überführen, anmit auch die Graben in behöriger Breite und Tiefe zu erhalten, die daraus gearbeitete Erd, wann dieselbe aus Grand bestehet, oder sonst tauglich ist, zu Besserung des Wegs zu gebrauchen, die ohnmüße leimige Erd aber auf die andere Seite des Grabens zu legen, mithin keinesweges das Abfließen des Wassers von dem Weg zu behindern stehet, endlich aber die an den Wegen befindliche Hecken, Bäume und Holz auch höher nicht gelassen werden sollen, als daß dadurch gedachten Wegen die freie Luft, Wind und Sonnenschein nicht benommen werde.

Als befehlen Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. allen dero hiesigen Hochstifts Beamten, Gerichtshabern, auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten hiemit gnädigst, jährlich im Frühjahr durch

einige von denen verständigsten und bequemsten ihro untergebenen Gemeinheits-Personen, alle Weg, so weit einer jeden Gemeinheit District sich erstreckt, begehen, und besichtigen zu lassen, ob die vielleicht zuge- macht, verengt, vertränt, umbgelegt, oder sonst verdorben sein mögten, und demnächst nicht allein die, durch welche solches verursacht, um sel- bige der Gebühr zu bestrafen, sich nachhaftig machen; sondern auch den- jenigen, welchem die Besserung obliegt, anzeigen, und diese dahin anhal- ten zu lassen, auf daß zu bequemer Zeit nach vollendeter Sommer-Saat die Mängel ohnfehlbar geändert, auch überhaupt die Landstraßen und gemeine Weg gebessert werden;

Damit aber auch aus ungleichem Bericht deren Abgeschickten der dem Publico so schädlicher Unfleiß nicht zum andernmahl eingeleitet werde, sollen durch die Beamte und respective Gerichtshabere in ihro Districten vor abhaltendem Jahr-Gericht fürhaupts mit 12 Mark so wohl bestraft, und annehst zu der ihnen obliegender Besserung angehalten, als auch die vorhin abgeschickt gewesene Gemeinheits-Gliedere, im Fall sie in ihro Bericht eine gelinde Uebersicht gebraucht haben würden, mit viel schärferer willkühriger Brüchten-Straff belegt, und schließlich von denen Beamten bei Ablegung der jährlichen Cameral-Rechnungen, wie und welcher gestalt gegenwärtige Verordnung vermits abgehaltenen Au- genschein bewürkter Weg-Reparation und beigetriebenen Straff-Gelderen befolget seye, bei Vermeidung einer Brüchten-Straff von 5 Goldgulden docirt werden. Urkund beygedrucktem Hochfürstl. Geheimen Sangley- Insiegels. Signatum Paderborn, den 24sten Martii 1753.

Franz Ludwig von der Wenge.

Nr. 21.

Edict, wegen Haltung einer allgemeinen Hegezeit, von 1763.

(Sammlung III. S. 150.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont 2c.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir beyrn An- tritt Unserer Landesfürstlichen Regierung wahrgenommen, daß die Jag- den im hiesigen Hochstift fast durchgehends zu Grund gerichtet worden, mithin daß deren Aufnahme und Wiederherstellung alle Aufmerksamkeit verdiene; So hat Uns das Unterthänigste Begehren Unserer treu gehor- samsten Landständen wohl anderster nicht, als zum gnädigsten Wohlge- fallen gereichen müssen, da sie Uns unterthänigst gebeten, daß Wir aus Landesfürstlicher Macht die Haltung einer allgemeinen Hegezeit anzu- ordnen gnädigst geruhen mögten.

Diesem billigen Gesuch haben Wir gerechtest zu willfahren keinen Anstand gefunden, und befehlen daher gnädigst, daß an denjenigen Or- ten, wo keine gewisse Hegezeit besonders hergebracht oder eingeführt

ist, jedes Jahrs die Hegezeit von dem 1sten May an, bis den Tag nach Bartholomäi gehalten, und während der Zeit weder mit Hünern- noch Jagd-Hunden, so wenig in Hölzern, als Feldern, bey Vermeidung 10 Thlr. Straf, gejaget werden solle;

In den grossen, und so gelegenen Holzungen aber, worin die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Feld-Früchten ausgeübet werden kann, bleibt dieselbe denen Jagd-Berechtigten bevor, gleich wie Ihnen dann auch frey gelassen wird, wenn Sie mit Gewehr, jedoch ohne Hunden, ausgehen wollen.

An denenjenigen Orten hingegen, wo eine besondere und längere Hegezeit gebräuchlich, und Herkommens ist, soll dieselbe vor wie nach aufs genaueste beobachtet, und indessen keine Jagd bey gleicher Straf von 10 Thlr. weder in Holzungen, noch Feldern, und so wenig mit Hühner- als Jagd-Hunden ausgeübet werden, immassen Unsere gnädigste Willens-Meinung nicht dahin gehet, diese besondere Hegezeit hiedurch im mindesten abzuändern.

Damit nun diese Unsere Landesfürstliche Verordnung desto verlässiger zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und solcher also desto genauer nachgelebet werden möge; So soll dieselbe nicht allein gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch sogleich nach der Publication, und jeden Jahrs am Ersten, und darauf folgenden zweyen Sonntagen nach Ostern von den Canzeln öffentlich abgelesen werden. Urkund Unseres Hochfürstlichen Handzeichens, und neben gedruckten Geheimen Canzley-Insiegels. So gegeben auf Unserem Hochfürstl. Residenz-Schloß Neuhaus, den 5ten July 1763.

(L. S.)

Wilhelm Anton mpp.

Nr. 22.

Revidirte und bestätigte Sälzer-Artikel für Salzkotten, von 1766.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton, Bischoff zu Paderborn, des heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Urkunden und bekennen hiemit, wie daß Uns unser Sälzer-Collegium zu Salzkotten, unterm 23sten Novembr. vorigen Jahrs unterthänigst Vorgestellet habe, daß, obgleich von unserm in Gott ruhenden Herrn Vorfahren, Weyland Herman Werner Bischoff zu Paderborn &c. gottseel. Andenk. ihre Sälzer-Articulen den 12ten Februarij 1700 von neuem Bestätiget, Verbeffert, und nach den damahligen Umständen eingerichtet worden, die Nothurst dennoch anjeho erfordere, daß dieselbe abermahls Verbeffert, erneuert, in Verschiedenen puncten abgeändert, und dagegen mit ein oder andern diensam befindenden Zusätzen Vermehrt würden, mit unterth. Bitte, Wir gedachtem Collegio hierunter zu willfahren ggft. geruhen mögten.

Nachdem Wir nun sothane Articulen vom 12ten Februar 1700 ge-

nau untersucht und wirklich befunden haben, daß dieselbe zum Theil auch so beschaffen sind, daß dieselben zum Besten des gesammten Landes einer Verbesserung bedürffen, So haben Wir dem unterthänigsten Gesuch Uns nicht entziehen mögen, Vielmehr aber nach reiflicher der sachen Erwe-
gung folgende Articulen als ein beständiges reglement mehrgedachtem
Sälzer-Collegio hiemit vorsehen und des Ends, als Landes-Fürst,
und Oberwerkmeister, Krafft dieses verordnen wollen; daß

1) Ein jeder der zum Sälzkotten ein Sälzer werden, und bleiben,
der Sälzwerker gebrauchen, deren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten
fähig seyn, und genießen will, daselbst beendigter, ehelich gebohren, Kei-
nem mit Leib-Eigenschaft, oder sonst einiger weise zugehörig, darbe-
neben ehrlichen Christlichen Wesens, Handels und Wandels, guten Ge-
ruchts, und seiner Ehren ohn Berüchtiget seyn solle.

2) Weilen aber denen Rechten, und natürlicher Billigkeit zuwider,
daß Jemand, so mit ein oder mehreren Sälzwerkereu rechtmäßig ver-
sehen, und deren sonst nicht unfähig ist, wegen seines Adlichen Stan-
des, oder anderer Bequemlichkeit halber, wodurch er, an wirklicher
Wohnung, und persönlicher Beobachtung seiner Sälzwerker verhindert
wird, der Genuß des Sälzwerks versperret, entzogen, darunter verkürzet,
und denen anderen Sälzereu ein ihnen nicht gebührender Vortheil zuge-
eignet werden solle; So setzen und wollen wir, daß allen und jeden ihre
rechtmäßig erlangte, und Künftighin etwa erlangende Sälzwerker nach
Inhalt dieser Articulen frey zu genießen offen- und Bevorsehen, auch
ihnen erlaubt seyn solle, sothane Sälzwerker, durch wen sie wollen, er
seye einheimisch und Bürger zu Sälzkotten, oder nicht, Verwalten und
die darab fallende Einträglichkeiten sich Berechnen zu lassen; doch sollen
diese Verwalteren, die denen sälzwerkereu etwa obliegende Onera, Nah-
mens ihrer Principalen richtig abtragen, und stipulata manu dem zeit-
lichen Werkmeistern und gesammten Collegio angeloben, wehrender die-
ser Verwaltung diesem reglement in allen auffß genaueste nachzuleben,
wohingegen sie aber auch zu allen Conventionibus, sie haben Nahmen
wie sie wollen, jedesmah, damit zu ihrer Prinzipalen Nachtheil nichts
Statuiret werde, mit zugezogen, und ihre Vota mit gezehlet werden
sollen.

3) Falsch nun Jemand, obbedeutetermaßen qualificiret, zu einen
Sälzer berechtiget und gesinnet wäre, solches selbst anzutretten, und zu
Verwalten, oder durch andere in seinem Nahmen und Behuff Verwalten
zu lassen, der soll schuldig seyn, solches dem zeitlichen Werkmeistern ge-
ziemend zu bedeuten, und die sämtlich anwesende Sälzere, wie auch
deren abwesende legitime Substituirte an die pfanne-hütte zu Beruffen,
der solches ohnweigerlich thuen, und diese darauff ohnauß Bleiblich er-
scheinen, des ansuchenden Werbung vernehmen, und befindender Sachen
Beschaffenheit nach, sich darauff ohn Verlängt erklären sollen.

4) Ein solches soll durch der Minderjährigen Vormundere geschehen,
damit der Kleinjährigen Sälzwerke, bey deren, wehrender Minderjährig-
keit, nicht versaumet werden, wie zu deren merklichen Schaden mehr-
mahlen geschehen zu seyn Verschiedentlich geklaget worden.

5) Welche Vormundere als dan Behueff ihres zum Sälzwerk Be-
rechtigten pfleg-Kinds bis zu dessen Großjährigkeit (wenn er sich nicht

eher als nach adimplirten zwanzigsten Jahre seines Alters, darzu selbst qualificiren will) alles desfalls erforderliche wirklich praestiren, und respective eydlich versprechen sollen.

6) Gestalten Jedem Minderjährigen, Vermög dieser Verordnung, frey und bevorbleibt, nach erlebtem zwanzigsten Jahr seines Alters, das Salzwerk selbst anzutreten.

7) Dafern sich aber begeben sollte, daß mehr als ein Erbe zum Salzwerk berechtigt wäre, soll gleichwohl nur einer dazu verstattet werden, damit die Anzahl nicht über die Vier und zwanzig vergrößert, sondern jeder pfanne-hütte nur zwey Sälkere zum Sieden zugelassen, und durch dieselbe, oder deren platz, obbemelter maßen Verstattete, sonst keine andere zum Sieden, Handel und Wandel des Salzes admittiret werden sollen.

8) Daher dan die interessirte Sälker-Erben, oder deren minderjährigen Vormünder, nach des Verstorbenen todt, wenn sonsten nicht der Verstorbene eine sichere, und zurecht beständige Disposition oder testament hinterlassen, sich also fort, wer das Salzwerk anzutreten habe, unter einander vergleichen, welche Güter, Renthen, oder Baare Mittel dargegen übrigen mit-Erben anzugeben, determiniren, solche Gegeneinandersehung dem ältesten, die Wahl aber dem Jüngern, wenn er so viel Alters und Verstandes hat, sonsten dessen Vormünderen zu Verstaten, und die Verhütung Verwütkender Caducität ohn Verlängert sowohl dem Gutsherrn die Bemeyerung, als dem Sälker-Collegio, wegen admission zum Salzwerk zustehende, mit dem zeitlichen Landes-Fürsten theilende, und andere Gebühren entrichten, und dem minderjährigen keine Abnutzung des Salzwerks versäumen;

9) Würde es sich aber zutragen, daß ein Sälker mehr als ein Salzwerk hätte, so soll auch solchen falls die Anzahl der 24 Sälker nicht vergringert werden, sondern der Sälker soll für jedes Salzwerk eben die Rechte, als wenn er nur eines hätte, zu genießen haben; mithin so viel Sälker repraesentiren, als viel Salzwerker er besizet; Ihm soll auch erlaubt seyn, seine pfann-hütten, wenn er deren mehrere als eine hätte, ineinander zu bauen, und so einrichten zu lassen, wie es der Oeconomie am gemessensten zu seyn erachtet; wollten auch mehrere Sälker sich mit einander Vereinhahren, ihre hütten zusammen zu bauen, mithin aus drey pfannen nur zwey machen lassen, so soll ihnen solches ebenfals frey, und bevorstehen, jedoch dem Gutsherrn ohne Nachtheil.

10) Ehe und Bevor aber Jemand zum Genuß und Verwaltung der Salzwerker Verstattet wird, soll er zwölf Mark Paderbörnischer Wehrung, jedes zu zwölf Schillinge selbiger Münz gerechnet, wirklich entrichten, und damit den ort der Bank auff dem Salzhause belegen, wovon der zeitlicher Landesfürst zu Paderborn als perpetuirlicher Oberwerkmeister Vier, die übrige Acht aber das Sälker-Collegium zu genießen hat.

11) Es wäre dan, daß der an-Kommender neuer Sälker eines Sälkers ehelich gebohrner, und in allen Vorbedeuteten requisitis qualificirter Sohn wäre, gestalten derselbige nur drey pfennige zu erlegen, wovon der zeitlicher Landesfürst ebenfals einen, und das Sälker-Collegium übrige zwey pfennige zu genießen hat.

12) Solte nun eines Sälzers ehelich gebohrne, und Berüchtigte Tochter sich an einen Verheyrathen, der ebenfals zum Salzwerk in allem qualificiret, dahin zugelassen zu werden suchte, und dessen fähig zu seyn befunden würde, soll derselbe gegen Erlegung sechs Mark, obbemeldter wehrung, dahin verstattet, und von solchen sechs Marken gleichergestalt der dritte Theil, nemlich zwey Mark dem zeitlichen Landesfürsten, übrige Vier Mark dem Sälzer-Collegio entrichtet werden, welche geringe Belegung der Bank wegen der Sälzer-töchtere gleichwohlen nur einmahl platz haben, und daher, wenn dieselbe nach ihres Mannes todt sich anderwertig Verheyrathen, und der zweyte Mann wiederum sich zum Salzwerk zu qualificiren intendirte, neben anderen praestationen die zwölf Mark völlig erlegen, davon der zeitlicher Landesfürst Vier, und das Collegium Acht genießen solle.

13) Solte aber Jemand vorhin eigen gewesener, und folgendes seiner Leib-Eigenschafft erlassener zum Salzwerk Verstattet zu werden Verlangen, soll derselbe neben anderen praestationen der Ersuchung handels und wandels halber, in obigen §§. gemeldten requisitis dreysig goldgulden erlegen, und davon der zeitlicher Landesfürst zehn, das Collegium übrige zwanzig genießen.

14) Ehe und bevor ein neuantretender Sälzer zum salzsteden gelassen wird, soll ein Jeder, er seye ein sälzer-kind oder frömbder, dem zeitlichen werkmeistern, zum Behueff des Collegii nothwendigkeiten, erlegen zwanzig Thaler, Seden zu ein und zwanzig Schillinge Paderb. Wehrung gerechnet.

15) Wan nun des Sälzers Vor-Eltern das Salzhauß, und pfannhütten hätten Bauen helfen, soll er absonderlich eine Mark, weßen Vor-Eltern, aber dazu nicht geholffen, noch gegeben haben, drey Goldgulden, jeden zu einen Thaler, und einen Reichsort Behueff des Collegii erlegen.

16) Ebener gestalt, wenn des angehenden sälzers Vor-Eltern zu erbauung des Sals-pfützens nicht mit geholffen noch darzu gegeben haben, soll er zu dessen Erhaltung erlegen drey Königsthaler, ad drey Thaler zwölf gr. Paderb. wehrung, und alles obiges, ehe und bevor er zum Genuß und Verwaltung des Salzwerks Verstattet und zugelassen wird, praestiren.

17) Solche und andere Behueff des Collegii Beykommende gelder sollen dem zeitlichen werkmeister geliefert, zu des Collegii samt-Nutzen, und Nothurst Verwendet, Von demselben bey dessen Abtritt, Berechnet, was davon übrig, seinem folgenden Werkmeister zu ebenmäßiger Verwendung und Berechnung überreicht, nicht aber absonderliche Wäßer vor praetendirlichen Vorschuß angewiesen, sondern wan nichts in Cassa vorhanden wäre, die Nothurst der Ausgabe denen sämtlichen deshalb beyeinanderruffenden Sälzern vorgetragen und was dan zur Ausgabe bewilliget wird, von Jedem beygebracht, und denen saumhafften das steden so lang Verbotten werden. Was nun dem zeitlichen Landesfürsten wegen dergleichen das Salzwerk betreffende Fälle, und deswegen andictirte straffen (wovon derselbe jedesmahl die halbscheid zu genießen hat) gebühret, soll der Werkmeister dem fürstl. Gogräfen überreichen, und dieser dem zeitlichen Rentmeister zu Neuhaus zur Berechnung überliefern.

18) Wann nun Jemand Vorbedeutetermaßen zum Sälzer-Collegio qualificiret Befunden wird, und respective darzu erforderete requisita wirklich erlegt, und praestiret, über sein Salzwerk vom Gutsherrn den erhaltenen Meyer-Brieff in originali Vorgebracht, den Bürger-Eyd auffm Rathhause, Bgtern und Rath zum Salzkotten persönlich, oder durch einen darzu besonders Bevollmächtigten, abgeschworen hat, sollen demselben alle vor- und nachstehende sälzer-articulen, in anwesenheit des ganzen darzu citirenden collegii, von dem zeitlichen Werkmeister oder aus dessen Befehl, dem Sälzer-Protocollisten deut- und verständlich Vorgelesen, und ausgedeutet, darauf, ob er auch dieselbe wohl verstehe, Vernommen falsß der ansuchender darüber noch einige mehrere explication Verlangte, demselben, Bisß zu Bölliger dessen unterrichtung und Erkänntnuß gegeben.

19) Darauf, ob er alle Articulos, und darüber außschwerenden Eyd festiglich halten, und in Keinem darwider handelen, noch auch von anderen dargegen gehandelt zu werden verstatten wolte, außtrücklich befragt werden.

20) Wan er nun darauff mit Ja geantwortet, und solches alles so richtig geschehen zu seyn, von dem ganzen darüber fragenden Collegio erkannt, und attestiret wird, solle der Werkmeister dem ansuchenden, den abgefaßten Eyd eben Klahr vorlesen, außdeuten, und dieser demselben Buchstäblich nachfolgen.

21) Daß er auch demselben stets nachleben wolle, neben seiner Güter Verpfändung, durch ein oder zwey wohl begüterte, und zum Salzkotten gefesene wirkliche Sälzer, oder anderer Bürger Versicherung geben; solte sich aber in der That Begeben, daß ein sälzer auff allen angewandten Fleiß Keine Bürgen haben könne, soll dieserhalb von Sr. Hochfürstl. Gnaden, oder in dessen Abwesenheit von dem dazu Bevollmächtigten, geheimen Raths-Collegio Verordnung eingeholet werden.

22) Wan nun das Collegium Befindet, solches ebenfalsß richtig und genügsam zu seyn, soll dem ansuchenden durch den Werkmeisteren gehörender Sitz auff der Bank des Salzhauses assigniret, dessen pfannhütten eingeräumet, sich derselben auch zu gebrauchen macht gegeben werden, und all des Sälzer-Collegii Recht und Gerechtigkeit zugeeignet, solche auch von dem Versamleten Collegio approbiret, oder wann daran noch etwas zu ermangeln Verspühret würde, anzuzeigen, und Beobachtet, alles deut- und sonderlich Verzeichnet, des sälzer-Collegii Protocollo zu Bleibender Nachricht eingeschrieben werden.

23) Das sämtliche Sälzer-Collegium und Administration des Salzwesens zu mehreren, sowohl der Sälzer als gemeinem Nutzen in Gute ordnung wieder zu setzen, und desto sicherer zu erhalten, soll Vorigen Jahrs gewesener Werkmeister, alle des Collegii Membra und sälzer, obgemeltermaßen, auff Dienstag nach heil. 3 Königen, zu sicherer Bestimmender stunde durch die zeitliche Jüngst dienende Sälzere auff das Salzhaus bey einander rufen, und denselben diese articulen zu mehreren deren reminiscenz und Behaltung Von Anfang bisß zu Ende deutlich und wohlverständlich Vorlesen lassen.

24) Darauff seinen Bisßherigen, wegen des Collegii gehaltenen Empfang mit der Ausgabe Berechnen, und nach dessen Justification sich sei-

nes werkmeisters-Amts abthuen, dahero seine sachen so früh und accurat Vorher einrichten, daß es ihme an Keinem beweisthum, quitungen oder sonsten zur Justification seines Vertretenden Amts, und geführter rechnung erfordernden scheinen ermangele, sondern an empfangenem Gelde in etwa übrigen Borrath Verbliebenes, ihm folgenden Werkmeistern also fort einliefern, gestalten bey selbiger zusammenkunft Von den Versammelten Sälkern alsofort ein ander dazu qualificirter erwehlet werden, welcher die übrige gelder in seinem wahrsam zur Aufgabe und Berechnung annehmen solle.

25) Bey selbiger Werkmeisterswahl, sollen auch übrige des Collegii Bediente, oder in ihrer Bedienung confirmirt, oder andere angeordnet, und beendiget werden, wie solches auch bey wehrendem Jahr auff eines oder andern Bedienten Abgang, bey deshalber Vom werkmeister anstellender Convention des Collegii geschehen solle, damit dem Sälzwerk nichts abgehe, und dabey niemahlen einige Verhinderungen Verspühret werden.

26) Zu welchem Ende es auch bey Voriger der Jünger ankommender Sälker und demselben obliegender Dienste halber gemachten Articulen allerdings Verbleibt, daß nemlich ein Jeder ankommender Sälker, ohne der Versohnen Unterscheid, dem werkmeister und Collegio in sälzwerksachen auffwärtig seyn, und biß er von folgenden abgewechselt wird, Verbleiben, oder darzu Jemand anderst von denen Sälkern willig machen solle.

27) Wegen des Sälz-fiedens oder Verkaufens ist bisher Verschiedener freit entstanden, und darüber Vor und nach Verschiedentlich Verordnet, welcher Irrung Beständig abzuhelffen, und fernern Anlaß zu benehmen, wollen Wir und befehlen hiemit ggft, und ernstlich, daß auff obbedeuteten Wahltag eines neuen Werkmeisters, nach abgelesenen diesen Sälker-articulen auch öffentlich Verlesen und angemerket werden solle, ob auch ein oder mehr, dan die zum fieden erlaubte wäßer abgesotten haben, welchen Befindenden fall daran schuldiger dardurch Von seiner Gerechtigkeit alsofort biß auff unsere, und unserer herrn Successoren Erkändnuß und Gnaden suspendirt seyn solle.

28) Wan aber sich befünde, daß ein oder anderer sälker die erlaubte wäßer auff solcher wahltag noch nicht Völlig abgesotten, sondern erst Kurz Vorher zum Feuer gebracht hätte, oder aber auch im fieden noch begriffen wäre, so sollen sothane wäßer ganz zerfallen, und er derselben verlustig seyn, noch ihm im fieden fortzufahren erlaubet, sondern das Feuer sofort aufgeloßchet, und nicht Verstattet werden, daß die noch nicht völlig abgesottene, mithin für das Jahr Verlohrne wäßer in folgendem Jahre nach gesotten werden.

29) Inmaßen nach solcher wahl also fort nicht allein, in wieviel in selbigen angehendem Jahre ein Jeder sälker fieden, sondern auch wie theuer das sälz verkauffen möge, und müße, Von Versammelten Collegio determinirt, und darwider von Keinem gehandelt, dabey gleichwohl auch vernünfftig bedacht werden solle, den Preis des sälzes dergestalt zu bestimmen, damit so wenig die aufwertige Käuffer als unsere Stände und Unterthanen desfalls sich mit fug zu beklagen und aufwertigen sälzes sich zu bedienen Veranlafet werden, welches wir solchen Sälz, auff ein

Billiges zu sehen, und dem Befinden nach gemessentlich zu Bestrafen nicht unterlassen werden, sondern Uns hiemit ausdrücklich vorbehalten.

30) Damit nun ein jeder den erlaubten Zahl der Wässer desto Besser in selbigem Jahr abfieden könne, und daran durch ohnöthiges warten auf anderer Sälzer sieden nicht Verhindert werde, soll einem jeden seine Anzahl wässer, wenn es ihm am bequemlichsten und gelegensten, für und nach in selbigem Jahr zu sieden erlaubt, und die zum wasser-Leiten bestellte schuldig seyn, demselben damit dergestalt gleichwohl an die Hand zu gehen, daß die Vorstehende und zum sieden fertige pfann-hütte daran nicht verhindert werden, sondern mit Verkaufendem salt Vor andern Versehen werden möge.

31) Weilen aber durch die anjeho errichtende Leckwerker das ganze Salzweesen eine bessere Einrichtung erhält, folglich auch der Bedacht dahin genommen werden muß, daß dieselbe den Verhoffenden, und bereits Verspührten Nutzen hervorbringen, so soll nach errichteten Leckwerkern von dem Sälzer-Collegio alljährlich in der am Dienstage nach heil. 3 Königen haltender Versammlung ein gewisser Grad, worauff das Salzwasser vor seiner siedung gradirt seyn muß, festgesetzt, unter diesen Grad aber kein Wässer zu denen Hütten zur siedung Verabfolget, oder abgelassen werden.

Auf daß aber ein jeder Sälzer das auf den zu Bestimmenden Grad gradirte, und nicht geringhaltigeres wasser bekomme; so soll nicht allein der zeitliche Werkmeister darauf ein wachsames Auge haben, sondern auch der anzuordnende Leckmeister darauf besonders beSyndiget werden, Keinem Sälzer geringhaltigeres wasser, welches nicht den Von dem Collegio Bestimmten Grad hat, zuließen zu Laßen.

32) Und da auch zu Beobachtung einer mehreren Gleichheit unter denen Sälzern, und damit Jeder von ihnen gleichen Nutzen und Vortheil Von seinen Salzwerk ziehen möge, der Nothdurfft zu seyn ermesssen worden, daß die pfannen in denen hütten Von gleicher Größe, mithin von gleicher Länge, breite, und Tieffe seyn müssen, was endts dan das sälzer-Collegium, inhalts ihres Uns unttgft. eingereichten Protocolli vom 7ten vorigen Monats Januarij d. J. in Vorschlag gebracht hat, daß die Vorderpfanne in die Breite auff zehn und einen halben fuß, in die Länge auff siebenzehn fuß neun Zoll, in die Tieffe auff einen fuß vier Zoll, die hinterpfanne aber, in die Breite auf sieben fuß, in die Länge auf zehn fuß vier zoll, in die Tieffe auff einen fuß vier zoll festgesetzt werden Könten; so haben Wir diesen Vorschlag nicht allein ggft. begehnehmiget, sondern auch hiermit ggft. Verordnen und festsetzen wollen, daß in Zukunft nach ebenbem. Breite, Länge und Tieffe, sowohl die Vorderer als hinterpfanne eingerichtet, und wenn ein oder anderer, der mit mehreren Salzwerkern Versehen oder sich mit ein oder andern deren Sälzern Vereinbahren würde, aus mehreren pfannen eine machen zu laßen, diese proportion niemals überschreiten, noch auch die hinterpfanne zum Salzsieden gebraucht werden solle, sondern weil befunden worden, daß besseres Salt mit wenigerm holtz in Kürzerer zeit gefotten wird, wenn die hinterpfanne nur allein zur Kühl- oder wärme-pfanne gebraucht wird, als soll auch nur allein die Vorderpfanne zum Salzsieden gebraucht, und der Abgang durch Ansetzung mehrerer wässer ersetzt werden.

Und weil auch

33) Beym Salzfieden der Mißbrauch eingerißen, daß fast jeder zeit einiges wasser nachgesotten wird, solches gleichwohl um so weniger gestattet werden kan, als dadurch das salt zu seiner ordentlichen Weiße nicht gelanget, sondern schwärzlich wird, und mehreren Theils naß verbleibet, wodurch dan, da es nicht drucken und weiß ist, der Salt-Verkauf, zum besondern schaden des Collegii sowohl, als zum Nachtheil des publici gehemmet und unterbrochen wird, so soll alles Nachfieden bey halbem Feuer, oder so auf den halb zur Asche gewordenen Kohlen geschiehet, hiemit abgestellt, und Verbotten, und ein Jeder in so lang er die Kleinere Vorgesachte Breite, Länge, und Tiefe, nicht gleich Kom-mende pfanne annoch beybehalten wird, sich mit dem Jenigen, was an-jeso darin füglich gesotten werden kann, begnügen zu lassen Verbunden seyn, jedoch ist und bleibt einem Jeden erlaubt, nach abgesottenem Salt oder vielmehr nach Vollendeter Siedung in die salt-pfanne einiges wasser Laufen zu lassen, damit dieselbe dadurch conserviret, und der Stahle, welchen ein jeder saltzer seinem Socio, dem herbringen gemäs überliefern muß, darin auffbewahret werden möge.

34) Bey den Verkauf des Saltzes soll daselbe nach dem Range außgemessen und mit der Aufmessung in der hütte, wo ein jedes Jahr, mithin am 7ten January auffgehöret worden, zuerst der Anfang gemacht, und von dem einem jeden saltzer zugehörigen Salt nicht mehr dan Ach-zig Mollen, es halte gleich das heffelste mehr oder weniger, außge-messen, und solchergestalt Von der einen hütte zu der andern nach ih-rer ordnung, bis zu den der Letzten Verfahren, sodann aber wiederum in der ersten hütte der Anfang gemacht werden, Sollte es sich aber zu-tragen, daß ein oder ander saltzer, der nur ein Saltwerk hat, kein Salt vorrathig hätte, wenn die Range und ordnung der Aufmessung an ihn kömmt, so geht ihn zwar für das-mahl die Range vorbey, kömt aber die Range wieder an ihn, so soll ihm doppelt soviel, mithin auch dasjenige Quantum, was ihm zum ersten-mahl, wenn er mit salt Ver-sehen gewesen wäre, außgemessen werden müssen, außgemessen werden.

Hat aber ein Saltzer mehrere Saltwerker, und in der einen salt-hütte, an welche die Range zuerst kömmt, kein salt Vorrathig, so soll er aus der andern salt-hütte, sie seye gleich darneben gelegen, oder davon durch andere entfernt, das salt für die erste außmessen zu lassen, Befugt seyn, und demohnerachtet, auch aus der nachfolgenden hütte, wenn diese die Range betrifft, eine gleiche Aufmessung verrichten lassen können; ansonsten aber soll niemahls erlaubt seyn, noch zugelassen wer-den, daß einiges salt außer der range und Vorbemeldten ordnung Ver-kauffet werde, wie wohl einem jedem Saltzer frey und bevor bleibt zu seiner eigenen Consumption und das abzuliefernde pfachtsalt sich außer der festgesetzten Range zumessen zu lassen, und da auch

35) das saltzer-Collegium wegen Einführung des frömbden saltzes, Von Uns ein erneuertes Verbott erhalten, welches wir durch ein öffent-liches Edict unterm 5. Aug. 1763 Bekannt machen lassen, in der ohn-gehlbaren zuversicht, daß daselbe nicht unterlassen würde, sich seinen ge-gen Uns gethanen unterthänigsten Erbieten gemäs zu Bezeigen, deme zu folge aber in Verschiedenen Gegenden unsers hochstifts einige salt-Eu-

trepreneurs anzuordnen, so daß an allen orten genugsames Salz zu haben seye, und aufwärtiges salt gänzlich entbehret werden könne, so verordnen und Befehlen Wir hiemit nachmahls so gnädig und ernstlich, daß gedachtes Collegium binnen einer Vierteljährigen Frist die Nöthige salt-Entrepreneurs so gewiß bestellen, als es ansonsten zu gewärtigen haben solle, daß wider die sich hierunter säumig bezeigenden Sälzere, mit strafs-Erklärungen und anderen zureichenden zwangs-Mitteln Verfahren werde: damit aber

36) Wegen der zu bestellenden salt-Entrepreneurs Keine Neue Irrungen sich ereignen mögen, welche Vorhin daher entstanden sind, daß denen salt-Entrepreneurs das Salt auf den Borg, ohne baare Bezahlung Verabfolget worden, worüber Verschiedene Sälzer sich Beschweret und nachgehends ihr Salt an ged. Entrepreneurs Borgweise zu überlassen sich geweigert haben, weil sie von dem Collegio angewiesen worden, ihre Bezahlung von denen Entrepreneurs als eine ihnen allein angehende privatschuld auf ihre Kosten einzuklagen, ohne hierunter von dem gesanten Collegio im Mindesten Vertreten oder schadlos gehalten zu werden, welches doch wohl der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäs gewesen wäre, weil das aufgeborgte salt zu beförderung des Salt-Commercii, und zum Nutzen des gesanten Collegii gereicht hat; so soll es diesertwegen auf folgende Maas und weise gehalten werden;

Erstlich soll Keinem Entrepreneur einiges Salt ohnentgeltlich und auff den borg Verabfolget werden, wenn er nicht zuVordrist wegen der dafür zu Leistenden Zahlung zureichende Caution bestellet hat, welche Caution aber von dem zeitlichen werkmeister und dem Collegio genugsam untersucht, und salt dagegen nichts zu erinnern, für annehmlich erkläret werden solle. Wenn nun aber

Zweytens die Caution für annehmlich erkläret ist, soll ein jeder sälzer nach der Range schuldig seyn, Jedem gedr. Entrepreneurs fünf Mollen salt, mehr aber nicht, borgweise Verabfolgen zu lassen, und in Ansehung dieses Borgs soll

Drittens eine besondere Range gehalten, und mit jener, worin das Salt für Baare bezahlung Verkaufet wird, nicht vermischet werden, folglich wenn schon dem Entrepreneur fünf Mollen salt auf den borg zugemessen worden, so sollen dennoch Achzig Mollen salt (wie vorhin §. 34. Verordnet) für Baare Zahlung aufgemessen werden. Die Von dem Entrepreneur zu leistende Zahlung soll

Viertens an den zeitlichen werkmeistere geschehen, und dieser soll, Fünftens schuldig seyn, die von dem Entrepreneur eingelieferte Gelder ohne Anstand dem Sälzer, dessen Salt borgweise Verkaufet worden, Verabfolgen zu lassen, nicht aber daselbe unter Keinerley Vorwand, weder *Sab quocunque demum titulo, vel debito etiam liquido*, weder für die schatzungen, oder andere privilegirte schulden zurück zu halten, oder mit arrest zu belegen, weil der werkmeister ohnehin wider einen jeden Sälzer die Bereiteste Execution in Händen hat, und ansonsten zu befürchten steht, daß ein oder ander sälzer Von dem zu beförderung des Salt-Commercii ohnungänglich nöthigen Borg abgeschreckt werden dürfte. Von dieser Range, nach welcher das salt denen Entrepreneurs aufgeborget wird, sind indessen

37) Die Uns als zeitlichen Landesfürsten zugehörige fünf, ingleichen die fünf Städtische, und die dem zeitlichen werkmeistere zukommende zwey wätere sind allein außgenommen, und sollen dieselbe nicht auf den borg, wohl aber gegen Baare Zahlung, nach der ordentlichen Range, Inhalts Vorstehenden §. 34, Verkaufet werden, was gleichwohlen von Vorgedachten Fünf Fürstl. wäteren behuef der hofhaltung nöthig ist, und sonst daraus an die fürstliche Bediente zu ihrer besoldung assigniret wird, das soll daraus Sederzeit auch außser der ordinären Range außgemessen werden können, wie dann auch

38) Einem zeitlichen Landesfürsten frey und bevor Bleiben soll, die ihm zukommende fünf wätere durch wen er oder seine hofkammer will, absieden zu lassen, und deshalber einen Ihm, oder gedachter Hoffkammer wohlgefälligen Inspectoren anzuordnen.

39) Der Beeyndigte Salzmeser soll nach seinen geleisteten pflichten schuldig seyn, allen Acht dahin zu haben, daß Keiner das mindeste salt, als er selbst, außmese, und er solche außmessung, nach Vorgedachter ordnung, und alles an der pfann-hütten außgemessen, und aufgeladen werde.

40) solte ein oder anderer Sälzer zum Sieden nicht so früh gerathen, daß er sattfam salt, wenn der Kauf an ihn Kommen wird, nicht haben könnte, Bleibt demselben frey und bevor solchen Rang sowohl des siedens als Verkaufens seinem Socio in seiner pfann-hütten, oder da derselbige solches nicht beehrte, einem andern würllichen Sälzer vor anderwärtige Erstattung zu überlassen oder auch mit dessen Rang zu Vertauschen, damit es nimmer an gutem Verkaufbarem Salze ermangele.

41) Dieweilen auch in der That nicht ohne geringen schaden der Sälzer selbst sich bezeigt, daß diejenige, so holz zum seilen Kauf nachher Saltkotten sowohl, als anderwärts bringen würden, darum das holz sogar außser Landes führen, weilen selbige auf dem Markt einige stunden halten müssen, und an Keinen andern ort Verkaufen dürfen, als wollen wir zu hebung dieses schädlichen Mißbrauchs, daß führohin ein jeder Sälzer, nach seinem Gefallen auf dem Markte, oder in der Stadt, wo es einem Jedem gefällig ist, ankommendes holz ankauffen könne und möge; dabey dennoch Verbotten seyn solle, dem holzbringenden Vor der Stadt entgegen zu gehen, und dadurch den Preys zu steigern.

42) So oft der Werkmeister Nöthig befindet, oder dessen von ein oder andern erinnert wird, soll derselbe die sämtliche Sälzere oder deren angeordnete Verwalter bey einander rufen lassen, und mit denenselben des Saltwesens Nothurfft überlegen, und darzu erforderende Nothwendigkeit Verordnen.

43) Auff solche und andere dergleichen des Werkmeisters Einladung soll ein Jeder Sälzer, und angeordneter Verwalter ohnweigerlich erscheinen, und die Nothurfft des Saltwesens zu befördern mithelfen, dem Werkmeister gebührenden respect, und billigmäßigen Gehorsam leisten, sich sowohl selbstem auffm Salt Hause, Saltwerk und pfannhütten, als auch in seinem ganzen Leben und haushaltung redlich, auffrichtig, Ehrbar und züchtig bezeigen, aller Leichtfertigkeit, Untreu, Eusterschändens und schmähens gänzlich enthalten, und die Göttliche gabe des Saltwäfers in Gottesfurcht, und unsträflichem Leben genießen und gebrauchen.

44) Zur Salz-Judicatur gehörige sachen sollen ohne langweiligen Verschub oder auffenthalt Vorgenommen, beyderseits Verhöret, und auf Erkundigung der sachen beschaffenheit Summarie ohne förmlichkeit gerichtlicher processus erlediget werden.

45) Die Salzwechte sollen Beehdiget seyn, und Keine Kohlen aus der pfannhütte bringen, ohne ihrer Herrn Geheiß und Vorwissen, die dan Nöthige sorge zu führen wissen werden, daß dadurch Keine Gefahr einiger feuersbrunst erwachse.

46) soll ein jeder Sälker selbst sich diesen Articularis Jederzeit zu bequemen, und denenselben auf alle Begebenheit nachzuleben, und dawider nicht zu thun noch zu lassen fleißigst Verhüten, als auch Sorgfältige obacht, und sonderlich der zeitlicher Werkmeister mit denenselben zu führen hat, daß solches auch von Keinem in abstracto, noch dem gangen Collegio in concreto geschähe oder ohngeahndet dissimuliret werde, gestalten der Eyd außdrücklich Beumeldet, daß ein Jeder schuldig sey, zu Verschweigen, was zu Verschweigen steht, und zu melden, was ihnen gebühret zu melden, wo wider, wann einige übertretung der ordnung Verschwiegen werden solte, der Verschweigender Dissimulirender eben schuldig wird, als der übertreter selbst.

47) Was aber ohne einhige Entschuldigung wider die Substantz der Articulen Voriger Constitution, und nicht Veränderter sälker-Einigungen Von ein oder andern begangen wird, soll ohne Verzug, und Dissimulation dem Werkmeister, angezeigt, und von demselben auf solche Denunciation, oder aus eigener Wissenschaft in Convocirendem Collegio Vorgebracht, nach Befindung der sachen mit dem Uebertreter Vermög der ordnung Verfahren, derselbe vom Salzwake Verwiesen, dessen unfähig erkläret, und dessen Einträglichkeit zu zahlung Gutsherrlicher pfächten, nöthiger Erhaltung der pfannhütten, und anderer gemeiner des Collegii Ausgaben pro rata Verwendet, der Ueberschuß aber, als aus des Uebertreters straf, die zwischen dem zeitlichen Landesfürsten und dem Collegio in allem zur gleichen halbscheid getheilet wird, herrührend Beyden solchen theilen aequaliter berechnet, und zu solcher Berechnung der zeitlicher Gograf mit adhibiret, und der fürstl. Antheil unserm Neuhauschen Rentmeister zur Berechnung Behuef Unserer gelieffert, nöthig findenden Falls auch an unsere Hofkammer in ein oder andern punkt referirt werden.

48) solte nun also abgewiesener solches Verbrechen bey uns und unseren Herrn Successoren zwaren mit einer geldstraff abzuhandeln bitten, bleibt uns und unseren Herrn Successoren bevor, demselben daran Gnade zu bezeigen, und die Buß mit arbiträrer Straff abhandelen zu lassen.

49) Es Bleibt derselbe aber auch bei dem Collegio als niemahlen sälker gewesener, sondern ganz als frömbder, obschon Vom sälker Geböhren, Von Neuem zu qualificiren, und alle praestanda zu praestiren schuldig verpflichtet, ehe und Bevor er zum salkwerk, und Handel wieder verstattet werde.

50) Beslich ordnen und wollen Wir, daß dasfern ein oder andere Disposition in denen Vorigen Vor und nach errichteten sälker-Articulen und ertheilten Concessionibus sich befinden solle, so in gegenwärtigem

reglement nicht begriffen, und denselben weder directe, noch indirecte widerstrebte, solche in Künftig sich ereignenden Fällen, gleich ob wären selbige dieser Verordnung ausdrücklich einverleibet, Steif und fest gehalten, Observiret und Bey ihren Kräften gelassen werden sollen.

Urkund Unsers Hochfürstl. Handzeichens und nehm gedruckten Geh. Ganzley=Insiegels. Gegeben auf unsern Hochfürstl. Residentz=Schloß Neuhaus, den 6ten Juny 1766.

Nr. 23.

Edict wegen Ausbesserung gemeiner Landstraßen, von 1767.

(Samml. II. S. 322.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns verschiedentlich die Anzeige geschehen ist, auch klagend vorgebracht worden, daß die allgemein Landstraßen fast durch gehends in so schlechtem Stande sich befinden; daß dieselbe Theils gar nicht, Theils aber nicht ohne Gefahr passiret werden könnten; So haben Wir uns daher, und auf gethanes Ansuchen getreuer Landstädten bewogen gefunden, unseren sämtlichen Beamten, und Gerichtshaberen hiemit aufzutragen, und zu befehlen, daß sie die, in ihern Jurisdictionen=Districten belegene Landstraßen, Brücken und Stege, sofort in Augenschein nehmen, und deren Ausbesserung, sobald die Gerstensaar vollendet seyn wird, unter der Aufsicht deren Dorfrichteren, und Gemeinheits=Vorsteheren, veranstalten, die dazu pflichtige Eingesezene, und Linterthanen des Endes aufbieten, solche dazu ohnverzüglich nachdrucksamst anhalten, und damit wenigstens so lang, bis zukünftiger Erndte, ohnaußgesetzt fortfahren, die alsdann noch ferner nöthige Ausbesserung aber, und in soweit sie, wegen Kürze der Zeit, noch nicht geschehen können, in künftigem Herbst vollziehen sollen. Würde gleichwohl ein oder andere Gemeinheit sich hierunter ihrer Schuldigkeit entziehen, und bey der Wegebesserung, nachdem sie des Endes aufgeboten worden, nicht erscheinen, sondern vorsehlich, ohne rechtmäßige Ursache zurückbleiben, so sollen von Beamten und Gerichtshaberen Tagelöhner angenommen, und durch solche die Wegebesserung verrichtet, das Tagelohn aber auf die zurückgebliebene Gemeinheit vertheilet, und von selbigen, ohne Anstand executive beygetrieben werden. Auf gleiche Art soll auch verfahren werden, wenn ein oder andere Gemeinheit die, in der Landstraße belegene Brücken, oder Stege, welche sie, dem Herkommen nach, im Stand erhalten muß, auszubesseren, oder zu erneuern, sich weigern sollte, inmassen alsdann, auf ihre Kosten, die Brücken und Stege gemacht, oder ausgebessert, und die desfalls aufgegangene Kosten, von ihr wieder beygetrieben werden sollen. Und dasen sich auch begeben würde, daß Beamte und Gerichtshaber ihre Obliegenheit hierunter versäumeten, so soll wider sie mit willkührlicher Strafs=Erklärung,

und deren Beytreibung verfahren, auch, auf deren Kösten, die Commission auf einen benachbarten Beamten, oder Gerichtshaber erkannt und erlassen werden. Wie nun diesem Unserm Befehl die schuldige Folge geleistet seye, darüber haben gedachte Beamte und Gerichtshaber die Dorfsrichter und Gemeinheitsvorsteher, als welche diesertwegen responsible seyn sollen, nun und dann ad Protocollum zu vernehmen, und am Ende künftigen Monats July, wie weit aber nach der Erndte, die Wegebeesserung fortgesetzt worden, am Ende künftigen Monats Octobris ihren ausführlichen Bericht an unsern Hochfürstl. geheimen Rath zu erstatten, oder zu gewärtigen, daß solcher gleich im Anfang des darauf folgenden Monats August, und respective November, von ihnen, auf ihre Kösten abgehohlet werden solle. Damit aber diese so nöthige Wegebeesserung von Jahren zu Jahren fortgesetzt werden möge, sollen Beamte und Gerichtshaber schuldig seyn, dasjenige, was ihnen für dieses Jahr aufgetragen worden, auch in Zukunft alljährlich zu beobachten, und darab alljährlich, um vorgedachte bestimmte Zeit, an unsern Hochfürstlichen geheimen Rath ihren Bericht zu erstatten. Urkund unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und nebgedruckten geheimen Kanzley=Insiegels. Geben auf unserem Residenzschloß Neuhaus, den 30ten May 1767.

Wilhelm Anton. mppr.

Nr. 24.

Verordnung wegen der Kuhkrankheit, und daß die offenen Weyden bepflanzt werden sollen, von 1768.

(Samml. III. S. 328.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w.
Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach in unserer Stadt Paderborn eine Krankheit unter dem Hornvieh sich hervor gethan hat, welche zwar nach angestellter Untersuchung für keine ansteckende böse Seuche geachtet wird; So haben Wir dennoch nützlich und nöthig gefunden, die dagegen von denen Medicis in Vorschlag gebrachte, so heilende, als vorzügliche Mittel hiemit, zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt zu machen; und weil darin unter andern enthalten ist, daß offene Weyden zu bepflanzen rathsam seye, damit das Vieh gegen die Sonnenhitze nothdürftigen Schatten haben könne; So sehen Wir Uns dadurch veranlaßt, sämtlichen Gemeinheiten, und Hudegenossen ernstlich, und bey Vermeidung willkürlicher Straf zu befehlen, sofort zu veranstalten, daß im bevorstehendem Frühjahr offene Weyden, worin das Hornvieh gar keinen Schatten hat, so viel möglich bepflanzt, zu dieser Bepflanzung aber keine andere, als Eichen- oder Pöppelweyden-Stämme genommen werden; denn da diese Letztere nicht allein einen mehreren Schatten, als die gemeine Wasserweiden geben, sondern auch denen all-

täglichen Beschädigungen nicht so sehr unterworfen sind, weil deren Zweige und Sprossen zum Hecken binden, und anderen Gebräuchen nicht so, wie die Wasserweiden-Zweige verwendet werden können, so erwachset auch dadurch noch der besondere Nuze, daß, wenn sie nach einigen Jahren gestüvet und behauen werden, durch das davon fallende Holz die nöthige Wege-Besserungen desto süglicher verrichtet werden können; damit nun diese Unsere gnädigste Willens-Meynung zur Vollziehung gebracht werde, so haben Unsere Beamte und Gerichtshabere darauf alle Acht zu haben, und bey denen Jahr-Gerichtern, auch sonst gegen die sich hierunter ungehorsam, oder saumig bezeigende Gemeinheiten und Hudegenossen mit Straß-Erklärungen zu verfahren, und sie dadurch zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Urkund unsers Hochfürstlichen Handzeichens und nebgedruckten Geheimen Kanzley-Insigels. Geben auf unserm Residenzschloß Neuhaus, den 22. Februari 1768.

Wilhelm Anton.

Nr. 25.

Edict, die erstreckte Hegezeit betreffend, 1769.

(Samml. III. S. 359.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nach demalen von Uns bey dem Vextern Landtage beschloßen worden, daß die, in Unserm unterm 5ten July 1763 erlassenen Edict, auf den Tag nach St. Bartholomäi festgesetzte Hegezeit in Zukunft bis den 9ten September jeden Jahrs erstreckt, vor diesem Tag aber niemanden die Jagd bey 10 Thlr. Strafe auszuüben erlaubet seyn solle; So ergeheth hiemit an alle hiesigen Hochstifts Eingeseßene, und Unterthanen Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, sich vor besagten 9ten September jeden Jahrs, des Jagens mit Hünner- oder Jagdhunden in denen Feldern, worin die Früchten noch auf dem Halm stehen, sich so gewiß zu enthalten, als der oder diejenige, die hiergegen gehandelt zu haben, werden betreten werden, zu gewärtigen haben sollen, daß sie in vorgedachte Straf fällig ertheilet, und darauf sofort requiriret werden sollen. Uebrigens aber hat es bey denen anderen in vorbesagten Edict enthaltenen Punkten sein ledtliches Bewenden, mithin bleibet auch denen Jagd-Berechtigten frey und bevor, in denen grossen, und so gelegenen Holzungen, worin die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Feldfrüchten ausgeübet werden kann, sich derselben zu bedienen, und ausüben zu lassen, gleichwie ihnen dann auch frey gelassen wird, mit dem Gewehr, jedoch ohne Hunde, ausgehen zu können; damit nun diese Unsere Verordnung desto verläßiger zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll dieselbe nicht allein gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch drey Sonntage nach einander von der Kanzel öffentlich verlesen werden. Urkundlich Hochfürstlichen Hand-

zeichens, und beygedruckten Geheimen Ganzley = Insiegels. Signatum
Neuhaus, den 1ten July 1769.

Wilhelm Anton, mppr.

Nr. 26.

Edict, die Erneuerung der im Jahr 1693 erlassenen Feuer-
Ordnung betreffend, von 1771.

(Samml. IV. S. 6.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Welchergehalt Uns verschiedentlich berichtet worden, daß die von Unserm Gottseligen Herrn Vorfahren, Weyland Bischöfen und Fürsten Herman Werner löblicher Gedächtniß im Jahr 1693 erlassene Feuer-Ordnung um deswillen nicht allzu genau mehr beobachtet werden solle, weilien dieselbe aus Mangel und Abgang deren Exemplarien denen wenigsten bekannt seye.

Um nun diesen Abgang zu ersetzen, und einem jeglichen die Entschuldigung, eine ihm unbekante Verordnung nicht befolgen zu können, zu benehmen; so haben Wir sothane Verordnung nachstehenden Inhalts:

Von Gottes Gnaden Wir Herman Werner, Bischof zu Paderborn, des Heil. Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir von Zeit Unserer Fürstlichen Regierung, aus denen, leyder all zu bekannten vielfältigen Begebenheiten, höchst-schmerzlich erleben müssen, was gestalt dieses Uns anvertrautes Stift, einige Jahre hero, durch hin- und wieder entstandene oftmahlige Feuersbrünsten, in merklichen Abgang gerathen, und dadurch verschiedene Städte und Dorfschaften, entweder ganz, oder doch mehrentheils eingäschert, und zu Grund gelegt worden, und dann die Erfahrung fast jedesmal gegeben, daß dieses Land-verderbliches Uebel, aus Fahrlässigkeit und Verwahrlosung Feur und Lichts herühren thue, daß Wir daher aus Fürst-Väterlicher Vorsorge, um Unsere getreue Unterthanen von fernerm Brandschaden, so viel mensch- und möglich zu präserviren, der hohen ohnumgänglichen Noth zu seyn erachtet, eine beständige in verschiedenen Articulen verfassete Brand-Ordnung, begreifen, und im offenem Druck ausgehen zu lassen.

1) Sehen, ordnen und wollen solchemnach erstens, daß alle und jede Unsere Landsassen und Unterthanen bey ohnnachlässiger hoher, und, nach Befinden, Leib- und Lebens-Straf, auch Confiscation aller Haab und Güter, bey welchem die Feuersbrunst am ersten ihren Ursprung aus fahrlässiges Verschulden nehmen wird, hinführo auf Feur und Licht, sowohl bey Tag als bey Nacht, mit höchsten Fleiß und Sorgen, gute Acht haben, und daran keine, auch die geringste Unachtsam- oder Fahrlässigkeit verspühren lassen, sondern als getreu fleißige und vorsichtige Haushaltere

Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. III.

18

im Gebrauch- und Verwahrung Feurs und Lichts je und allezeit sich bezeigen sollen.

2) Und weilen nun zweytens dahero viele höchstschädliche Feursbrünsten entstanden, daß des Winters über bey dem Licht das Flachs und Hanf verarbeitet, das Korn ausgedroschen, auch sonst in Scheuren und Ställen, andere Arbeit verrichtet wird: So wollen Wir das Flachs- und Hanf-Arbeiten bey dem Licht, und zwar jedesmahl bey Vermeidung fünf Goldgülden Straf hiemit gänzlich verboten, und zugleich inhibirt haben, daß kein Flachs noch Hanf in denen Häusern oder anderen Gebäuden vor dem Feur oder in dem Ofen gedrücknet, oder in andere Weis bey dem Licht zubereitet werde.

3) So viel aber drittens zu nächtllicher Zeit das Dreschen anbelanget, können Wir solches der Nothdurft nach, zwar geschehen lassen, jedoch anderer Gestalt nicht, als daß dazu eine wohlgeschlossene, und fest zugemachte Leuchte, zumalen aber keine offene Lampen, oder andere Lichter, bey Vermeidung jezt berührter fünf Goldgülden Straf gebraucht werde.

4) Gleicher Gestalt verordnen und wollen Wir viertens, daß in Scheuren und Ställen, auf den Balken, und sonst an allen Orten, wo Stroh und andere anzündende Materie hingelegt ist, niemand mit bloßem Licht, oder Lampen gehen, sonderen so oft es an dergleichen Orten, bey nächtllicher Zeit, zu gehen, die Nothdurft erfordert, jedesmahl eine verschlossene Leuchte gebrauchet werden, und sonderlich ein jeder Haushalter daran seyn solle, daß sie keine Kinder, noch andere unachtsame Bedienten, mit oder ohne Leuchte, an solche sorgliche Dertter schicken, sonderen entweder die Haushaltere selbstn dahin gehen, oder ihre vorsichtige Hausgenossen mit der verschlossenen Leuchte dazu gebrauchen sollen.

5) Zu dem End dann befehlen Wir fünftens allen Unseren Haushaltenden Bürgern und Einwohnern in denen Städten und Dörfern, eine solche wohlversehene Leuchte längst innerhalb vier Wochen Zeit, nach beschener Publication dieses, bey drey Goldgülden Straf, sich zu verschaffen.

6) Und damit nun sechstens, solches ohne einigen Aufschub, werckstellig gemacht werde; So befehlen Wir Unseren Beamten und Gerichtshabern, auf dem Land, auch Bürgermeister und Rath in denen Städten, nach Verfließung jeztbestimmter vierwochiger Frist, durch zwey dazu beeydete Personen alle Häuser visitiren, und denen Visitoribus die Leuchte vorbringen zu lassen, gestalt, ob solche tauglich, zu examiniren, und ab dem Befinden, an Unsere Regierungs-Räthe umständlich zu berichten, und zugleich diejenige, bey welchen keine solche Leuchte gefunden worden, zu specificiren, um dieselbe mit willkührlicher Straf alsofort zu belegen, und weitere Verordnung deßfalls zu ertheilen.

7) Weiln auch siebentens viele Exempla vorhanden, daß durch das Tobackpfeiffen und Rauchen dergleichen Feursbrünsten entstanden, derowegen so wird jeden Bürger und Einwohnern, Knechten, Tagelöhnern, und anderen Arbeitern, auch sonst männlichen vorhaupt das Tobackstrinken, Pfeiffen und Rauchen, in Scheuren, Ställen und anderen gefährlichen sorglichen Derttern, allwo Strohe oder andere leicht anzün-

dende Sachen verlegt werden, absonderlich aber beym Dreschen und anderer Arbeit, sowohl bey Tag als bey Nacht, bey fünf Goldgulden Straf gänzlich verboten.

8) Sodann zum achten bey ebenmäßiger Straf hiemit verordnet, daß niemand angefüllte Pfeiffen, als worin sich Feuer gar leicht enthalten mag, in denen Taschen und Kleideren bey sich tragen, noch sonst anderstwo als nur allein nächst bey der Feuer-Stätte, oder an solchem Ort, wo gar keine Gefahr seyn könne, hinlegen solle.

9) Imgleichen wird neuntens das Schiessen und Placken mit denen Büchsen und Röhren in Unseren Städten und Dörfern, hiemit nochmalen bey gleicher Straf inhibirt und eingestellt.

10) Wir wollen auch zehntens, Unsere wegen des vagirenden Gesindel, Zigeuner und streichender Bettleren hiebevorn ergangene Verordnungen anhero wiederholet, und nochmalen anbefohlen haben, daß dergleichen keine in hiesigem Unserem Stift und Fürstenthum geduldet, übernachtet, oder einiger Aufenthalt verstattet, sondern disfalls berührten Unseren vorherigen Ordnungen alles ihres Inhalts gehorsamst nachgelebet werde; Inmassen es die Erfahrung gegeben, daß von solchem böshaften Gesindel, heimlicher Brand zu Zeiten fürseiglich angelegt, oder durch Verwahrlosung verursacht worden.

11) Damit aber auch bey denen ohnversehnen Feuersbrünsten gute vorsichtige Rettung geschehen möge, wollen Wir eilftens, daß ein jeder so Geist- oder Weltlicher, in dessen Haus oder Wohnung bey Tag oder Nacht eine Feuersbrunst entsethet, dieselbe allein, oder mit seinem Gesinde zu löschen sich nicht unterstehen, sondern gleich Anfangs ehe und bevor das Feuer überhand genommen, vor allen schuldig seyn solle, das Feuer auszuschreyen, die Nachbarschaft um Hülff anzuruffen, oder aufzuklopfen, zugleich auch durch jemanden von seinem Gesinde oder nächsten Nachbarn nach dem Rüstern seiner Pfarr-Kirchen zu schicken, um die Brand-Glock alsofort rühren zu lassen.

12) Dafern aber zwölftens die Flamme und Funken des Feuers sich zum Dach, Fenstern, oder Schornstein des Hauses verspühren lassen würden, ohne daß der Einwöhner dessen gewahr worden, solchen Falls solle derjenige, welcher allsolchen Brand zum ersten sehen wird, sogleich überlaut: Feuer, Feuer! ausschreyen, auf das brennende Haus mit aller Gewalt schlagen, und die Unwissende, oder etwa des Nachts schlafende Einwöhner aufklopfen, und also fort im nächst vorigem §. verordneter massen verfügen, daß die Brandglocke gezogen werde.

13) Und gleich nun zum dreizehnten zu schleuniger Rett- und Dämpfung der entstehender Feuersbrünsten Wir die unumgängliche Nothdurft zu seyn befunden, daß in allen Städten und Dorffschaften ein genugsamer Vorrath an Feuerleitern, Haken und ledernen Cymern sofort zur Hand geschafft werden müssen.

14) Derowegen wollen Wir vierzehntens Unseren Beamten und Gerichtshaberen aufm Land, als wohl Burgermeistern und Rath in denen Städten hiemit anbefohlen haben, die uneingestellte Vernehmung zu thun, damit innerhalb sechs Wochen Zeit, nach Publication dieses, in jeder Stadt und Dorf so viele lederne Cymern, sodann Feuerleitern und Haken in solcher Quantität verfertigt, die alte beständig reparirt, und all

bequemen Derteren dergestalt vertheilt, und wohlverwahrlich aufbehalten werden, damit man sich deren im Nothfall jedesmahl füglich bedienen möge.

15) Zu dem End dann fünfzehntens ordnen Wir, daß an jeden Ort, wo solche Cymer, Leitere und Haken hingelegt und verwahret werden, die vier nächste Nachbarn, bey entstehender Feuersbrunst, solche Instrumenta ad locum incendii hinzubringen schuldig seyn sollen.

16) Und damit zum sechszehnten zu Dämpf- und Löschung des entstandenen Feuers aller Orten unverweilt gute Anstalt gemacht werden möge, befehlen Wir Unseren Beamten, Gerichtshaberen, auch Bürgermeister und Rath in denen Städten, in jedem Dorf wenigstens zwey oder drey, in jeder Stadt aber wenigst vier vorsichtige Brandmeister aus zusehen, und zu deputiren, welche bey entstehendem Brand, alle nöthige Instrumenten, beyzuschaffen anordnen, und zu Löschung des Feuers gute vorsichtige Direction führen sollen.

17) Und wollen Wir siebenzehntens absolcher guter Veranstellung, auch wie viel Cymer, Leitern, und Haken in jeder Stadt und Dorfschaft vorhanden, und an welchen Derteren solche vertheilt und aufbehalten werden, umständlichen Bericht von Unseren Beamten, auch Gerichtshaberen und Bürgermeister und Rath in denen Städten, längst innerhalb sechs Wochen nach Publication dieses bey Vermeidung 25 Goldgulden Straf unfehlbarlich erwarten.

18) Damit aber diese Verordnung mit Unterhaltung gedachter ledernen Cymern desto beständiger observiret werden möge; So wollen wir zum achtzehnten, daß inskünftig ein jeder aufgenommener neuer Bürger in denen Städten, und Einkömmlinge in den Dörfern, neben dem gewöhnlichen Bürger- oder Einzugs-Geld, einen ledernen Cymer, bey seiner Aufnahme herzugeben schuldig, und daß kein neuer Bürger oder Einwohner von Bürgermeistern und Rath in denen Städten, in denen Dörfern aber von Richtern und Vorstehern, bey Vermeidung zehn Goldgulden Straf, anderer gestalt angenommen werden solle.

19) Wir verordnen und wollen ferner zum neunzehnten, daß bey etwa sich ereigender ungewöhnlicher Druckenheit des Wetters, in denen Dörfern sowohl als Städten, vor eines jeden Inwohneren Behausung ein Kübel oder Tober wenigst drey Cymer haltend, mit Wasser bey Tag und Nacht ausgestellt, und daß solches geschehe, von denen Brandmeistern einem jeden Einwohnern angesetzt, und bey Vermeidung drey Goldgulden Straf anbefohlen werden solle.

20) Alldieweilen aber vergeblich ist, gute Verordnungen aufzurichten, wann denenselben nicht gehorsamst nachgelebt, und zu deren beständiger Unterhaltung nöthige Vorsorge getragen wird, hierum wollen Wir zum zwanzigsten, daß in Unseren Städten von Bürgemeistern und Rath, wie auch auf dem Lande, von unseren Drostern, Gerichtshaberen und Beamten, sichere, entweder vorgedachte Brandmeister oder andere vorsichtige Persohnen bestellet werden sollen, welche monatlich, und fürnemlich um die Zeit wann die Gebäude, Häuser und Scheuren, voller rauhes Korn, Futter, Hanf, Flachs, und dergleichen angefüllet seynd, zum öftern die Feuerstätte, Schornstein, Backofen, Rauchlöcher, und Feuerästen, auch die Derter, wohin die vom Feuer genommene Aschen hinge-

schüttet, damit daselbst kein Holz, oder andere anzündende Materie seye, wie dann gleichfalls, womit zu Nachtzeiten das verscharrte Feuer für Raken und Hunden verwahret, Item ob ein jeder mit einer wohl zugemachten Leuchte vorewehnter massen versehen seye, oder nicht, besichtigen, und was daran mangelhaft oder schädlich befunden wird, denen Einwohnern dessen Abschaff- und Besserung jedem Vorhaupts bey fünf Goldgulden Straf anzubefehlen, und, dafern solchem nicht alsofort gehorsamlich nachgelebt würde, den oder dieselbe Unseren des Orts-Beamten und Bedienten bey willkürlicher Straf zum Bruch-Register zu denunciiren, wie weniger nicht die lederne Cymmer, Feuerleiteren und Hasen, in Augenschein zu nehmen, deren Reparation und beständige Unterhaltung jedesmahl mit sonderbarem Fleiß zu verfügen, und nöthigen Falls Uns, oder Unsere Regierungs-Räthe um ernstliche Verordnung zu belangen, mithin die Versehung zu thun, daß in Städten und Dorfschaften, wo keine Nachwächtere seyn, selbige ohngesäumt zur fleißigen Obacht angeordnet werden.

21) Und gleich nun Wir zum ein und zwanzigsten diese, zu Unserer lieben Unterthanen eigenen Heil und Wohlfahrt Fürstväterliche Verordnung steht, vest und unverbrüchlich gehalten haben wollen, derowegen befehlen Wir allen und jeden Unseren Beamten, Gerichtshaberen, Rentmeistern, Amtmännern, Gogräven, Landvögten, Richteren und Vögten, auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten, Vorsteheren auf den Dörfern, auch sonst allen unseren Bedienten und Unterthanen insgemein, alles Ernstes auch bey willkürlicher Geldstraf und Ungnad, auf die Fahrläßige fleißige Acht zu geben, und die Contraventoren, zu gebührender Bestrafung anzugeben, und zu denunciiren, dieselige aber, bey welchen einiger Brand aufgehen, und am ersten entstehen würde, alsofort gefänglich einzuziehen, demnächst über die Ursachen des entstandenen Brandes, und welche Personen daran schuldig oder verdächtig, mit allen Fleiß zu untersuchen, Zeugen darüber Summarie abzuhören, ein richtiges Protocolum darüber einzurichten, und dasselbe alsobald Uns oder Unseren Regierungs-Räthen einzuschicken, mithin wie es sich eigentlich zugetragen, umständlich zu bedeuten, und deßfalls fernere gnädigste Verordnung zu gewärtigen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so solle diese Brand-Ordnung nicht allein gehörig publicirt, und Unseren Unterthanen kund gemacht, sondern auch alle viertel-Jahr durch jedes Orts Pastorn von der Kanzel abgelesen, und jedermänniglich erinnert werden, derselben alles ihres Inhalts gehorsamst nachzukommen. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Secrets. Signatum auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 12ten Novembris 1693.

(L. S.)

Hermann Werner.

Hiemit von neuen bekannt machen wollen, und befehlen zugleich all unseren Beamten und Gerichtshaberen, wie auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten, sodann Richteren und Vorsteheren in denen Dörfern, alle Sorgfalt und Wachtsamkeit dahin zu verwenden, daß besagte so heilsam als nützliche Verordnung in allen Puncten aufs ge-

naueste befolget, wider die dagegen Frevelnde aber mit denen darin ausgedruckten Strafen unnachseßlich verfahren werde.

Uebrigens sollen auch die Pastores und übrige Curati mehrgedachte Verordnung alle viertel-Jahr von denen Kanzelen abzulesen schuldig seyn, in so fern sie aber solches vernachlässigen, sollen sie dafür von Unserm Vicario Generali und Archidiaconis, bey denen abzuhaltenden Send-Gerichten mit willkührlichen Strafen belegt werden. Urkund Unseres Hochfürstl. Handzeichens und nebedruckten Geheimen Kanzley-Insigels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 16. Febr. 1771.

Wilhelm Anton.

Nr. 27.

Verordnung, die Haltung der Ziegen betreffend, von 1773.

(Samml. IV. S. 38.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn, u. s. w. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir verschiedentlich berichtet worden, daß die von Unseren gottseel. Herren Vorfahren, wegen schädlicher Haltung der Ziegen mehrmalen, besonders aber unterm 12ten Februar 1716 und 12ten April 1720 erlassene Edicta gänzlich außer Acht gelassen werden, solches aber denen Waldungen und sonstigen Holzungen zum größesten Nachtheil gereicht; So verordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, daß nur an jenen Orten, wo entweder die Schweine mit denen Ziegen zugleich, oder die Ziegen allein in offenen Feldern, oder Weyden an denen Feldbüschen außerhalb denen Waldungen gehütet werden, die Ziegen hinführo mit den Schweinen, oder absonderlich vor dem gemeinen Hirten getrieben werden können; an jenen Orten aber, wo außer denen Waldungen keine besondere Schweine oder Ziegenhude vorhanden ist, sollen die Ziegen entweder gänzlich abgeschaffet, oder im Stalle gefüttert werden.

Beamten und Gerichtshabere haben demnach diese Unsere gnädigste Verordnung, sofort nach Publication dieses, gehörig zu vollziehen, und diejenigen Hirten, welche in ihre Trift ein oder mehrere Ziegen in die Waldungen, wenn sie auch gleich denen Gemeinheiten selbst zugehören, mitnehmen, oder darin treiben, jedesmahl in 3 Goldfloren Strafe fällig zu ertheilen, und solche unverzüglich von ihnen beyzutreiben, oder, falls sie solche zu erlegen nicht vermögend seyn sollten, sie auf 14 Tage lang zum Zuchthaus nacher Paderborn abliefern zu lassen, auch die Eigenthumere der Ziegen, welche entweder in denen Waldungen oder Holzungen, sie mögen zugehören, wem sie wollen, angetroffen, oder an denen um die Gärten, Rämpe, Wiesen und Zuschläge gepflanzten Hecken und Bäumen, einigen Schaden gethan zu haben betreten werden, zum erstenmahl in 2 Goldfloren Strafe zu schlagen, und solche sofort beyzu-

treiben, zum andernmal aber mit Confiscation der Ziegen zu verfahren. Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und nebgedruckten Geheimen Kanzley=Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 3ten July 1773.

Wilhelm Anton.

Nr. 28.

Regulativ, wie die Post= und Landstraßen verbessert werden sollen, von 1777.

(Samml. IV. S. 106.)

Regulativ derer Post= und Landstraßen, wie solches von Thro Hochfürstlichen Gnaden im Gefolg deren von Thro getreuen Landständen bey lest abgehaltenem Landtag vorgebrachten und gnädigst begnehmten Anträgen auf eingeholten Rath Dero zur Hochstiftisch=Paderbornschen Regierung verordneten Geheimen Rath, minder nicht Landständischer Deputirten, dann auch anderen sowohl der Gegend, als Beschaffenheit deren Post= und Landstraßen kündigen Personen zur Aufnahm und Verbesserung des gemeinsamen Gewerbes mildest festgestellt und bestimmt worden.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Ueber die Eintheilung deren Straßen unter besonderen Nummern, und dazu angewiesenen Ortschaften.

Num. 1. Zur Hauptstraße von Paderborn nach Warburg und Casfel seynd jedem Orth ihre Districten angewiesen, als: Paderborn, Nordborchon, Kirchborchon, Miffen, Dahl, Dörnhausen, Busch, Eggeringhausen, Ebbinghausen, Iggenhausen, Herbram, Ettelen, Henglaren, Uttefen, Hausen, Grundsteinheim, Lichtenau, Meerhof, Holtheim, Sakenberg, Distorf, Affelen, Borlinghausen, Stadt Willebadessen, Donnenburg, Kleinenberg, Ikenhausen, Scherveve, Rimmecke, Löwen, Nörde, Dffendorf, Menne, Detmarsen, Hohenwepel, Grossen=Eder, Germete, Welda, Wurmelen, Warburg, Görbecke, Müddenhagen, Eissen, Nösebeck, Lütken=Eder, Daseburg, Döffel, Calenberg, Westheim, Herlinghausen.

Num. 2. Zur Poststraße von Paderborn über Neuhaus, Sande, Neuenbrücken nach Neuenkirchen concurrirt vors erste das ganze Amt Delbrück in Hand= und Spanndiensten, wird aber der Weg einmal in dauerhaften Stand gesetzt seyn, wird der Gemeinheit Sande, denen Einwohnern auf dem Haupe und Appelbaum, die künftige Erhaltung aufgegeben.

Da indessen jedoch auf dem Weg von Paderborn bis Neuhaus an noch ein ziemlicher District befindlich ist, welcher weder der Stadt Paderborn, weder dem Flecken Neuhaus zu repariren obliegt, so sollen zu dessen in Standsetz= und Erhaltung das Holtgreven=Amt, Schulzen=

Amt, Richter-Amt, und Amt Bofe die Hand- und Spanndiensten herbeyschaffen.

Num. 3. Die Poststraß von Paderborn auf Detmold reparirt die Stadt Paderborn in ihrem District, oder die hiezu etwa verbundene Huede, und außer dem Städtischen District die Dorfschaft Marienlohe und Stadt Lipspring.

Num. 4. Die vierte Poststraß gehet von Paderborn über Bufe, Driburg, Brakel bis Beverungen, hiezu wird Stadt Paderborn, Bensen, Bören, Schwaney, Bufe, Althausen, Driburg, Keelsen, Schönenberg, Merlsen, Pömbfen, Brakel, Istrup, Herste, Niesel, Rhedan, Erfelten, Hembfen, Beller, Uvenhausen, Natingen, Tiedelsen, Rothe angewiesen.

Num. 5. Der sogenannte Eisenweg, weshalb die Hochfürstl. Waldeckische Regierung über dessen schlechten Stand sich sehr beschweret, kommt über Warburg, Lütken-Eder, Borgentreich, und erstrecket sich durch den Eichhahn nach Haarbrück und Beverungen.

Zu diesem Weg ist Warburg, Lütken-Eder, Borgentreich, Großen-Eder, Nakungen, Böhne, Manrode, Dalhausen, Haarbrück bis an die Beverunger Schnad, demnach Beverungen bis in die Stadt angewiesen.

Num. 6. Die Dörfer Wirgessen und Herstelle haben die Poststraß, so von Hörter kommt, und nach Carlshaven führet, durch ihre Feldmark zu repariren.

Num. 7. Die Straße, welche von Paderborn auf Schwaney, Dringenberg, Gehrden, Uvenhausen, Tiedelsen und Beverungen führet, haben besagte Ortschaften zu repariren.

Denen noch beygesetzt werden, Altenherse, Neuenherse, Ködelshelm, Siddeffen, Bölsen, Niehausen, Schmechten, Fronhausen, Borcholz, Dalhausen.

Num. 8. Zur Landstraß, so vom Sande, Neuhaus und Paderborn über Nordborchen, Haaren, Effentho nach Stadtberg und Frankfurt führet. Concurriren bemeldte Hochstiftische Derter mit Zuziehung Wewelsburg, Wünnenberg, Leyberg, Bleywäsch, item Fürstenberg, Westen.

Num. 9. Zur Landstraß von Paderborn auf Wewer, Obern Tudorf, Brenken, dem sogenannten Scheelen-Krug, oder Brenkeschen Krug vorbey nach Hemmeren ins Herzogthum Westphalen. Kommen obigen Gemeinheiten zu Hülff: Alfen, Niedern-Tudorf, Wewelsburg, Ahden, Stadt Büren, und das Amt Büren.

Num. 10. Zur Straß von Neuhaus nach Salzkotten, so wie auch von Paderborn nach Salzkotten, und da besonders die Landkarren den erstgedachten Weg stärker gebrauchen.

Concurriren Scharmede, Thüle, und Kirspel Berna, Enkhausen, Uppspring.

Num. 11. Die Straße von Paderborn über Neuhaus durch das Hövelhofische auf den Jägerkrug nach Bielefeld.

Hat Kirspel Hövelhof mit Hülff derer Thüner Eingefessenen, und dem Kirspel Stukenbrock zu repariren.

Num. 12. Die Straß von Paderborn auf Bensen, Neuenbeken, Altenbeken, Himmighausen, Bergheim, Steinheim und Lügda;

Repariren diese Ortschaften, mit Beyhülff Sandebek, Kempen und

Drohlm, Erpentrup, Langenland, Binsebeck, Dthenhausen, Dynsen, Sommerfell, Kargensieck, Oldenbergen, Entorf, Eversen, Gilbrererborn, Münsterbrock, Gollerbeck, Papenhöven, Silversen, Bremerberg, Rolffen, Wendelbrede.

Num. 13. Die Straße von Warburg über Hohenwepel, Pickelsheim, Schwackhausen nach Brakel, der Hellweg genannt, unter Hampenhäusen und ober Rhedar her über die Südheimer Brück nach Brakel;

Vorgedachten Orten kommen zu Hülff Drankhausen, Wilgassen, Fronhausen.

Num. 14. Die Straß von Krolsen über Warburg und Germete, Pickelsheim, Niesen, Siddeffen, Niesel, Bellersen;

Kommen diesen Orten zu Hülff, Helmeren, Nieheim, Börden, Bredemborn, Erwizen, Holzhausen, Bökendorf, Löwendorf, Sommer und Hohaus.

Num. 15. Die Straß, welche von Stadtberg durch die Ettelsche Feldmark über Henglarn, Uttelen, Husen und Kleinenberg nach Cassel führet, und die im elendesten Stand seyn solle;

Muß Ettelen, Henglarn, Uttelen, Husen, unter Beyhülff Helmeren am Sentsfeld, Obern-Tudorf, Niedern-Tudorf repariren *).

Nr. 29.

Edict, die Abstellung des Oster-Feuers betreffend; von
1781.

(Samml. IV. S. 157.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w.
Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß da an vielen Orten Unfers Hochstifts als ein uralter Gebrauch hergebracht ist, daß an den heiligen Ostertag gegen Abend ein sogenanntes Osterfeuer anzündet, hiebey aber allerley Ausschweifungen begangen werden, Wir Uns daher bewogen finden, sothanes Osterfeuer durchgehends ohne einige Ausnahme abzuschaffen, und zu verbieten, mit dem ernstlichen Befehl, daß, wenn ungeachtet dessen ein oder mehrere sich dennoch unterstehen sollten, ein solches Feuer anzuzünden, nicht allein die Urheber, und welche dazu Holz und Stroh und andere Materialien herbeygebracht haben, in 5 Thlr., sonderen auch alle diejenigen, welche sich dabey betretten lassen, und nur bloße Zuschauer abgeben werden, in 1 Thlr. Brüchten-Strafe fällig erkläret, und darauf sofort erequirt, auch die Elteren für ihre Kinder, und die Hauswirthe für ihre Knecht und Mägde, jedoch

*) Der dritte Abschnitt dieses Regulativs ist unter den Belegen Theil II. Abschnitt 2. Nr. XXVI. abgedruckt. Die übrigen Abschnitte enthalten transitorische Verfügungen für die Verwaltung des Wegebau.

aus ihrem Lohn, diese Strafe zu erlegen, angehalten werden sollen, mithin haben Beamte und Gerichtshabere auch deren Gerichtsverwaltere hierauf alle Acht zu haben, dahingegen aber zu ihrer Belohnung die Halbscheid vorgesezter Strafen zu gewärtigen, und die andere Halbscheid gehörig zu berechnen.

Damit sich nun ein jeder für dergleichen Strafen hüten, und mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen könne, soll dieses Unser Verbott auf künftigen Palmsonntag von allen Kanzlen abgelesen, gehöriger Orten angeschlagen, und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und nebgedruckten Geheimen Kanzley=Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 2ten April 1781.

Wilhelm Anton.

Nr. 30.

Edict, das Flachs- und Hanfrothen betreffend, von 1782.

(Samml. IV. S. 180.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn u. s. w.

Fügen hiedurch zu wissen, wie daß Wir Höchstmißfällig zu vernehmen gehabt, daß, obschon das Flachs- und Hanfrothen in fließenden Wässern durch mehrere ins Land erlassene heilsame Edicte scharf verboten, und wie, und wo sonst die Rothequellen anzulegen und einzurichten, gemessentlich verordnet worden, solche Edicte gleichwohl an verschiedenen Orten Unsers Hochstifts schuldiger Maßen nicht mehr befolget, sondern ungescheuet und vermessenlich dawider gefrevelt werde;

Da Wir nun dieses Unwesen fernerhin zu gestatten um desto weniger gemeinet sind, als dasselbe nicht alleine denen Fischen zum größtesten Ruin gereicht, sondern auch dem Viehe, welches von dem dadurch inficiirten Wasser saufet, und sogar denen Menschen selbst, die das davon gekochte Bier trinken, sehr gefähr- und schädlich ist; So sehen Wir Uns, Unserer landesfürstlichen Obliegenheit gemäß, unumgänglich veranlasset, obervähnte besfallige Edicta, besonders vom Jahre 1708 bis 1735 und 1739 hiedurch zu wiederholen und zu erneuern; und gebieten demnach so ernstlich als gnädigst, daß sich fñhrohin keiner mehr unterstehen solle, in fließenden Wässern Flachs oder Hanf zu rothen, sondern daß solches in anderen darzu eigends eingerichteten, und von denen fließenden Wässern soweit entferneten, auch sonst dergestalten belegenen Rothequellen geschehen solle, daß das Rothewasser, auch bei entstehenden starken Regengüssen, sich in jene oder auch sonstige Fischeteiche nicht ergießen könne.

Daferne aber an einem oder andern Orte Unsers Hochstifts gar keine Gelegenheit und Möglichkeit vorgefunden werden mögte, die Rothequellen anderster, als an denen Flüssen oder Bächen anzulegen; so soll es denen dassigen Eingeseffenen zwar erlaubt seyn, an denen Ufern

solcher Flüßten oder Bächen Nothekuhlen, jedoch nicht anderster, als auf vorgängige von dafigen Beamten oder Gerichtshaberen zu verfügende, und von gedachten Eingefessenen geziemend zu ersuchende Anweisung, und an so niedrigen Orten auszugraben, daß solche Kuhlen nur einen geringen Einfluß aus denen Flüßten oder Bächen, dahingegen aber in diese gar keinen Rückfluß haben können.

Gleichdann auch übrigens das faule Wasser aus anderen Nothekuhlen an denen Orten, wo es in fließende Wasser oder Fischeteiche abfließen kann, früher nicht abgelassen werden soll, als bis daran es zuvor völlig verändert und gereinigt seyn wird.

Wie Wir nun allen und jeden Beamten und Gerichtshaberen gnädigst befehlen, auf die strackliche Befolgung dieser Unserer in bonum Publicum abzweckenden Verordnung genaue Acht und Obsorge zu haben, und die Contravenienten zur gebührenden Strafe zu ziehen, und des Endts ins Brüchtenregister zu notiren; Also soll es auch gedachten Beamten und Gerichtshaberen sowohl als anderen daselbst zur Fischerey Berechtigten, in Gemäßheit vorheriger Verordnungen, erlaubt seyn und bleiben, allen in denen fließenden Wässern oder an sonst verbotenen Orten zur anmaßlichen Nothe befindende Flachs oder Hanf herauswerfen zu lassen.

Und damit Keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll diese Unsere gnädigste Verordnung überall öffentlich verkündet, und gewöhnlicher Orten affigiret werden. Urkund Unsers Hochfürstlichen Handszeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Insigels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 11. July 1782.

Wilhelm Anton.

Nr. 31.

Edict, wegen der Wegebetterung, von 1783.

(Samml. IV. S. 202.)

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Bischof zu Paderborn und Hildesheim u. s. w.

Thun kund, fügen hiemit zu wissen, wie daß bey dem jüngst vorgewesenen Landtage Unsere treuehorsamsten Landstände von Uns unterthänigst verlangt haben, daß, da es zu Verbesserung und bequemer Austrocknung der gemeinen Landstraßen sowohl als der von einem Ort zum anderen führenden Communications-Wege gereichte, wenn die daran befindlichen hohen Bäume und Hecken abgehauen, und gänzlich hinweggeräumt würden, Wir darunter das nöthige, und zweckdienliche zu verordnen gnädigst geruhen mögten.

Nachdem Wir nun diesem, das allgemeine Beste bezielenden Gesuch zu willfahren keinen Anstand genommen haben, so ergeheth an sämmtliche Beamte, und Gerichtshabere hiemit Unser ernstlicher Befehl, daß sie

1) die ihnen untergebene Gemeinheiten, in deren Feldmarken die Landstraßen, oder die Feld- und Communications-Wege belegen, aufbieten, und dahin anhalten sollen, daß sie die daran stehende Hecken und Sträucher, in soweit sie dem Wege hinderlich seyn oder den Sonnenschein, und daß sie die Luft nicht durchwehen und truckenen kann, benehmen, abhauen, imgleichen die, von denen an den Weg stehenden Bäumen abhängende Aeste kürzen, oder auch nach erforderender Nothdurft, die Bäume selbst gänzlich wegräumen müssen; da aber dieses

2) nur von den engen Wegen zu verstehen ist, weil diese wegen der daran stehenden Hecken und Bäume von Luft und Sonne nicht ausgetrocknet werden können, so sind auch jene Hecken und Bäume, welche an den über 4 Wagenspuhr breiten Wegen befindlich sind, stehen zu lassen.

3) An den Orten, wo die Wege so enge sind, daß sie nur eine Wagenspuhr in der Breite halten, sollen dieselben so viel möglich, und zwar so, daß sie wenigstens anderthalb Wagenspuhr in die Breite bekommen, erweitert werden, damit die Fuhrleute allezeit eine Spuhr zu halten nicht bedürfen; wo aber dieses nicht thunlich fallen will, da sollen wenigstens die tiefen Gleisen und Löcher dergestalt angefüllt werden, daß darüber mit Bequemlichkeit gefahren werden könne;

4) wo es immer der Raum zuläßt, sollen an den Wegen die Gräben aufgeschlagen, und dadurch der Abzug des Wassers, und daß die Wege allezeit eher abtrocknen, befördert, diese Gräben aber alle Jahr von neuem aufgeraumet werden.

5) Mit dieser Ausbesserung der Wege, soll gleich nach dem Winter und vor der Sommersaat der Anfang gemacht, sodann nach der Saatzzeit bis zur Erndte und im Herbst nach der Wintersaat alle Jahre, und zwar unter der Anordnung eines jeden Orts Beamten oder Gerichtsverwalters, und unter der Aufsicht des Dorfrichters oder Vorstehers fortgeführt werden.

6) Wenn es einer Gemeinheit wegen der Weitläufigkeit ihrer Feldmark zu schwer fallen würde, diese Ausbesserung der Wege allein zu verrichten, so soll die nächste benachbarte Gemeinde dazu concurriren, und dazu entweder unmittelbar, oder durch Requisitorialien aufgeboten werden, insofern aber diesen Requisitorialien von dem benachbarten Beamten oder Gerichtshaber nicht deferirt werden wollte, soll darüber die Anzeige bey Unserm geheimen Rath geschehen, von diesem aber sofort erforderlichen Falls mit zureichenden Zwangsmitteln wider den, die nachbarliche Hülfe nicht leistenden Beamten oder Gerichtshaber verfahren werden.

7) Wer von den zur Wegeverbesserung aufgebotenen Unterthanen ohne zureichende und rechtsbeständige Ursache zurück bleibt, der soll nicht allein in Gefolg des Wegreglements vom 14ten Merz 1777 für einen veräumten Spanndienst 24 Gr. und für einen vernachlässigten Handdienst 6 Gr. bezahlen, sondern auch bei doppelter Straf den unterlassenen Dienst nachholen.

8) Diese Straf gelder sollen in den, Unserer Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Ortschaften, Unseren Beamten zur Halbscheid zufallen, die andere Halbscheid aber Uns berechnet werden, wobey Wir Uns zu Unsern Gerichtshabern gnädigst versehen, daß sie eine gleiche

Eintheilung in Ansehung der in ihren Gerichtsdörfern sich ergebenden Strafgeldern befolgen, mithin ihren Gerichtsverwaltern ebenfalls die Halbscheid davon zu ihrer Belohnung zulegen werden. Jedoch sind Wir hiedurch nicht gemeynet, besagten Gerichtshabern ausser der von ihnen wohlhergebrachten, eine weitere und auf die Feldmarken sich erstreckende Jurisdiction im mindesten zuzulegen.

9) Werden Wir jährlich zweymal, als bey dem Eintritt der Erndte, und gegen die Mitte des Monats November durch unmittelbar abzuordnende, eine besondere Visitation unfehlbar vornehmen lassen, und sollte sich dabey ergeben, daß in ein oder anderer Gegend diese Wegeverbesserung unterlassen worden, soll dieselbe, sobald immer thunlich, durch Tagelöhner vollzogen, und die des Ends aufgehende Unkosten von denen Ortschaften, welche sie versäumt haben, zu $\frac{3}{4}$, von dem nachlässig gewesenen Beamten und Gerichtsverwalter aber zu $\frac{1}{4}$ unnachlässig beygetrieben werden.

10) Soll diese Unsere Verordnung nicht allein durch den Druck bekannt gemacht, von den Kanzlen verlesen, und gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch zu jedermanns Wissenschaft und schuldiger Nachachtung ins Intelligenzblatt eingerückt werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten geheimen Kabinettskanzley=Insiegels. Geben Paderborn den 22. Februar 1783.

Friedrich Wilhelm.

Nr. 32.

Edict, wegen der Schäfer-Hunde, von 1785.

(Samml. IV. S. 247.)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm Bischof zu Paderborn und Hildesheim u. s. w.

Thun Kund und fügen hiemit zu wissen, daß, ob Wir zwar auf Verlangen Unserer treuehorsaamsten Landstände in dem am 2ten August 1783 erlassenen Edict verordnet haben, daß die Schäfer ihre Hunde am Stricke führen, und sobald sie selbige zu Hez- oder Treibung ihrer Heerde gebraucht hätten, sofort wieder an den Strick nehmen, und davon, ohne ebengedachten Fall, nicht los lassen sollten, besagte Landstände Uns dennoch bey dem diesjährigen Landtage unterthänigst gebeten haben, sothane Verordnung hinwieder abzuändern, solchemnach aber denen Schäfern zu erlauben, daß sie ihre Hunde, um dieselben zum Hezen ihrer Schaafen desto bequemer gebrauchen zu können, am Stricke zu führen nicht bedürfen.

Nachdem Wir diesem landesständischen Begehren willfahret haben, so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß die Schäferhunde in dem Fall, wenn sie bey dem Schäfer gehen, oder bey der Heerde sich befinden, nicht mehr todt geschossen werden sollen.

Urkundlich Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und beygedruckten geheimen Ranzley=Insiegels. Geben Hildesheim, den 5ten May 1785.

Friedrich Wilhelm, Bischof und Fürst.

Nr. 33.

Edict, wegen der Hegezeit, und den Hunden anzuhängende Knüppel, von 1783.

(Samml. IV. S. 216.)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Paderborn und Hildesheim u. s. w.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, wie daß bey dem vorgewesenen Landtage, treugehorsamste Landstände von Uns verlangt haben, daß Wir nicht allein die unterm 1. Julius 1769 festgesetzte Hegezeit erneuern, sondern auch, den Landleuten, zu Verhütung der Beschädigung des jungen Wildprets, ihren Hunden Knüppel anzulegen, befehlen mögten; Nachdem Wir nun ihnen zu willfahren kein Bedenken gefunden haben:

So verordnen und befehlen Wir hiemit, daß an denjenigen Orten, wo nicht eine besondere und längere Hegezeit hergebracht ist, dieselbe in Gemäßheit vorerwehnten Edicts, bis auf den 9ten September jedes Jahrs fortdauern, und ein jeder vor diesen Tag des Jagens mit Hühner- und Jagdhunden in den Feldern, worin die Früchten noch auf den Halmen stehen, sich so gewiß enthalten solle, als der- und diejenige, welche hiergegen gehandelt zu haben, werden betreten werden, zu gewärtigen haben sollen, daß sie im jedesmaligen Betretungsfall in eine Strafe von 10 Thaler fällig ertheilt, und zu deren Erlegung werden angehalten werden.

Es bleibt gleichwohl denen Jagdberechtigten bevor, in den großen und so gelegenen Holzungen, worin die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Feldfrüchten vorgenommen werden kann, sich derselben zu bedienen, auch sonst mit dem Gewehr jedoch ohne Hunden ausgehen zu können.

Und da auch allbereits von Unserm gottl. Herrn Vorfahren weyl. Fürst Bischofen Ferdinand sowohl in der hiesigen Holzordnung vom Jahr 1669 Art. 34. als auch von weyl. Fürst Bischofen Franz Arnold in dem Edict vom 6. Sept. 1718 gemessentlich verordnet ist, daß zu Konsevation des jungen Wildprets denen ins Feld laufenden Hunden ein Knüppel angehängt werden solle:

So ergeheth hiemit Unser ernstlicher Befehl, daß alle und jede, welche ins Feld laufende Hunde halten, oder solche darin mitzunehmen pflegen, sofort von dem Tag nach Verkündigung dieses ihren Hunden einen Knüppel, der wenigstens drey Biertheil Ehlen lang ist, anhängen sollen.

So viel hingegen die Schäfer und übrige Hirten betrifft, sollen

dieselbe ihren Hunden einen anderthalb Biertheil Ehlen langen Stock, damit sie für andere Hunde kenntbar seyn und nicht erschossen werden mögen, um den Hals hängen, auch solche soviel möglich am Stricke führen, und sobald sie selbige, zu Hef- oder Treibung ihrer Heerde gebraucht haben, sofort wieder ans Strick nehmen, und davon ohne ebengedachten Fall nicht loslassen.

Würde gleichwohl hiergegen gefrevelt, und ein Hund ohne Knüppel in den Feldern angetroffen werden, soll derselbe nicht allein von Unseren Fürstl. und anderen Jägeren todt geschossen werden, und der Eigenthümer seines Hundes verlustig seyn, sondern derselbe auch mit 1 Thaler Brüchtenstraf von demjenigen, dem in der Feldmark die Jurisdiction gebührt und zusteht, belegt, ansonsten aber wenn der Hund in der Feldmark nur angetroffen und nicht todt geschossen worden, besagter Eigenthümer des Hundes, von dem Beamten oder Gerichtshaber, worunter er gefessen, mit ebenbemeldeter Straf fällig ertheilet werden.

Und damit dieser Unser ernstlicher Befehl zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll derselbe sowohl von den Kanzlen verlesen, als gehörigen Orten angeschlagen werden.

Urkundlich Unsers hochfürstl. Handzeichens und nebengedruckten geheimen Kanzley-Insigels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhauß, den 2ten August 1783.

Friedrich Wilhelm, Bischof und Fürst.

Nr. 34.

Verordnung, wodurch die Strafen gegen Wildddiebe festgesetzt werden, von 1792.

(Aus einem gedruckten Exemplar.)

Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heil. Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont u. s. w. Fügen hiemit zu wissen u. s. w.

Ueberhaupt finden wir uns gemüßigt, wider alle Wildddieberei mit nachdrucksamstem Ernst verfahren zu lassen und eben daher befehlen wir hiemit

2) Daß ein jegl. betretener und überwiesener Wilddieb, so entweder ein Stück Wild erlegt, oder auch nur angeschossen, oder aufgefangen hat,

für einen Hirschbock	40 Thlr.
= ein Schmalthier	30 —
= ein Wildschwein	25 —
= ein Reh	15 —
= ein aufgefangenes Wildkalb, Rehkalb oder Frischling	10 —
= einen Hasen	5 —
= ein Feldhuhn oder Schneppe	2 Thlr. 18 Gr.

unerbittlich erlegen, von diesen Geldstrafen aber dem Denuncianten oder

aber dem Beamten oder Gerichtsverwalter, der von Amtswegen wider einen Wilddieb mit der Untersuchung verfahren hat, jedesmahl ein Stel zu seiner Belohnung zu Theil werden solle; würden aber hiezu

3) Seine Vermögensumstände nicht zureichen, so daß er diese Geldstrafe nicht erlegen könnte, so soll ihm dafür eine Gefängniß- oder Zuchthausstrafe zuerkannt, und diese für jeglichen Rthlr. auf einen Tag bestimmt werden; sollte gleichwohl

4) Ein solcher Wilddieb der mit vorgesezter Strafe gezüchtigt worden, sich abermals auf einer Wilddieberei betreten, und derer überwießen werden, soll vorgedachte Geldstrafe mit ein Stel erhöht, und die Leibesstrafe mit Wasser und Brodt auch mit einem nachdrucksamem Willkommen und Abschied geschärft werden u. s. w. *)

Gegeben auf unserm Residenzschloß Neuhaus, den 28. Sept. 1792.

Nr. 35.

Vermehrte und verbesserte Holzordnung vom 4. November. 1795.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heil. römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont u. s. w.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen, daß, da Wir schon vor längst selbst bemerket, Uns auch von Unseren Landständen vorgetragen worden, daß in den hiesigen Holzungen viele Unordnungen sich vorfinden, und die sämtlichen Forsten durch Diebstähle, Holzfrevele und schädliches Hüten, zum größten Schaden des Publicums und der Nachkommenschaft dem völligen Ruin bloßgestellt werden, es die höchste Noth erfordern wolle, diesem Unwesen ernsthaften Gehalt zu thun, indem bey jetzigen Zeiten die Forstwirtschaft eine viel schärfere Aufsicht erfordere, damit sowohl das Publicum vor dem Holzmangel geschüzet, als auch die Fabriken unterhalten werden können, wodurch nicht allein viel Geld ins Land gebracht und die Nahrung der Unterthanen befördert, sondern auch der Eigenthümer Einkommen verbessert wird; und dann obbesagte Unsere getreue Landstände darauf angetragen haben, daß Wir einstweilig die von weyl. Unserm Herrn Vorfahren Fürst-Bischofen Ferdinand im Jahr 1665 erlassene Holzordnung auf alle Holzungen ausdehnen und in einigen Punkten vermehren mögten; so haben Wir ihnen hierunter gnädigst zu willfahren keinen Anstand gefunden, und erneuere daher nicht allein bis auf fernere Verordnung obige Holzordnung vom Jahr 1665, in soweit selbige nicht durch nachherige Verordnungen abgeändert ist, hiemit gnädigst, sondern wollen auch dieselbe auf andere Privatholzungen ausgedehnet haben, behalten uns aber ausdrücklich bevor,

*) Der übrige Inhalt der Verordnung begreift nur transitorische Bestimmungen, in Beziehung auf Beschwerden der benachbarten fürstl. Lippeschen Regierung.

dieselbe sowohl als andere dieserhalb ergangene Landesedicten zu verändern, zu vermehren und zu verbessern, indessen befehlen Wir, um vornehmlich den Holzfreveln, Stehlen und Schadehuten Einhalt zu thun, hiemit ernstlich; daß

1) Bey Bestrafung einer jeden Holzdieberey der höchste Preis, wornach das Holz in jeder Landesgegend verkauft wird, zum Grunde genommen, und darnach der dadurch verübte Schade in Anschlag gebracht werde.

Hierach ist auch, gleichwie dieses ohne dem gemeinen Rechtens ist,

2) die Strafe zu bestimmen, dergestalt, daß, wenn z. B. jemand für einen Thaler Holz gestohlen zu haben, zum erstenmal betreten oder überwiesen wird, er dafür in 2 Thaler Strafe geschlagen werde.

Geschiehet hingegen

3) der Diebstahl zum 2tenmal, innerhalb Jahreszeit, so wird die Strafe verdoppelt, zum 3tenmal aber

4) statt der Geldstrafe eine körperliche Strafe dem Holzdiebe zuerkannt, mithin soll er auf eine oder 2 Stundenlang am Civilpfahl öffentlich ausgestellt, und zugleich den Holzschaden baar zu bezahlen angehalten werden.

5) Diese Leibesstrafe soll auch wider denjenigen Statt haben, welcher die ihm für den ersten Diebstahl zuerkannte Geldstrafe nicht erlegen kann.

Damit nun aber

6) diese Strafen die verhoffende Wirkung hervorbringen, so sollen die Holzdiebereien nicht mehr, wie sonst gebräuchlich gewesen, bis zum Jahrgerichte verschoben, sondern mit solchen sogleich nach verübter That vom Beamten und Gerichtshabern, welche bei den Jahrgerichten in Abwesenheit der Drossen die Straf anzusehen berechtigt sind, verfahren, vollzogen und die Geldstrafen, nebst dem Holzschaden unverzüglich beygetrieben werden.

Und dieses soll auch

7) von ihnen geschehen, wenn der Diebstahl auf einen Sonn- oder Feyertag verübt worden, inmaßen in diesem Fall keine Geldstrafe Statt haben soll.

8) Wer auf einem Holzdiebstahl betreten wird, und sich der Pfandung widersetzt, zahlt doppelte Geldstrafe;

Ist gleichwohl

9) die Widersetzlichkeit gefährlich, oder wohl gar mit Verwundung und Schlägen des Försters begleitet, so werden die Thäter mit Zuchthausstrafe und Willkommen belegt, und wenn

10) mit versammelter Mannschaft Holz gestohlen wird, zahlt ein jeder der Gehülffen, die ihnen zuerkannte, und anzusehende Strafe.

11) Die Heinigungen müssen gehörig bezeichnet, und die Uebertreter nach dem Verhältniß des darin verübten Schadens mit doppelter Geldstrafe belegt werden.

12) Das Alleinhüten des Viehes durch die Jugend, ist und bleibt nach den darüber schon in ältern Zeiten ergangenen Landesedicten ernstlich verbotnen, und die Kinder oder Jungens, so darüber betreten werden, sollen jedesmal in 2 Thaler Straf erkläret, diese Strafe aber von den Aeltern oder Brodherrn beygetrieben werden.

13) Verstehet es sich von selbst, daß ein jeder geschworne und unbescholtener Förster und Holzknecht vollkommenen Glauben über das, was er gesehen und wahrgenommen, haben müsse, und daß er auch befugt seye, den Holzdieb nicht allein in seinem ihm anvertraueten Holze, sondern wie ein jeder Eigenthümer so weit er will und kann, zu verfolgen, wobey ihm allenfalls der Unterbeamte jedes Orts die nöthige Hülfe zu leisten hat, jedoch ist er auch schuldig und verpflichtet, die ertappete Holzdiebe mit Bezeichnung des Tages, der Stunde und des Orts in sein Buch sogleich einzutragen, und die Schuldigen unverzüglich bey des Orts Obrigkeit, mithin bey dem Beamten oder Gerichtshaber anzugeben, auch den höchsten Preis des Holzes auf sein Gewissen und geleisteten Eid zu bestimmen, welches auch in Ansehung der verübten Hudeschaden Statt haben, und beobachtet werden soll.

14) Wenn hiernach genau verfahren seyn wird, haben Unsere sämtliche Obergerichter einige Proceffe oder Inhibitionen wider Beamte und Gerichtshaber, wenn auch gleich die in Brüchtensachen vorgeschriebene Formalia beobachtet seyn sollten, nicht leichtlich zu erkennen, sondern auf Bericht und allenfalls Gegenbericht die Sache kurz zu entscheiden.

15) Uebrigens behalten wir uns nochmalen bevor, diese Verordnung noch weiter zu vermehren und zu verbessern.

Urkundlich Unsers Hochfürstl. Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Siegels. Gegeben auf unserm Hochfürstlichen Residenz-Schloß Neuhaus, den 4ten November 1795.

Franz Egon.

(L. S.)

Nr. 36.

Feuer-Verordnung von 1799.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon, Bischof zu Paderborn und Hildesheim u. s. w.

Thun Kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach an Uns treuehorsaamste Landstände das unterthänigste Gesuch haben gelangen lassen, daß wir aus allen bisher erlassenen Brand- und Feuerordnungen insbesondere aus den im J. 1771 erneuerten Edicten von 1693 und übrigen in der Edictensammlung enthaltenen besondern Vorschriften eine vollständige neue Verordnung, mit Beyfügung einiger in Vorschlag gebrachter Zusätze, entworfen, und in das Land ergehen zu lassen, geruhen möchten; so haben Wir Uns billig bewogen befunden, Unserer treuehorsaamsten Landstände diesfalligem Gesuche gnädigst zu willfahren.

§. 1. Bereits in den von Zeit zu Zeit ergangenen, und erneuerten Landesverordnungen ist heilsamst versehen, und nachdrucksamst, bei Vermeidung der angedroheten Strafen, geboten:

1) Daß das Trocknen des Flachs und Hanfs in den Häusern, oder andern Gebäuden vor dem Feuer oder in dem Ofen, und die Zubereitung desselben bei dem Lichte gänzlich unterbleiben, —

2) Bei dem Dreschen zur nächtliehen Zeit keine offene Ampel oder

anderes Licht, sondern jedesmahl eine wohlschließende und fest zugemachte Leuchte gebraucht —

3) Zur nächtlichen Zeit in den Scheunen, Ställen, auf dem Boden oder Balken, und sonst an allen Orten, wo Stroh und andere Feuerfangende Materie sich befindet, jedesmahl eine geschlossene Leuchte gebraucht, und besonders von den Haushältern keine Kinder noch andere unbedachtsame Dienstboten oder Bediente mit oder ohne Leuchte an solche besorgliche Orte geschickt, sondern entweder von den Haushältern selbst solche häusliche Geschäfte besorgt, oder dazu die vorsichtigen Hausgenossen mit der geschlossenen Leuchte gebraucht;

4) Von jedem Bürger und Einwohner, Knechten, Tagelöhnern und andern Arbeitern, auch sonst männiglich überhaupt das Tabackrauchen in Scheunen, Ställen und andern gefährlichen Orten, wo Stroh oder andere leicht zündbare Sachen aufbewahrt zu werden pflegen, besonders aber beim Dreschen und anderer Arbeit, sowohl bei Tage als bei Nacht völlig eingestellt, auch von Niemanden angefüllte Tabackspfeifen, worin sich gar leicht Feuer enthalten mag, in den Taschen und Kleidern geführt, noch sonst anderswo, als nur allein nächst bei der Feuerstätte, oder an solchem Orte, wo gar keine Gefahr sein könne, hingelegt —

5) Das Schießen und Placken mit den Büchsen und Rohren in Städten und Dorffschaften ein für allemal unterlassen;

6) Von allen Grobschmieden und Roggenbrodbäckern in den Feldstädten, und Dorffschaften die Schmidten und Backofen aus den Gemeinden, wo es noch nicht geschehen, weggeschafft, und auf die von den Beamten und Gerichtshabern ihnen dazu anweisende, von den Häusern genugsam entfernte Plätze verlegt, anbei nicht von gedachten Grobschmieden und Bäckern offenes, und nicht hinlänglich verdeckt- oder verschlossenes Licht oder Feuer zu ihren Schmidten und Backofen, und besonders nicht von den Bäckern aus den Ofen gezogene Kohlen, bevor nicht solche in einem dazu ausgegrabenen Loche ausgeloschen und erkaltet, nach Hause getragen, sodann von den Kleinschmieden, Weißbäckern, Schloßern und Büchsenmachern die Schmidten und Backöfen zu Abwendung der Entzündung vom Grunde und von allen Seiten aufgemauert, darnebst in den Schmidten die Feuerstätten mit einem von Mauer- oder Backensteinen überschlagenen Bogen oder Gewölbe, die Backöfen auch mit einer doppelten guten Haube versehen, minder nicht über jene sowohl, als diese, und über solche ganze Werkstätten die Gebälke oder Bühnen in gehöriger Höhe stark bewällert und mit Leimen wohl ausgestrichen, auch darüber mit eichenen Dielen fest und wohl schließend beschloffen —

7) Es eben also mit den Küchenheerden, Stubenöfen, Braukesseln, festgestellten großen Töpfen und Brantweinsblasen gehalten, mithin alle Küchen- und andere solche Feuerplätze von den Hausdielen absondert und wenigstens mit Brettern also, daß kein Vieh, als Hunde und Katzen, dahin kommen können, wohl vermachtet*), —

*) Verordnung v. 16. Juni 1730, II. Theil der Landesverordnungen S. 379 u. folgte. Das den Landesverordnungen noch nicht eingetragene Edict v. 19. Sept. 1792.

8) In jeder Stadt und Dorfschaft die zu schleuniger Rettung und Dämpfung der entstehenden Feuersbrünste erforderlichen Feuergeräthschaften an ledernen Eimern, Feuerleitern und Haken verfertigt, die alten ausgebeffert, und, um sich solche im Nothfall jedesmahl füglich bedienen zu können, vertheilt und wohlverwahrlich aufbehalten;

9) Von den Gemeinden, welche eine halbe Stunde weit von einander entlegen, eine besondere Feuersprünze auf ihre Kosten, von jenen Gemeinden aber, die von einer andern keine halbe Stunde entfernt sind, eine auf gemeinschaftliche Kosten, wenn es sonst einer Gemeinde allein zu schwer fallen würde, mit der Weisung, wie bei den hiebey sich etwa begebenden Schwierigkeiten die Einrichtung und Verfügung zu treffen, angeschafft, und selbige wie auch die Feuergeräthschaften, als lederne Eimer, Leitern und Haken, alle Monate visitirt und probirt*), —

10) In allen neu zu erbauenden Häusern die darin anzulegende Feuerstätten und Defen feuerfrei eingerichtet und von diesen die Dreschdielen genugsam abgetrennt, darin ordentliche Schornsteine angelegt, wo aber solches nicht allzu thunlich sein sollte, an Ort und Stellen, wo die Feuerherde oder Defen angebracht werden müssen, die darüber hergehende Bühnen in gehöriger Höhe zureichend gewället, mit Leimen überzogen, und dadurch wider alle Feuersgefahr gedeckt**); —

11) In jeder Dorfschaft, wenigstens 2 oder 3, in jeder Stadt aber wenigstens 4 vorsichtige Brandmeister, zu Anordnung der beizuschaffenden nöthigen Geräthschaften, und Führung guter vorsichtiger Direction zu Löschung des Feuers ausersehen und ernannt; —

12) Entweder von diesen Brandmeistern oder sonst zu bestellenden Brandaufsehern monatlich, vornehmlich aber um die Jahreszeit, da die Häuser und Scheunen mit rauhem Korn, Futter, Hauf, Flachs und dergleichen angefüllet sind, zum öftern die Feuerstätten, Rauchfänge, Feueröfen und Backöfen, ob selbige wider alle besorgliche Gefahr genugsam verwahrt sind, genau besichtigt, und das daran mangelhaft, oder schädlich befundene, wenn es nicht alsbald von den Einwohnern angeschafft oder verbessert, des Orts Beamten, Gerichtshabern oder Gerichtshaltern, und Bürgermeistern, Rath denunciiret, und von diesen die verwirkte Strafen, ohne das Jahrgericht abzuwarten, beigetrieben***); —

13) Diejenigen, bei welchen am ersten ein Brand entsteht, sofort gefänglich eingezogen, darauf die Ursachen des ausgekommenen Brandes, und welche Personen daran schuldig oder verdächtig, mit allem Fleiße untersucht, darüber Zeugen summarisch abgehört, richtige Protocolle

*) Circular des geh. Rathes v. 26. April 1782, IV. Theil der Landesverordnungen, S. 167. Das den Landesverordnungen noch nicht einverleibte erneuerte Edict in betr. Anschaffung der Feuersprünzen und sonstigen Feuergeräthschaften v. 14. August 1790.

***) Das den Landesverordnungen noch nicht eingerückte Edict, die Abwendung besorglicher Feuersgefahren betr. v. 19. Sept. 1792.

****) Am 16. Febr. 1771 erneuerte Feuerordnung von 1693, §. 16. Erneueretes Verboth wegen des Flachs- und Hanfstrocknen zc. vom 2. Octob. 1781, IV. Theil der Landesverordnungen, S. 164.

geführt, und solche dem Fürstl. geh. Rath zur Verordnung eingeschickt werden sollen.

§. 2. Wie wohl es demnach nicht an zweckmäßigen Landesverordnungen, zu Abwendung der Feuersbrünste, ermangelt, sondern nur auf die genaue Beachtung und Vollziehung derselben von Seiten der Beamte, Gerichtshaber, Gerichtshalter, und Bürgermeister und Rath ankömmt, so finden Wir dennoch, in Betracht der seiter einigen Jahren ausgebrochenen zum Theil sehr großen Feuersbrünsten, für gut, den schon bestehenden Landesverordnungen noch folgendes beizufügen.

§. 3. Wir befehlen daher allen in der durch das am 16ten Febr. 1771 erlassene Edict erneuerten Feuerordnungen v. 1693 §. 21., genannten Ober- und Unterbeamten, Gerichtshaltern, Magistraten und Dorfrichtern hiemit gnädigst, und bei willkürlicher Strafe, an den Orten, wo sie selbst wohnen, die verordneten Visitationen in den Städten alle Monate, und in den Dorfschaften alle zwei Monate ganz unvermuthet vorzunehmen, sodann denjenigen, eigentlichen Beamten und Gerichtshaltern an den Orten, wo sie nicht selbst wohnen, die Visitation wenigstens alle 4tel Jahr einmal, jedoch um die Jahreszeit, wo die Häuser und Scheunen mit rauhem Korn, Futter, Hans, Flachs und dergl. angefüllt sind, und der Flachs getrocknet zu werden pflegt, auch mehrmal in den ihnen anvertrauten Gerichtsbarkeitbezirken ebenfalls ganz unvermuthet zu verrichten.

§. 4. Den Beamten, Gerichtshabern, Gerichtshaltern, und mit der Gerichtsbarkeit versehenen Magistraten liegt zu dem Ende ob, sowohl wie schon im vorigen dritten §. Ziffer 11. erwähnt worden, in der Stadt wenigstens 4, und in jeder Dorfschaft wenigstens 2 oder 3 vorsichtige Brandmeister, zu Führung guter Direction zu Löschung des Feuers, anzuordnen, als auch eben so viele ehrbare, wohl angeessene Einwohner als Brandauffsehere zu benennen, und Letzte besonders dahin: daß sie zur bestimmten Zeit die Feueräße, Backofen und Schmidten genau besichtigen, und alle befundene Mängel und Gebrechen getreulich anzeigen, unentgeltlich zu verpflichten, auch jedesmahl den Visitationen in Person beizuwohnen und darauf besten Fleiß ohne einige Rücksicht Acht zu tragen, daß von den Feuerauffsehern, oder so genannten Feuerherren, welche in ihren Denuntiationen völligen Glauben haben, keine Mängel und Gebrechen, woraus leicht eine Feuersgefahr entstehen kann, übergangen werden. Sollten wider Verhoffen die Obrigkeiten sich hierunter etwas zu Schulden kommen lassen, so sind sie für den daraus erfolgenden Nachtheil mit ihrem eigenen Vermögen verantwortlich.

§. 5. Wir geben zugleich den eigentlichen Beamten und Gerichtshaltern, auch Magistraten bei scharfer Ahndung für jeden Unterlassungsfall hiermit ernstlich auf, sich von denen ihnen untergeordneten resp. Bögten und Dorfrichtern alle Monat über die vollzogenen Visitationen, über den eigentlichen Zustand der Löschgeräthschaften, als Feuerprüken, ledernen Eimern, Leitern und Haken, und über deren Mangel, wie auch über die vorgefallenen Excesse ausführlich berichten zu lassen, und nicht nur unverzüglich den daran befundenen Gebrechen abhelfliche Maaße zu geben, sondern auch die in den Landesverordnungen bestimmten Strafen, sofort von den Excessisten, ohne deshalb das Jahrgericht abzuwarten,

mit aller Schärfe beizutreiben, demnächst über alles dieses von dem ganzen ihnen untergebenen Gerichtsbarkeitbezirke alle Monat ihren umständlichen pflichtmäßigen Bericht, mit Beifügung über jeden Ort, nach Vorschrift der Verordnung v. J. 1792 besonders zu verfertigenden Tabellen; in welchen, was für Geräthschaften in jedem Orte fürhanden sind, in welchem Stande sie befunden worden, was für Excesse sich ereignet, und wie solche bestraft worden, genau beschrieben sein muß, an Unserm geh. Rath zu erstatten. Und damit den Beamten und Gerichtshaltern, welche an denjenigen Orten ihres Gerichtsbarkeitsdistricts, wo sie nicht selbst wohnen, die vorschristmäßige Visitation verrichten, eine Belohnung für ihre Mühe und Reise zu Theile werde, so wird ihnen für jede außerhalb ihres Wohnorts vorzunehmende Visitation ein Reichsthaler aus den fürhandenen Feuerbrüchten, und bei deren Abgang aus der Brandkasse bewilliget.

§. 6. Wir wollen sodann zur nähern Bestimmung der Strafen nachstehender Excesse hiemit verordnet haben, daß a) wer bei offener Ampel oder offener Leuchte drischt, mit offener Ampel oder Leuchte in Ställen, Scheunen, zwischen Stroh, Heu, Flachs und andern leicht feuerfangenden Sachen herumgeheth, in 2 Thlr.; b) Wer Flachs bei dem Lichte verarbeitet und am Feuerheerde, Ofen, Backofen gefährlich hinlegt, ebenfalls 2 Thaler; c) Wer sich einer Tabackspfeife ohne Deckel bedienet, oder mit einer brennenden Pfeife, wenn sie gleich mit einer Kapsel versehen ist, in Ställen, Scheunen, auf Hofplätzen und Miststätten, oder sonst an gefährlichen Orten betreten wird, in 1 Thlr.; d) Wer innerhalb einer Stadt oder Dorfschaft ein Feuergewehr losschießt, für jeden Schuß ebenwohl in 1 Thlr. Strafe verfallen sein, und diese Strafe, wenn sie von nämlicher Person mehrmal verwirkt worden, jedesmal verdoppelt, zum 4ten mal aber solche Person mit einer Leibeszüchtigung angesehen werden solle.

Würde aber durch Uebertretung des Verboths eine Feuerbrunst veranlaßt werden; so soll dem Befinden und rechtlicher Ansehung nach, wider den Excessisten, als Urheber des Brandes verfahren werden.

§. 7. Wir sind für Unsere Person zu mehrerer Beförderung des Zwecks dieser nunmehr ausführlichen Feuerordnung, gnädigst geneigt, Unserer Hofkammer, die durch die Uebertretung derselben verwirkten Strafen nicht berechnen, sondern zu Anschaffung und Vermehrung der Feuergeräthschaften verwenden zu lassen; und derohalß befehlen Wir Unsern Beamten, Uns über den jedesmahligen Vorrath dergleichen Brüchten, mit ihrem Vorschlag, zu welchen Feuergeräthschaften selbige am nützlichsten zu bestimmen, und anzuweisen sein dürften, zu berichten.

§. 8. Nachdem bei dem häufigen Tobackrauchen bei leicht feuerfangenden Sachen alle Vorsicht zu gebrauchen ist, so soll unter den im 7. §. der erneuerten Feuerordnung von 1693 gerügten Excessen, noch besonders das Tobackrauchen in den Betten mit begriffen sein. Und weil auch nach der Uns zugegangenen zuverlässigen Nachricht, die Schreinermeister und deren Gesellen bei ihrer Arbeit, auch sogar die Zimmerleute bei Abbrechung und Wiedererrichtung der Hausdächer das Tobackrauchen ungescheut fort zu setzen, sich nicht entsehen, so sollen diesel-

ben auf diesen fernern Betretungsfall in die ebiktmäßige Strafe von 5 Goldgulden verfallen und darüber sofort erequirt werden.

§. 9. Da durch die in dem 11ten und 12ten §. der Feuerordnung von 1693 enthaltenen Vorschriften, vornehmlich, daß ein jeder so Geist- als Weltlicher, in dessen Hause oder Wohnung bei Tag oder Nacht eine Feuersbrunst entstehet, selbige nicht allein oder mit seinem Gesinde zu löschen, sich unterfangen, sondern gleich Anfangs, bevor noch das Feuer überhand genommen hat, vor allem das Feuer auszusprechen, die Nachbarschaft um Hülfe anzurufen, zugleich auch durch Jemand von seinem Gesinde, oder nächsten Nachbarn nach dem Küster seiner Pfarrkirche zur alsbaldigen Rührung der Brandlocke, abzuschicken schuldig seyn solle, — noch in Zeiten dem weitem Ausbruche, und Verbreitung des Feuers vorgebogen werden kann, so solle derjenige, der diese Vorschrift, außer Acht gesehet, und dadurch, daß nicht mehr eine Rettung thunlich gewesen, die Veranlassung gegeben, auch dessen zur Genüge überführt worden ist, des ihm sonst aus der Brandkasse gebührenden Quanti verlustig erkläret, auch noch dazu, nach Befinden, mit einer angemessenen Leibesstrafe belegt werden.

§. 10. Bricht in den benachbarten Ortschaften Feuer aus, so soll bei Tage auf dem Thurme eine Stange mit einer Fahne, und bei Nacht mit einer Laterne ausgesteckt, und gegen den Ort, wo das Feuer wahrgenommen wird, gerichtet werden.

§. 11. Sobald an einem Ort Feuer auskömmt, sollen desselben Obrigkeit, auch Dorfrichter und Vorsteher, bei Vermeidung scharfer Ahndung, besonders um deswillen verpflichtet seyn, sofort wenigstens den zunächst benachbarten 3 Ortschaften durch Bothen, oder Leute zu Pferde den Ausbruch des Feuers kund machen, und selbige zur Rettung einladen zu lassen, weil von den benachbarten Ortschaften, — da die Einwohner des Brandorts gemeiniglich von Schrecken befallen, auch auf die Rettung ihrer Habseligkeiten bedacht sind, — die wirksamsten Rettungsmittel zu erwarten stehen, und weil auch die Erfahrung gelehrt hat, daß, wenn die benachbarten Ortschaften zufällig von dem Brande Nachricht erhalten, und sich dahin begeben hatten, es schon zu weit mit dem Ausbruch des Feuers gekommen, und bereits eine große Anzahl Häuser in die Asche gelegt worden war.

§. 12. Beamte, Gerichtshalter und Magistrate haben in dem, vermöge des 17. §. der Feuerordnung von 1693 über die in jeder Stadt und Dorfschaft fürhandene Feuergeräthschaften und an welchen Orten solche vertheilet, und aufbewahrt werden, einzuschickenden Berichte, auch wenn die in dem Edicte festgesetzte Anzahl der Feuersprühen nicht vollständig sein sollte, dieß noch besonders mitzubemerken.

§. 13. Dem Vernehmen nach werden in den meisten Ortschaften die Feuersprühen an dumpfigen Orten, als unter Kirchthürmen und dergleichen Plätzen aufbehalten, wodurch sie leicht dem Verderben ausgesetzt sind.

Wir wollen Uns also zu den Beamten, Gerichtshabern und Gerichtshaltern, auch Magistrat gnädigst versehen, daß dieselbe auf die Anordnung eigener gut eingerichteter Sprühenbehältnisse, und darauf, daß sie jederzeit leicht geöffnet, und die Sprühen ohne einigen Aufent-

halt herausgebracht werden können, dem Bedacht zu nehmen, nicht entstehen werden.

Wir werden auch durch Unsern geheimen Rath mit Zuziehung Landständischer Deputirten, untersuchen lassen, ob nicht ebenfalls dahier die von dem Kersting vorgeschlagenen Schlöffer zu Sprüngenhäusern nützlich dürften einzuführen stehen.

§. 14. In Ansehung der Anlage der Feuerheerde, Stuben-Ofen, und der darüber hergehenden Bühnen, begreifen die Verordnung vom 16. Juny 1730, II. Theil der Landesverordnungen, S. 378 und folgende — und das Edict von 19. Sept. 1792, zweckmäßige Vorschriften, und deswegen auch machen Wir allen Beamten, Gerichtshabern und Gerichtsverwaltern, auch Bürgermeister und Rath in den Städten hiemit zur besondern Pflicht, auf sothane Vorschriften bei den Visitationen auf das genaueste zu achten und, wie solche befolgt oder nicht befolgt, vorzüglich in den zu erstattenden Berichten mit zu erwähnen.

§. 15. Und da in vielen Orten der Abfall des Flachs- und Hanfs sehr oft in großen Haufen zunächst den Häusern und andern Gebäuden hingeworfen, auch Feuer aus benachbarten Häusern über Mistenstätten hergeholet wird, woraus leicht, besonders bei lange anhaltender Dürre eine Feuerbrunst entstehen kann, auch dieß, dem Vernehmen nach schon der Fall gewesen seyn soll; so wollen Wir auch dieserhalb hiemit bei Vermeidung einer den Umständen angemessenen Strafe, verordnet haben, daß in Zukunft der Flachs- und Hanfabfall, so weit von den Gebäuden und Häusern entfernt, und nach vollbrachter Arbeit dergestalt benezt werde, daß keine Zündung desselben zu besorgen stehe, und daß ein jeder Einwohner, besonders in den Landackerstädten und Dorfschaften sich eigene Werkzeuge zum Feuermachen oder doch wohl geschlossene Geschirre, woraus kein Feuer auf zundbare Sachen entfallen kann, zu bedienen gehalten seyn solle.

§. 16. Damit die in schon fürhandenen Landesverordnungen gegebenen, und von Uns selbigen noch beygefügtten Vorschriften pünktlich erfüllet, und hievon treuehorsamster Landstände Deputirte überzeugt werden; so befehlen Wir die genaue Befolgung des 7. §. jenen Edicts vom 21. März 1769 und genehmigen wiederholt, daß die von den Beamten und Gerichtshaltern, auch Bürgermeistern und Rath, in den Städten monatlich einzuschickenden Berichte und Tabellen in einer alle 4tel Jahr zwischen Unserm geheimen Rath, und Landständischen Deputirten abzuhaltenden Conferenz den Letztern zur Einsicht vorgelegt, und diese dahin bevollmächtigt werden, in den Fällen, wo eine schleunige Verfügung und Hebung eingeschlichener Mißbräuche erforderlich sein sollte, solche unverzüglich bei dem geheimen Rathe zu befördern, auch allenfalls dieserhalb an Uns unmittelbare Vorstellungen gelangen zu lassen.

§. 17. Diemeil noch besonders darüber Beschwerde geführt worden, daß vor kurzem bestiegene Gamine wegen nicht fortgeschafften Ruß gezündet, so wird jeder Hausbewohner erinnert, auf alle mögliche Art für die gebührende Reinigung der Gamine Obsorge zu tragen, auch bei verspürter Nachlässigkeit, sofort davon der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, und diesen anbefohlen, alsbald bey richtig befundener solchen

Anzeige davon an Unseren geheimen Rath zur gemessenen Verordnung und Bestrafung zu berichten.

Sodann wird auch hiebey, zu mehrerer Sicherheit vor Feuergefähr, den Gerichtshabern auf dem Lande und Bürgermeistern und Rath in Städten vorerst überlassen, zu Reinigung der in ihren Bezirken befindlichen Gamine taugliche, und mit guten obrigkeitlichen Pässen versehene Gaminsegere, ohne an die in der Stadt Paderborn angeordnete Gaminsegere gebunden zu seyn, dergestalt gleichwohl sich zu bedienen, daß die althergebrachte Gebühren für jeden Gamin eines Hauses von 2 Stockwerken zu 4 Mgr., von 3 Stockwerken zu 6 Mgr. nicht überschritten werden.

§. 18. Die besten Verordnungen sind vergeblich, wenn nicht denselben gehorsamst nachgelebt, und zu deren beständigen Unterhaltung die nöthige Vorsorge getragen wird, und so wie Wir demnach Unsere Beamte und besonders Bürgermeister und Rath in den Städten, deren größern Theils Verwahrlosung des Feuers, und unverantwortliche Nachlässigkeit in Beobachtung der Landesverordnungen Wir jederzeit bemerkt haben, zur pünktlichen Vollziehung der Landesverordnungen hierdurch wohl ernstlich wollen angewiesen haben, also setzen Wir auch auf die gesammten Gerichtshaber das gewisse Vertrauen, daß dieselbe gleichergestalt durch ihre Gerichtshalter die genaueste Befolgung und Vollstreckung der Landesverordnungen sich bestens werden angelegen seyn lassen; und sollen die Denuncianten zur Belohnung für ihre bezeigte Wachsamkeit ein Drittheil von den eingehenden Strafgeldern zu genießen haben.

§. 19. Sollten die Erzesisten sich ferner begeben lassen, von den nach den Landesverordnungen verwirkten, und gegen sie erklärten Strafen den Recurs, oder die Appellation an ein Obergericht zur Hand zu nehmen, und daselbst ein Einhaltsverboth zu erschleichen, so haben Beamte, Gerichtshaber oder ihre Justitiarier und Magistrate alsbald, davon Unserm Geheimen Rathe, mit Anschluß des über ihr Verfahren abgehaltenen Protokolls, zu berichten, welcher darauf sofort gegen solches Obergericht gemessentliche Verfügung zu treffen hat; indem Wir keinesweges zu gestatten, gemeint sind, daß Gegenstände dieser gemeinnützigen Polizeianstalt, wodurch die Sicherstellung eines jeden Gesellschaftsmitglieds-Eigenthums bezweckt wird, zu prozessualischen Weitläufigkeiten eingeleitet werden, sondern Unser ernstlicher Wille ist, daß wider die Erzesisten über solche Strafen ohne einige Nachsicht die Execution anderen zum abschreckenden Beispiel, stracklich vollzogen werden solle.

§. 20. Damit nun diese erneuerte vollständige und allgemeine Feuerordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll dieselbe gewöhnlichermassen bekannt gemacht, und nicht nur an gehörigen Orten, und noch besonders in den Krügen, und der Dorfrichter Häusern angeschlagen, sondern auch zu jedermanns sicherer Nachricht und Warnung alle 4tel Jahr öffentlich von den Kanzlen verlesen werden.

Urkundlich Unsers gnädigsten Handzeichens und nebengebrückten geheimen Kabinetts-Insigels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 25ten May 1799.

Franz Egon.

Nr. 37.

Jagd-Edict, vom Jahr 1800.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; wie daß Uns bei dem vorgewesenen Landtage, treugehorsamste Landstände ihren Wunsch zu erkennen gegeben, daß Wir die bereits erlassenen Jagd-Edicte zu erneuern, und selbigen einige diensame Zusätze beifügen zu lassen geruhen mögten. Nachdem Wir nun Ihnen hierunter zu willfahren, kein Bedenken gefunden haben; so wollen Wir auch

1) die schon bestehenden ältern und jüngeren Jagd-Edicte, insbesondere so viel darinnen das Verboth gegen Fremde oder zur Jagd nicht Berechtigte, das Verboth Dachse und Füchse auszugraben, oder Netze auf Hasen zu stellen; und das Geboth im Delbrückischen und Stukenbrock jedesmahl die Haus-, Schäfer- und Hirtenhunde mit Knüppeln versehen zu lassen, sodann jene Vorschrift, auf welche Art eigentlich bey Sammtjagden die zur Jagd berechtigte die Jagd auszuüben haben, anbetrißt, hiemit nach ihrem völligen Inhalte mit den gegen die Uebertreter dieser Verordnungen bestimmten Strafen, erneuert haben; und erstrecken

2) die Hegezeit jeden Jahrs an denen Orten, wo eine besondere und kürzere Hegezeit nicht gebräuchlich oder Herkommen ist, statt des 1ten May, vom 1ten April an, bis zum 9ten Septmbr. Verordnen und befehlen auch zugleich,

3) daß in Zukunft diejenigen, die vom Jagdberechtigten zur Jagd Erlaubniß-Zettel oder Scheine erhalten haben, jedesmahl auf ihren Taschen ein Schild, oder ein gewisses kennbares Zeichen, mit Bemerkung der Jagdberechtigten Nahmen, die den Erlaubniß-Schein zum Jagen ertheilt haben, zu führen gehalten, und keine zur Jagd nicht Berechtigte mit sich zu nehmen befugt sein, widrigenfalls sie als Unberechtigte angesehen, und nach Befinden, bestraft werden sollen.

Damit nun diese Unsere Landesfürstliche Verordnung desto zuverlässiger zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und solcher also desto genauer nachgelebt werden möge, so soll dieselbe nicht allein gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch nach der Publication, und jeden Jahrs am ersten und darauf folgenden zwei Sonntagen nach Ostern von den Kanzeln öffentlich abgelesen werden.

Urkundlich Unsers gnädigsten Handzeichens und beigedruckten Geh. Kabinets-Insigels. Gegeben in Unserer Residenz Neuhaus, den 13. Sept. 1800.

(L. S.)

Franz Egon.

Nr. 38.

Verordnung wegen des neuen Waldes von 1716.

(Samml. II. S. 427.)

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Münster zc., Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn mehrmalen gehorsamst referirt worden, daß denen unterm 22. Januarii 1692 und zwanzigsten Augusti 1696 ausgelassenen Verordnungen, wegen Conservirung des neuen Walds, nicht nachgelebt, sondern ermeldter neuer Wald durch das unordentliche Holzhauen gänzlich ruinirt, und, dafern dieses in Zeiten nicht abgestellt wird, völlig verhauen und verwüstet werde, und derowegen für nöthig befunden, vorgemeldte Verordnung nicht allein hierdurch zu erneuern, sondern auch in ein- und anderen Theilen, nach vorgegangener Communication mit Unserm Ehrwürdigen Thum-Capitul, und übrigen zum Brandholz Interessirten, und von denselben beschenehen Vorschlägen, zu verbessern, und folgender Gestalt zu verordnen; Als befehlen Sie

1) Daß, weilien die Neuhäufische, Elfische und Sänder Dienstpflichtige durch ihr unmäßiges Hauen den Wald sehr verderben, indem selbige die besten Bäume zu Winter- und Sommerzeit nach Haus fahren, das Topf- Telgen- Heinebüchen- und Fall-Holz aber zur Hochfürstlichen Hofhaltung liefern, da gleichwohl nur das letztere ihnen zu ihrer eigenen Feuerung zukommt, ermeldten Dienstpflichtigen alle drey Monat von dem Vogten zum Kempen in Beyseyn der Hochfürstlichen Neuhäufischen Beamten soviel Holz, als sie in solcher Zeit nachher Hof zu liefern schuldig, angeschlagen, zu ihrem eigenen Brandholz aber das Topf- und Fallholz, wie auch Heinebüchen-, und ander unfruchtbares Holz, denen Neuhäufischen Rötteren aber, welche in natura keine Dienst-Führen leisten, doch unfruchtbar Holz zu hohlen berechtiget, dergleichen Holz angewiesen, wie nicht weniger denen Dorffschaften und Gemeinheiten Neuen und Alten-Beken, Kempen und Veldrohm Topf- und ander Lagerstättisch-Holz der Gemeinheit zu Wensen aber das Sammel-Holz mit Holzleitern zu Führen assignirt, und dabey allemal die in der Holz-Ordnung benannte Holztage, als Montag, Mitwochen und Freytag, wann selbige keine Feyertage seynd, observirt, und die Holz-Berechtigte und Interessirte das Holz bey Tage, und nicht des Nachts bey 5 Goldgulden Straf hauen, und fahren lassen sollen.. Weilen auch

2) Die Lipspringische Interessenten, und benanntlich Dero Ehrwürdigen Thum-Capituls Amtmann, wie auch der Westphalischer, Fürstenbergischer und Herbramischer Conductor sehr viel Holz consumiren, und jeder mit zwey eigenen Wagen, wie auch durch Dienste zu Winter- und Sommerzeit viel Holz holen lassen; als solle denenselben, und zwarn dem Thum-Capitularischen Amtmann zu nöthigem Brandholz Jährlich 50 Fuder, dem Westphalischen Fürstenbergischen conductori aber Jährlich 30 Fuder, und dem Herbramischen gleichfalls 30 Fuder abständiges Holz, wie weniger nicht

3) Dem Richter zu Neuenbeken vier Bäume assignirt und angewiesen werden: Und weilen

4) der Meyer zu Nedinghausen angegeben, zum Brandholz gleichfalls berechtigt zu seyn, als sollen demselben Jährlich 30 Fuder ohnfruchtbar und abständig Holz zur Feurung von dem Bogten zu Kempen angewiesen werden. Nachdeme auch

5) der grössste Ruin des Waldes unter anderen daher entstehet, daß die Interessenten ausser denen Neuhäusischen und Elfschen viele Dielhölzer zu Dielen und Hördebrettern, wie auch Hopfen- und Fißbohnenstöcke, Erbsen-Ruthen, Kornwieden und Zaunbraken Jährlich hauen, und dadurch das junge Holz gewaltig verderben; Als verordnen hochgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden hiemit gnädigst, und befehlen ernstlich, daß dieses alles zumalen verboten, und fals ein- oder anderer Interessirter zu solchem Behuf ein- oder anderen Baum ohnentbehrlich nöthig hätte, derselbe alsdann auf beschehene Anzeige ohnentgeltlich angewiesen werden solle. Damit auch

6) Der neue Wald mit der Zeit wieder zu Stande gebracht werde; So befehlen mehrhochgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden hiemit gnädigst, daß ein sicherer Distrikt von solchem Wald gehainet, und die ledige Plätze, wo keine alte Bäume stehen, und folglichen auch kein junges Holz aufschlagen kann, von Jahren zu Jahren mit jungen Büchen bepflanzet, und die Kosten von denen zum Brandholz, auch Lude und Mastung Interessirten, nach beschehener proportionirlicher Repartition der Beamten hergegeben werden, gleich dann auch zu besserer Conservation des Waldes

7) Jährlich ein sicherer Distrikt des Waldes von dem Bogten zu Kempen, in Beyseyn Dero Beamten determinirt, und darinn denen Interessirten und Holzberechtigten das Holz angewiesen, außer sothanem Distrikt aber nicht das geringste bey willkührlicher Straf gehauen werden solle. Und nachdemahlen

8) Dero Ehrwürdiges Thum-Capitul zu besserer Conservation des Waldes, sich gleichfalls erklärt, daß solches zwar an die Holztäge nicht gebunden seyn, gleichwohl das Brandholz, gleich denen anderen Interessirten sich anweisen lassen wollen; So wird es auch dabei lediglich belassen, und

9) dem Bogten zu Kempen wohlernstlich anbefohlen, mit dem Kohlbrennen den Wald, bis auf anderweite Verordnung gänzlich zu verschonen, und fals zu Behuf Unserer Hofhaltung jemanden das Kohlbrennen von Uns zugelassen werden sollte, das fruchtbare Holz möglichst zu menagiren, und abständig, auch ohnfruchtbares Holz den Köhlers anzuweisen. Und weilen lehlichen

10) Vorgekommen, daß der Vogt zu Kempen, die Vermög der Bestallung ihme zugekehrte Bäume Jährlich verkaufe, und dannoch das nöthige Brandholz aus dem Walde führen lasse, ein solches aber sich keineswegs gebühren will; Als wird demselben hiermit ernstlich anbefohlen, sich dessen ins künftig zu müßigen und zu enthalten, und mit dem nöthigen Brandholze sich zu befriedigen.

Damit sich nun keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; So solle diese abermalige Verordnung gehöriger Orten publicirt,

affigirt, und denen Eingefessenen überall kund gemacht werden, um sich darnach zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich Ihres hierunter gesetzten Namens und Hochfürstlichen Secrets.

Signatum Neuhaus, den 13. Februarii 1716.

Franz Arnold.

II. C o r v e y.

Nr. I.

Holzverordnung vom Jahre 1688.

Demnach u. s. w. wird

1) verordnet und befohlen, daß eines jeden dorffs Förster im hiesigen stift fürnehmlich der zu Blankenau die jagdt- holz- und Wesergränzen bei seinem Eyd und pflichten genau undt fleißig offtes übergehen und beobachten solle.

2) Es werden auch zweytens die förster ernstlich erinnert und ermahnet, daß sie auf die benachbarten hirtten und schäfer, so an orten und enden, da es ihnen nicht erlaubt mit ihrem vieh hüten undt weiden, welches hernacher für hergebrachte gerechtigkeit gehalten wird, auch daraus allerhand praejudicia erwachsen dürfften, scharffe aussicht haben, und wo dergleichen passiren und vorgehen würde, davon also gleich an hiesige fürstliche Cammer berichten sollen.

3) Und weilten auch drittens, viele Holzwege in und wieder in denen wäldern und hölzeren, wodurch öffters große Irthum undt freitigkeiten, wegen der schnad und gränzen, absonderlich an dem weg Amelunxen endstehen können, gemachet werden; so sollen die försters solches nicht gedulden, sonderen die fahrende den algemeinen und von altersher gebrauchten gewöhnlichen weeg zu halten anweisen, undt ausspänden, diejenigen aber, so sich widersehen, zum brüchten-register einbringen undt einschreiben lassen.

4) Die holzschnadungen viertens betreffend, so sollen dieselbe absonderlich zwischen dem hauffe undt schloß Blankenau, undt denen von Amelunxen mit steinen abgezirket und der posteritaet undt nachkommen zum besten, und deren künftigen nachrigt renovirt werden, daher auch die förster hiemit alles ernstes befehliget, die schnad-steine offters zu besichtigen, undt wan sie umbgefallen oder etwa aufgerissen oder weggebracht seyn, davon sofort an hiesige Cammer zu referiren, auf daß mit zu thunen der Interessenten die vorige, oder an deren platz andere wiederum dahin gesezet werden.

5) Gleichergestalt fünftens soll allen Hirten verboten seyn, Bahren, aren, oder dergleichen scharf hau=werck in die hölzer zu bringen, oder bey sich zu tragen: sodann dieselben und alle hiesigen stifts eingesehnen alles plancken, wingen, und wittken an denen bäumen, auch das feuer einlegen sich bey willkürlicher strafe endhalten, die aber dawieder handelen, undt darüber betreten werden, selbige sollen ohne einzigen unterschied andeuten.

6) sonsten ergiebet auch sechstens die Erfahrung, daß diejenigen, welche an denen hölzeren Land haben herliegen, undt damit sie dasselbe erweitern oder vergrößern können, die daran herstehende Eichen undt bäume umbher beringen, beschellen, die barcken abziehen, oder gar feuer daran legen, damit sie verdörren, daher soll selbiges hiemit ebenfalls bey hoher straff verbotten, und denen förstern genaue aussicht darüber zu haben, und diejenigen, welche sothaner thätlichkeiten überzeuget, zur bestrafung zu denunciiren schuldig seyn.

7) Undt soll zum siebenden zur sommer= oder herbstzeiten daß bienen=, Materen=, spreen=, undt alles vogel suchen oder aushauen in den hölzeren, wodurch die bäume tief ein= auß= undt niedergehauen werden, verbotten, und bey verspührender Contravention die Uebertretende in hohe straff verfallen seyn.

8) Damit zum achten allerhandt Diebereyen verhütet werden, so wird hiemit verordnet, undt befohlen, daß die holzfuhren, sie geschehen mit schlitten, farren, oder wagen, nicht bey nächtlicher zeit, sondern amoch bey guten hellem Tage verrichtet und gethan werden, undt dafern dem kein gehorsam geleistet, undt dawieder gehandelt werden sollte, die förster den thäter zur bestrafung einbringen.

9) Wie nicht weniger zum neunten, soll denen Förstern obliegen, daß sie bey anweisung des brenn= bau= oder Bereyten holzes alle mögliche unschädlichkeit, und die erhaltung zur mast fleißig in acht nehmen, und zu dem ende nicht junge oder fruchtbahre, sondern alte, abständige, verdörre, und unfruchtbahre bäume anweisen, imgleichen auch geträu= ligt dahin sehen, daß die jungen grünen, und fruchtbahren bäume beestens conserviret werden.

10) Sodan ist zum zehnten ganz misfällig verspühret worden, daß die gehölzer das viele bau= und brennholz von tage zu tage vergrün= geren, und in abgang bringen, in anregung oder strafen auch mehr ver= gehen und verdörren, daher erfolge, wan nichts verpflanzet würde, daß sich mit der zeit ganz verlieren, und denen Nachkommen nichts gelie= fert, oder dieselben nichts finden mögten: daher wird denen Richterern, voigten und förstern alles ernstes anbefohlen, die unnachlässige Vors= hung zu thun, daß nunmehr à dato dieses jährlich und alle jahr im herbst oder frühling eines jeden Dorfs Eingesehene zwölf junge tauch= liche Eichen an bequame örter pflanze, undt einen jeden seinen theil mit dornern sträuchen und büschen wohl verwahre und besetze, damit sie von dem vieh ohnbeschädiget bleiben, Gestalten dan auch die zum wach= thum dienende bäume von den förstern fleißig angeheget, ausgepuget, und sonsten darüber gute genaue aussicht gehalten werden solle.

11) Zu dem ende elfftens, alle sechs jahr ein ort in einer jeden Forst, welcher nicht zu groß oder an der gemeinen hude schädlich ist,

geheinet und geheget werden solle, daß daselbst junges holz auffschlagen, oder dahin verpflanzet werden könne.

12) Auß denen ursachen dan zum zwölfften, die ziegen, welche die jungen aufgeschlagenen pflanzen bey der erden abfressen, undt wie der augenschein ergiebet, großen schaden thuen, gänglich abgeschaffet seyn, und denjenigen, welche so arm, daß sie eine kuh zu kaufen oder zu halten nicht vermögen, jedoch mit dem Befehl, daß sie selbe an den hohen und gemeinen bergen, büschen und hecken, absonderlich denen örteren, woselbst nichts fruchtbares wächst, zu weiden vergünstiget undt zugelassen werden: hingegen aber denjenigen, so rindvieh haben, und halten können, die ziegen ohne unterscheid bey verlust derselben hiemit gänglich verboten seyn.

13) Worauf nun zum dreyzehnten, sollen durch die Förster geringe örter, welche der hude nicht schädlich (wan mast vorhanden) ausgesehen, und dieselben mit Eichelern besaamet, auch solang in zuschlag verwahrlich gehalten werden, bis die pflanzen, so davon aufgeschlagen, verseket werden können.

14) Ist zum vierzehenden auch sehr misfällig verspühret worden, daß zu den fuhren nacher dem stift des brennholzes dienstpflichtige, oder welche für sich selbst brennholz langem, das glatte=starke=und fruchtbares heister holz auslesen undt hauen, derowegen soll diese ordnung darin gehalten werden, daß solche bäume oder heister, welche zu der mast anlaß geben, nicht niedergehauen, sondern, so lange anderes unfruchtbares und untaugliches vorhanden, so viel möglich verschonet bleiben.

15) Wan es sich zum funfzehenden begiebet, daß einem aus diesen stifts Einwöhneren ein baum zum gebäude verChret, oder sonsten etwan einem etwas geringes als das holz werth seyn kann, aus günsten verkauft wird, alsdan soll derselbe, dem der baum verChret, an den ort drey, dem aber derselbe baar verkaufet Eine junge eiche, so tauglich, wo der alte gestanden, wiederum zu setzen undt zu pflanzen schuldig seyn.

16) Undt weilen es sich auch offters zutraget, daß einer ein baum oder holz anhauet, welcher ihm hernacher nicht gefällig ist, dahero denselben stehen läset, derselbe soll den baum, wan er darüber betretten wird, daß er ihn nicht ganz abgehauen, und nur zu hauen angefangen, nach dem werth und befinden, mit viel einen mehreren ja doppelt bezahlen, er nehme ihn weg, oder lasse selben stehen.

17) Gleichfals zum siebenzehnten: dasern einer oder ander latten zu häußer, oder stangen zu hopen bedürftig, sollen dieselben an den örthern, da dieselbe zuviel und zu dick stehen, daß sie keinen raum oder luft, größer zu wachsen, haben, von denen holzförstern für die bezahlung angewiesen und gehauen werden.

18) Man hat auch zum achtzehenden mit großem verdruß mannigfaltig vernehmen müssen, daß in denen Feldern und gärten mit den zaunspalt=stacken= auch dem holz, welches zu den brücken, wegen und landstraßen gebrauchet wird, sehr viel brauchbares nutz und taugliches verschwendet und verbracht werde, denen dan also nicht länger nachzusehen gänglich gemeinet ist: derowegen zu dessen verschönerung undt käuflicher ersparung vielen nüglichen holzes, bei hoher willkührlicher straf anbefohlen, daß solches aus denen ricken und büschen zusammen gesucht, und

wan es daselbsten nicht zu erlangen, alsdan von denen förstern auf ge-
bührlich geschehen ansuchen aus denen hölzern dazu angewiesen: inzwi-
schen aber auch besserung der graben an denen feldern von beiden seiten
der strassen und wegen, damit das wasser destobesser abziehen könne, bei
gutem und trockenem wetter jährlich zwey mahl, als im frühling und
herbst, bei ebenmäßiger strafe fleißigst befördert werden solle.

19) Wann nun zum neunzehnten augenscheinlich verspühret wird,
daß die zu den fuhren des holzes schuldige Dienste, es kommen dieselbe
von weiten oder näheren dörfern, auch sogar bei gutem wetter, oder
sommerzeit, die wagen mit gar wenigem holz beladen, und schlecht auf-
legen, als wird allen voigten und richtern deshalb gute aussicht zu ha-
ben (und die dienste zu besserer aufladung anzuhalten) alles ernstes an-
befohlen, und dasern ein oder ander dem nicht gehorsamblich und sich
widersetzen würde, solchenfalls, soll derselbe nicht ins forstgericht ohne
unterscheid und unterschleif eingebracht und eingeschrieben, sondern auch
das fuder zu verdoppeln, und dafür ein anderes zu fahren angewiesen
seyn.

20) Auch sollen die hecken und zäune unverlezt bleiben, und nichts
davon verlezet werden, sondern so lang stehen bleiben, als es möglich;
wer selbe verlezet, ein pfahl oder stock davon reißet, wans auch der ei-
genthümer des gartens und zauns selbst thut, der soll am pfahl stehen,
worauf die voigte und richter genaue acht zu geben haben, und das ge-
stohlene bey den Dieben am pfahl legen; gleiche bewandtnis mit jenen,
welche frembde weiden stümpfen und abhauen.

21) Die Einwohner so Koppelhude mit benachbarten haben, (mit
denen von Haxthausen, welche hier im Land im Königklau hüten) sollen
niemahls unterlassen, auch die Koppelhude im Paderbornischen zu betrei-
ben und keineswegs unterlassen.

22) Wird verspühret, daß an vielen orten feuer an bäume gelegt
werde, und besonders zu Bosseborn auf der Wahlmeyer, um die hude
zu vergrößern, wird aber verboten unter leibesstrafe und verlust ihres
an der Wahlmeyer habenden rechts.

23) Wird denen an der Weser vorhanden dörfern, als Albaxen
und Stahle, das flossholz aus hiesigen hölzern, welche dadurch im
grund ruiniert und ins verderb gerichtet werden, unter was schein und
praetext es auch immer seyn möge, hiemit gänglich und bei 10 goldgülden
straf verboten und abgeschaffet.

Nr. 2.

Auszug aus der erneuerten Kirchenordnung von 1690.

Cap. I. Vom ehrbaren Leben und Wandel Unser Katholischen Pfarrherrn.

Art. 19. Vom Testament der Pfarrherren.

Wann unsere Pfarrherren von dem, was sie auff ihren Pfarren er-
worben, ein Testament machen wollen, sollen sie zuvor von Uns, oder

Unserem Archi-Diacono darzu Erlaubniß erhalten, welche ihnen mit der Bedingung, und anderst nicht, gegeben werden soll, daß sie der Pfarr-Kirchen, allwo sie ihr Leben endigen, und die Verlassenschaft erworben, durch ein Pium Legatum eingedenck seyn sollen.

Sollte aber einer von Unseren Pfarrhern, ohne Erlaubnuß, wie oben gemeldet, ein Testament zu machen sich unterstehen, oder gar ohne Testament, dahin sterben, so soll die ganze Verlassenschaft derer auff der Pfarr erworbener Güter der Kirchen, welcher er gedienet, (der Armen jedoch unvergessen) zufallen, und von Uns zu Verbesserung solcher Kirchen, oder zu Anschaffung dessen, was darinn nöthig, angewendet werden; Jedoch wann der neue ankommende Pfarrherr, vielleicht keine Mittel in Händen hätte, so soll solches Pium Legatum oder die ganze Verlassenschaft, dem neuen Pfarrhern auff zwey Jahr, erga obligationem, vorgestreckt werden, und nach verflossenen zwey Jahren, der Kirchen wiederumb zu Nutz kommen. Es soll auch nach eines jeden Pfarrhern Todt das Pfarr-Haus besichtigt, und da es sich befunde, daß dasselbe muthwilliger Weise verwüstet, soll es von seiner Patrimonial-Verlassenschaft repariret werden.

Cap. II. Von denen Pfarr-Kirchen, Pfarr- und Küsterhäusern, wie auch von Kirch-Höffen, Beinhäusern, und denen Kreuzern vor den Dörffern.

Art. 1. Die Küstere sollen sich sonderlich befleißigen, daß es in der Pfarr-Kirchen, und Sacristey, alles rein und sauber gehalten, das Spinn-Gewebe, alle Sonnabend, abgefegert, unter denen Bänken und Stühlen aller Unflat weggekehret, auch, nach geendigtem Gottes-Dienste, die Pfarrkirche sowohl, als die Sacristey wohl verschlossen, und niemand, ohne ausdrückliche Erlaubnuß der Pfarrhern, hinein gelassen werde.

Art. 2. Es sollen auch die Pfarrhern alle Thüren und Schlöffer der Pfarrkirchen, oder der Sacristey, auß der Kirchen oder Gemeinde Mittelen, wohl und feste versehen, auch, wo nöthig, verdoppeln, die Fenster auch mit genugsamen eysenen, in die Mauer befestigten Stangen versichern lassen, damit der Kirchen-Dieberey desto mehr vorgebieget werde.

Art. 3. Es soll auch keiner bemächtigt seyn, ohne Vorwissen und Willen des Pfarrhern, und der Templirer, einigen Stuhl oder Stand, in der Kirchen zu verkaufen, bey Strafe der Nichtigkeit.

Art. 4. Es soll für jede Pfarr-Kirche ein tüchtiges Schreib-Buch auß gemeinen Mittelen verschaffet werden, darin die Nahmen der getauften Kinder, deren Eltern, und Gevattern: Die Nahmen derer, welche mit Empfangung des Priesterlichen Segens, in die heil. Ehe getreten, und dero Gezeugen: Intraden, Güter, Renten und Gerechtigkeiten der Kirchen, Pastoraten, Küsterey und Schulen, die Kirchen-Ornamenta, die Vasa Sacra, die Nahmen der Wohlthäter, welche etwas in- oder bey die Kirchen, Pfarre, oder Küsterey, und Schule zc. verehren, wie dann auch diese Unsere Kirchenordnung, und was weiter heilsamblich ztatuiret wird, durch den Pastor ohne Versäumnuß eigenhändiglich verzeichnet werde.

Prov. = Recht v. Paderb. u. Corv. III.

Art. 5. Die Pfarr-Kirchen, Kirchhöffe, Pfarr- und Küsterhäuser und Höffe sollen von der Gemeinheit, bey willkührlicher Straffe, in gutem Esse, Bau und Besserung gehalten, auch Pfarrherr und Küster von Unterhalt- und Belohnung der Schwein- Schaaf- und Rüge-Hirten befreuet seyn.

Art. 6. Welche der Pfarrkirchen, dem Pfarrherrn und Küstern schuldig seyn, sollen zu rechter Zeit, als zwischen Michaelis und Martini, bey Straffe eines Gfl. ihre Gebühr entrichten.

Art. 7. Wie hingegen sollen die Namen derjenigen, so etwas erkleckliches, als nemlich 50 oder über 50 Rthlr. in- oder bei die Kirche, Pfarre, Küsterey und Schul zur grösseren Ehre Gottes verehren und richtig bezahlen, nicht allein in das Kirchenbuch, wie oben gemeldet, geschrieben, sondern auch in eine hierzu außtrücklich gemachte, in der Kirchen aufgehängene Tafel auffgezeichnet; auch viermal im Jahr, als nemlich am ersten Sonntag nach Weynachten, Ostern, Pfingsten und Mariae Himmelfahrt von der Kanzel verkündiget, und nach ihrem Todt für deren Seelen ein andächtiges Gebett von der ganzen, in der Kirchen versamleten Gemeinde, begehret werden, auch dabeneben, wann dies anniversarius eines abgestorbenen Wohlthäters vorfällt, sollen solches die Pfarrherren den vorhergehenden Sonn- oder heiligen Tag, von der Kanzel nach der Predig, abzukündigen, und alle Gegenwertige, daß sie solchem heil. Amte beywohnen, und für des Abgestorbenen Seele bitten wollen, einzuladen gehalten seyn, da dann auch dem Pfarrherrn auß denen Pensionibus des vermachten Geldes, sowohl wegen des Verkündigens, als Meß- Lesens sein Gebühr gegeben werden solle.

Art. 8. Damit auch sowohl der Pfarrkirchen, als der Pfarre- der Küsterey- und Schul-Intraden, in ihrem Wesen, und Stande erhalten werden mögen, sollen die Pfarrherren, und Templirer die Foundation-Brieffe, auch andere Urkunden und Brieffschafften, über solche Intraden, in einem darzu verordneten Kästlein verschlossen, unter zweien Schlüsseln, (davon einen der Pfarrherr, den andern aber die Templirer, oder die Kirchenvätter haben sollen) wohl verwahren. Es sich auch keiner unterstehen, das geringste von denen Kirchen, Küsterey- und Schul-Gütern zu vertauschen, zu verkauffen, oder sonst auff andere Weise, zu veräußern, er habe dann zuvor Unfern, oder Unfers Archi-Diaconi consensum, und geschehe so dann, mit merklichem Nutzen der Pfarrkirchen, Küsterey und Schule.

Item die Pfarrherren, und Kirchen-Vätter sollen denjenigen Borraht, an Gelde und Korn, so Jährlich einkommt, wohl verwahrlich aufbehalten, das Geldt in oben erwähntes Kästlein nieder gelegt, wovon, was zur Kirchen und deren Ornat nöthig, angeschaffet, keines weges aber von einem oder andern in seinen eigenen Nutzen verwendet werden, bey Straffe 2 Goldfl. Da aber einige Geldter übrig geblieben, und dieselbe von jemand gegen übliche Zinse, 5 pro cento, erborget werden wollten, solchenfalls, mögen die Pfarrherrn und Templirer, jedoch mit Unfern oder Unfers Archi-Diaconi Borwissen und Willen solche Geldter auf gewisse Zeit wohl ausleihen: Jedoch sollen sie sich darunter solcher Fürsichtigkeit gebrauchen, daß sie gegen die ausleihende Geldter, ihnen gewisse untriugliche Versicherung schaffen lassen; Sonsten, und da

die Kirche ein und andern Orths verkürzet werden solte, sollen sie, der Pfarrherr, und Templirer oder deren Erben, in solidum dafür stehen, und die Kirche deshalb Schadlos halten, und sowohl das ausgeliehene Capital, als nachstehende Zinsen, auch allen Schaden, Unkosten, und Abgang erlegen, und bezahlen.

Art. 9. Die Pfarrherren und Templirer sollen auch hiemit ermahnet seyn, allen Fleißes dahin zu sehen, daß die Kirchen und Kirch-Höffe, in ihrem Stande erhalten, die Mauern umb dieselben, da es nöthig, bei Zeiten ausgemauert, gebessert, und im guten Stande erhalten werden. Wie dann auch, auff allen Kirchhöffen an einem jeden Eingang, eine eysene Rost, wie auch eine Thür, die von sich selbst zufelt, gemacht, oder sonst mit einem Thorwege und Pforten wohl verwahret werden sollen, damit keine Schweine darauff kommen und wühlen können. Es soll auch ohne große Noth auff- oder über keinen Kirchhoff gefahren werden, alles bey Straffe 2 Goldfl. Es soll auch so wenig dem Pfarrherrn, als Küstern zugelassen seyn, ihr Vieh, Kühe, Schaaf, Schweine oder Gänse darauff zu bringen: Deswegen dann an jedem Orth, die Centbrüder, sowohl darauff; Als auf andere Excessen und Uebertretung acht geben, und die Uebertretere bey der Kirchen-Visitation einbringen, und von denen Visitoribus bestraffet werden sollen; Das Gras aber, so darauff wachset, soll deme verbleiben, und abzuschneiden gestattet werden, deme es von Alters hero gebühret.

Art. 10. Wo das Exerctium simultaneum ist, soll die Begräbnuß auff denen Kirch-Höffen, auch das Geleute- nach Inhalt des Religions-Friedens, zugleich beyden Theilen gemein seyn: Da sich aber ein oder ander solcher oberwähnter Friedens-Berordnung freventlich widersetzen würde, sollen dieselbe Uns, oder Unserm Archi-Diacono zu verdienter Bestraffung denunciiret werden.

Art. 11. Es sollen Unsere Pastores, und Templirer, allen Fleiß anwenden, daß, wosern es möglich, von denen Kirchen-Intraden soviel abgenommen werde, daß in der Kirchen von dem Tabernacul, wo nicht das ganze Jahr durch, zum wenigsten doch, auff Sonn- und Feyer-Tage, von dem Morgen, bis auff den Abend, eine brennende Lampe hange und leuchte; Sollte sie aber so gar arm von Intraden seyn, daß davon nichts abgenommen werden könnte, sollen die Pfarrherren ihre Zuhörer von der Sankel, auch sonst bey andern Angelegenheiten, fleißig ermahnen, daß zu dem Ende, ein jeder nach seinem Vermögen etwa Del oder Geldt, wofür man Del einkauffen kann, zur grösseren Ehr Gottes, und des heiligsten Sacraments verehren wolle.

Art. 12. Es wird denen Pfarrherren sowohl, als auch denen Küstern, bey willkühriger Straffe verboten, auff das Gewölbe der Kirchen, oder auf dem Kirch-Boden keine Victualia, als Korn, Butter, Speck, Käß und dergleichen zu bringen, vielweniger Malz noch Heckerling darauf zu schütten.

Von denen Templiren: welche sonst Kirchen-Provisores, Kirchen-Bätter oder Altar-Bätter genennet werden.

Zu Templiren sollen keine angenommen werden, als nur diejenige,

welche eines guten ehrlichen Nahmens, die Gottesfürchtig, Gewissenhaft und von denen Vornehmsten jedes Orths seyn.

Deren Ambt seyn soll, daß die Kirchen=Intraden zu rechter Zeit, als zwischen Michaelis und Martini, fleißig beygetrieben, zu dero Besten, Nutzen und Nothwendigkeit, jedoch nicht ohne außtrückliches Vorwissen, und Bewilligung ihres Pastoris aufgegeben, der Empfang sowohl als die Ausgabe fleißig angezeichnet werde, damit sie bey annahender Kirchen=Visitation von allem (wie vorhin gemeldet) richtige Rechnung thun, Rede und Antwort geben können.

Dannenhero sie auch, wann sie zu solchem Ambt angenommen werden, zuvor Eydlich versprechen sollen, daß sie der Kirchen, wie auch der Armen, auß dem Armenkasten kommende Intraden, wie gemeldet, sorgfältig einfordern, richtig berechnen, davon nichts unterschlagen, auch damit also umgehen wollen, wie sie es vor Gott und der Geistlichen Obrigkeit zu verantworten getrauen.

Cap. III. Von den Küstern, Schulmeistern, und Schulmeisterinnen.

Art. 1. Die zu Küstern, Schulmeistern und Schulmeisterinnen bezgehren angenommen zu werden, sollen vors erste einen guten ehrlichen Nahmen haben, von untadelhaften Eltern gebohren, auch ohne Verdacht einiger Kundbaren, gerichtlich überzeugter und abgestraffeten groben Laster seyn. Darumb sie dann auch ehe und zuvor sie in ihren Dienst angenommen werden, gehalten seyn sollen, glaubhaften Beweissthum ihrer Geburt und ihres Verhaltens, von dem Orth da sie gebohren oder gewohnet, auffzuzeigen; Worauff sie dann können angenommen werden; Weiln aber Unsere Küstere allhier zwey Persohnen vertreten, nemlich eines Küsters, und Schulmeisters: Als sollen sie, wie Küstere, Eydlich zusagen, und versprechen, daß sie der Kirchen Zierath, nach der, ihnen hievon übergebenen Verzeichnuß, wohl verwahren, nichts entfrembden, noch verderben lassen, die Kirche und Sacristey, nach vollendetem Gottesdienst fleißig verschließen, ihren Pfarrherren bey Auftheilung der heil. Sacramenten, und währenden Gottes=Dienst, ihrer Schuldigkeit nach, fleißig und gehorsamblich auffwarten wollen; Als Schulmeister aber, sollen die Küster dabeneben auch Eydlich versprechen, daß sie ihre Schüler, und Kinder zu allen Tugenden, zur Gottesfurcht und Andacht anführen, von denen Lastern und Sünden abhalten, und da sie gesündigt, gebührend abstraffen, auch sich dergestalt in Unterweisung der Jugend verhalten wollen, daß keiner über sie zu Klagen einige Ursache haben möge.

Art. 2. Die Küster sollen auch in den Kirchen mit einem Röchlein, unter währendem Gottes=Dienst, allzeit ihr Ambt verrichten und auffwarten, auch niemahlen ohne des Pfarrherrns Vorwissen und Erlaubnuß auß der Pfarre gehen, darneben einen andern, der in ihrer Abwesenheit dero Ambt vertritt, bestellen.

Art. 3. Die Schulmeistere und Schulmeisterinnen sollen die Schulkinder, deren Elteren es vermögen, umb gewisse, und allhier bishero übliche billige Belohnung, die Armen aber, so gar nichts geben können, umbsonst, und zwar allen möglichen Fleißes, bey Verlust ihres Dienstes, unterweisen, und das so lange, bis sie den Catechismum von aussen ge-

lehnet und wohl verstehen, auch das Evangelienbuch, und andere gedruckte Schriften vollkommenlich lesen können.

Nr. 3.

Zehntordnung, vom Jahre 1753.

Von Gottes Gnaden Wir Caspar Erwehlt und Bestettigter Abt des Kaiserlichen-freien Stiffts Corvey, des heiligen Römischen Reichs Fürstz. Fügen hiemit Zuwissen allen und jeden Unseren Unterthanen und Landes-Einwohnern, sonderheitlich aber denen welchen es zu wissen nöthig ist: Nachdemalen Unsere Herren Vorfahren Hochseel. und Christmilden Andenkens Weyl. Christophorus Bernardus Bischoff zu Münster und Administrator des Stiffts Corvey, im Jahre 1666 den 17. May und Christopherus Abt und Fürst im Jahr 1683 den 14. Juny, ganz heilsame und der nothurst gemäße theils Erneuerte theils Verbesserte Behendt-ordnungen durch den Druck, und zwar auf die von denen Landständen gethane kräftige unterthänige Vorstellungen, und sonst vorgegangene reife untersuch- und überlegung des geheimen Raths in dem ganzen Stifft und Fürstenthum kund machen zu lassen, bewogen worden, um so mehr, als fürst- und landesväterlichen Amts halber stäte billige Sorge dafür zu tragen ist, Wie bey dem sambtlichen geliebten Unterthanen alle Uebertretungen Göttlichen Gebots zu verhüten, die darauf folgende Ewige straffe von selbigen abzuwenden, in diesem mühseligen Leben aber vermittelt Göttlichen seegens derselben gedeyliches aufnehmen Zeitliche nahrung und wohlfahrt möglichst zu befördern seyn; sodann aus Göttlichen Wort und Sazungen selbst es sich veroffenbahrte, daß unter andern deren Unterthanen theuren Obliegenheiten die richtige Abführung des schuldigen Behndtens für eine dergleichen ohnfehlbarlich mit zu achten seye; diesen allen gleichwohlen unangesehen, in ein und anderen Orten Unsers fürstlichen Stiffts sich einige finden lassen, welche mit hindansehung ihrer Zeit- und ewiger Wohlfarth besagten Edicten und Provinzial ordnungen mit unvollkommener abstattung des schuldigen Behntens entgegen zu handeln, und die vorherige vermittelt öffentlich allezeit redender Gefäßen ab- und eingestellte mißbräuche unter den schlechterdings nichts geltenden Vorwand (als wenn vorbemerkte vom Bischoffen Christophoro Bernardo ergangene ausführliche Behndtordnung weder ordentlich verkündet noch beobachtet, sondern vielmehr dagegen eine Rechtsbeständige verjährung hergebracht worden wäre) gleichsahm von neuem wieder einzuführen, sich ganz freventlich Anmassen, so wollten Wir hiemit bei der förderksamst genommenen Einsicht, daß sothane von denen bisherigen Behndtordnungs-übertreter zum eitelen Schein angebrachte Entschuldigungen, als welchen in vorbesorgter Ordnung fürstens und Abtens Christophori de anno 1683 ohne hin genugsahm und Sorgfältig vorgebauet worden, in keinerley weg gegründet oder platz greifend seyen, ja ehender auf eine der sachen bedachtsahme Erwegung gnädigst befunden

worden, daß alles, so darinnen enthalten, dem Göttlichen und Canonischen Recht nicht allein durchgehends gemäß, sondern annehbst Unseren Unterthanen vollkommen erträglich seye, mithin die an einigen Orten Unsers Stiffts etwa eingerissene ordnungs widrige zehndt-gebung nicht so aus der Zehndt-Herrn selbst eigener verwilligung ihren Ursprung nehme, als darab, daß die Zehndten denen zehndtpflichtigen Conductoribus, nemlich ganzen Gemeinheiten, oder einigen derselben Einwohnern untergethan und Elociret zu werden pflegen, solche Conductores aber die im Zehndtsammeln und Ziehen vorgeschriebene Art und anweisung entweder aus Nachsicht, furcht, oder aus selbstigen Eigennuß nicht eingehalten haben, mit darnach erfolgender Bergeringerung des Locagii zu der Zehndt-Herrn Höchsten Betrug und nachtheil lediglich entstehen, mehr gedachte von unseren Vorfahren Bernard Christopherus nicht minder Florentius Maximilianus und Carolus erlassene Zehndt-Verordnungen ihres völligen Inhalts aus landesherrlicher Macht, und Kraft dieses erneuern, erholen und respective auf folgende Art und weise erläutern:

Imo. Erstlich: daß alle Gebunder, oder Docken, wo mit die Korn-Häuffe auf dem Acker bis zum einbinden gegen den Windt, und Regen bedeckt werden, aller orten in Unserm Stifft und Fürstenthum für Zehntbahr gehalten, das Zehntgebundt von sothane Docken, es seyen selbige groß oder klein, ohne unterschied nicht weniger als von allen übrigen Gebunden oder garben der Zehndte gegeben, und denen Zehndt-Herrn oder deren Conductoren und aufhebern zuziehen, abzuzehlen, und auf zu sehen erlaubet und solche ihnen unweigerlich abgefolget werden sollen. Womit dan folgsam bey denen Zehntpflichtigen der anlaß durch aufrichtung vieler kleinen Häuffen die Anzahl der darauf stehenden Docken zu vermehren, und auf solche weise, da die Docken, wie das übrige, in fructu seyndt, und einen Theil des gewachsenen aufmachen, den Zehndt-Herrn nach belieben seines nießlichen Zehndtbahren Kornfrüchten, sondern imgleichen von allen übrigen auf Zehndtbahren ackeren vorhandenen gewächse, als Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Kohl 2c. verstanden, und auf selbige erstreckt haben wollen.

IIido. Wir ordnen gleichfals Zweitens, und wollen, daß einen jeden Zehndt-Herrn oder dessen Conductoren und aufhebern erlaubet und in derer willküriger macht gestellet seyn solle, auf einen jeden zehndtbahren stück landes entweder gleich voran von dem ersten oder von dem zweyten, dritten oder vierten gebundt oder garben, auch wo, und an welchem orth oder end des Ackers es ihnen belieben wird, mit Abzehlung oder aufsetzung des Zehndtens den Anfang zu machen und das befundene zehndtgebundt oder garbe zuziehen und auszunehmen, bevorab, fals dem zehntpflichtigen frei gestellet werden solte, dem Zehndt-Herrn oder dessen Conductoren und Zehndt-Sammlern den anfang Vorzuschreiben, denenselben ohnschwer fallen würde, mit hinlegung der gebunden oder garben solche ordnung zu richten, daß jedesmahl das zehndte gebundt oder garbe das geringst- oder schlechteste seye, mithin nach eines oder anderen gewissenloser Bosheit der Zehntherr in schaden gesetzt werde.

IIIio. Nachdem auch Drittens sich öfters begeben mag, daß die

äcker in viele kleine Stücke oder Morgen, und parcelen vertheilet werden, so dan ein Zehndtpflichtiger in einer Feld-Mark verschiedene zehndtbahre stücke, wovon dem Zehndt-Herrn der zehndte gegeben werden muß, besitze, und selbige besahmet habe, als verordnen, urd, damit in solchen Beyden Fällen mit abzehl- und aufziehung des Zehndtens kein nachtheiliger Betrug unterlaufen möge, sehen hiermit, daß von einem stück Landes auf das andere, wan gleich wohl selbiges in einer feld-Mark, gelegen, und einem zehndtpflichtigen insgesammt gehöret, auch in der nämlichen Gattung der Kornfrüchten sich befindet, ohne unterschied, ob sothane stücke nächst bey oder weit von einander liegen, biß zum zehndten gebund, oder garbe gezehlet werden soll, also und dergestalt.

IVto. Daß Viertens daferne auf dem letzten Stück des zertheilet- und einem proprietario zugehörigen Landes keine zehen, sondern nur zwey, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun Gebunde oder Garben vorhanden wären, und der Zehnt-Samler solcher gestalt zum zehndten gebund nicht gelangen könnte, als dann von denen übrig bleibenden gebunden oder garben gleich wohl der zehnte theil dem Zehndt-Herrn oder dessen aufhebern ohne Contradiction ausgebunden, abgetheilet, und verabfolget werden solle.

Vto. Welches Wir auch fünftens in jenem fall also Verstanden und gehalten haben wollen, wann der zehndtpflichtiger nur ein einziges Klein- oder großes zehndtbahres stück Landes haben würde, worauf keine zehen gebund und garben Wachsen, oder auf welchen einige gebunde über die Zahl von zehen befindlich seyn, daß nemlich von dem darauf vorfindenden wenigen oder die Zahl von zehen übertreffenden gebunden oder garben der zehnte Theil gleicher gestalt abzutheilen und dem Zehndt-Herrn ohnweigerlich auszufolgen seyn und

VIto. Gleichwie sechstens dieses, so in vorstehenden Sphis verordnet ist, aus der selbstiger Eigenschaft des zehndt-wesens herfließet; indeme juxta regularem Decimarum naturam dem Zehndt-Herrn die zehnte portion aller auf dem zehndtbaren Acker gewachsenen Früchte nach anweisung allen Rechts ohnvernämlich zustehet, hierum so sollen alle Zehndt-Conductores und Sammlern, zumahlen, wan dieselbe zehndtpflichtig seynd, dieser Verordnung, und zwahr mit Zehl- und Aufziehung des zehndten gebunds und Spho 2do sodann mit aufzählung von einem stück Landes auf das andere in einer Feld-Mark und jeder Gattung der Früchten eines zehndtpflichtigen, wie Spho 3tio fort mehr mit abtheil- und außbindung des von denen überbleibenden gebunden und garben, wie Sphis 4to et 5to vorgeschrieben ist, ohne einige Nachsicht und unterschlagung, bei Vermeidung willkühriger schwerer Straffe nachleben, und, daß sie solches getreulich thun und verrichten wollen, bei anrechnung des zehndtens dem Zehndt-Herrn mit Verpfändung ihrer Hab und Güter Stipulato anloben, hingegen,

VIIto Siebentens alle und jede zehndtpflichtige Unterthanen, welche in also erklärter verstattung des an und auszählens, und in Verabfolgung des von denen übrig bleibenden gebunden gebührender Zehndten theils sich weigerlich stellen, oder auch thätlich widersetzen würden, jeden orths-Obrikeit von dem Conductore und Zehndt-Samler sofort angezeigt, auch darauf ohn verzüglich mit einem Thaler für jegliches ge-

bundt ohnnachlässigen Strafe, oder, da es nöthig, und es denen Widersetzigen an Geld gebricht, in so lang mit einem Civil-arrest belegt werden sollen, bis daran sie das geweigerte, oder entführte, dem Behendtherrn nebst obiger strafe zurückgegeben haben werden.

VIIIvo. Und damit Uchtens der vollständige Behendte bestofüglicher ohne unterschleif und verschlag vorerklärtermassen ausgesetzt und erhoben werden möge, wollen und verordnen Wir ferner, daß von dem Behendtbahren Lande keine Früchten abgeführt, und eingeschouert werden sollen, bis vorhero von dem Behendtherrn oder dessen Conductoren und darzu angewiesenen Behendt Sammlern, der Behendte abgesetzt, und ausgezehlet seyn wird; damit aber auch hingegen nach möglichkeit verhütet werde, daß nicht etwa durch entstehendes ungewitter, oder sonst zufällige Begebenheiten die Kornfrüchte auf dem Acker Beschädigt, und gar verdorben, die zehendtpflichtige auch durch alzulange verweilung der ab- und einfuhr ihrer Früchten sowohl in übriger feldarbeit, als andere verrichtungen ihrer obliegenden oeconomischen geschäften von denen Behendtherrn oder derselben Conductoren, und angeordneten Behendtsammlern fahrlässig, oder muthwilliger weise nicht verhindert werden; so ordnen und wollen Wir, daß, sobald die Kornfrüchten auf dem Acker gebunden seynd, und der zehendtpflichtiger solches dem Behendtherrn oder Sammler kund gemacht, und um abzahl- und aufsetzung des zehentens ersucht haben wird, daß alsdan derselbe alsofort und längstens innerhalb 24 stunden den Behendten abzuzehlen und auszufehen schuldig, in dessen entstehung aber denen zehendtpflichtigen hiermit erlaubt seyn solle, den Behendten selbst auszufehen, und mit dessen hinterlassung seine übrigen Früchten von dem zehendtbahren Acker ab- und nacher Hauß zu fahren; welchen fals dem zehendtpflichtigen, oder dessen dazu gebrauchten Leuten völliger Glaube beizumessen ist, daß der Behendte richtig ausgesetzt seye, noch dabei kein Betrug oder Verkürzung, begangen worden; nachdem sich auch

IXno. Neuntens an vielen orten begeben hat, daß von zehendtbahren Ländereyen und äckern ohne des Behendtherrn Consens und Bewilligung die zehendtpflichtige ansehentliche stücke abzureisen, und daraus garten, Wiesen und Weiden zu machen, sich unterfangen, mithin das gut- befindende zu des Guts-Herrns ansehentliche vernachtheiligung und des demselben competirenden Behentens unternehmen, als wird solches bey straff von 10 Goldgulden, und darbey neben von jeder Orths-Obrigkeit verfügenden Einreißung des widerrechtlich angemastten zuschlags kraft dieses inhibirt, denen zehendtpflichtigen gleichwohlen, als solcher etwa wirklich vorhandener nutzen etwa gereichiger zuschlagen halber sich vorläufig mit ihren Behendtherrn abzufinden, mit denselben sich eines mit den abgang des zehentens Proportionirt anschlagenden jährlichen anderwärtigen praestandi zu vergleichen, wo annebenst, falls einiges Wiesenwachs oder ein Hudegrund, so erweislich dem zehendtbahren Land gehörig untergepflüget und besammet worden, solte dem Behendtherrn, aller rechtlicher erfordernus nach, den Behendten aus zuziehen bevorbleiben, allermassen nun

Xmo. Zehentens all obiges in den Rechten, Billigkeit und dem Gehalt derer bis hierzu ergangenen vielfältigen Landes-Herrlichen Edicten

bestens gegründet ist; so sehen, ordnen und wollen Wir, daß dagegen keine widrige gewohnheiten oder verjährungen, ohne Unterschied (ob solche von des Zehendt-Herrn, dessen Conductoren, oder Zehendtaufhebern unachtsamkeit, Connivenz, oder fahrlässigkeit eingeschlichen, oder auch durch der Zehendtpflichtigen, derselben Conductoren, und gebrauchter arbeitern eigene That, und verweigerte oberklärte richtig- und vollständige abfolge, und entrichtung des Zehntens, oder sonst in andern Wege entstanden zu seyn angegeben, auch erwiesen werden wollte:) in einigen Betracht kommen, sondern selbige vielmehr, als ärgerliche corruptelae, und wider die Vorschrift des Landesherrlichen Gesetzes eingerissene verbotene Mißbräuche hiemit aufgehoben, cassirt und gänzlich eingestellet seyn, auch niemand damit zu erlangung eines Richterlichen Vorendbescheids bei denen gerichteten gehöret, sondern, da ein oder ander für sich, oder für einen Dritten, oder im nahmen einer ganzen Gemeinheit, solche vermeinte widrige Gewohnheit, observanz oder verjährung agendo vel excipiendo anzuziehen sich unterstehen würde, derselbe damit vom Gericht ab und zur ruhe verwiesen werden solle: inmassen

XI^{mo}. Wir dan auch Eylstens erklären, und verordnen, daß furohin in Unserm Stift und Fürstenthum per quoscunque actus et quaecunque tempus etiam immemoriale, wider gegenwärtige Unsere Landesherrliche Verordnung keine Gewohnheit, noch verjährung zu künftigen Zeiten jemahls gestattet, sondern alle diejenige, welche dagegen freveln, und hiernächst über kurz oder lang auf eine eressene gewohnheit, uraltes herbringen und vollendete verjährung sich beziehen mögten, pro defraudatoribus et malae fidei possessoribus angesehen, und wider sie zu richtiger abführung des völligen Zehntens via executiva tam quam super re judicata verfahren werden möge, und solle;

XII^{mo}. Zwölftens Wir nicht allein alle gegen diese Verordnung heimlich oder öffentlich anmassende actus per Decretum irritans hiemit pro infectis erkläret, und denenselben alle Wirkung sowohl ad inchoandum als Continuandum aut complendum cujuscunque etiam centenariae aut immemorialis praescriptionis tempus gänzlich entzogen, und allen Unseren nachgesetzten Gerichteten darauf in allen bei Ihnen etwa bereits rechtshängigen, oder hiernächst befangenden Streitsachen in judicando ohnverbrüchlich zu halten, alles ernstes eingebunden haben wollen, sondern annehst

XIII^{tio}. Gebieten Wir Kraft dieses, daß (weilen mannigfaltig verspühret worden, daß der von denen Zehendt-Samlern ausgesetzte Zehendte durch die Feld-Diebe nächtlicher Weile geschmählet oder gänzlich weggestohlen, und darunter, wegen der dergleichen Feld-Dieben bey denen Jahrgerichteten ansehender leidentlicher Geld-Buß, ohngescheuet fortgeschritten werde) hinführo in dem Fall, wo einer auf die Beschmählerung, oder Diebische wegnehmung der ausgesetzten Zehendt-Gebunden, es seye solches viel oder wenig, betretten, oder dessen durch Beweis überführet würde, selbiger nebst ersetzung des Schadens, wenn der Diebstahl nicht so groß ist, daß selbiger für sich in die Criminalitaet einschlaget, zum ersten mahl in den Karn auf ein viertel Jahr, und das zweite mahl auf ein halbes Jahr, ad operas publicas abgeliefert, das Dritte mahl aber mit dem Pfahl beleet, auch demnächst bei weiters

attentirender solcher unthat des Landes Verwiesen, oder befindenden Dingen nach, mit der ewigen gefängnis Bestrafet werden solle; und da

XIVto. Bierzehntens, was eigentlich den Flachs anbelanget, Wir hieselbst annoch etwas zu bemerken für nothdürftig erachten, so wollen und befehlen Wir ernstlich, daß vor abbringung des an jedem orth gewachsenen Flachs die Bögte an unsere Fürstliche Cammer eine accurate Specification der Morgenahl einbringen sollen, damit darnach erkennet werden könne, ob es vortheilhafter seye, den Flachs-Zehenden in natura zu ziehen, oder sich mit Gelde solchen bezahlen zu lassen.

XVto. Sobald nun das Korn zusammen in die Zehendt-Scheuren eingefahren worden, solle zum Dreschen die Veranstaltung gemacht, darzu von Unserer Cammer die Dreschers angenommen und alles nöthiges Verordnet werden; denen Bögten aber wird mit eins Verbotten, ohne Vorwissen Unserer Kammer auch das geringste darunter vorzunehmen, es wäre dann, daß ihnen Darzu besondere Ordre ertheilt worden, weniger durch ihre eigene Leute, Knechte, Mägde, oder Kinder etwas Dreschen zu lassen.

XVIto. Wan die Kornfrüchte eingeschouret werden, sollen die Zehendt-Sammlers, Zehendt-Wagen, und Bögte, ein jeder ins besondere, die Specification deren in die Zehendt-Scheuren eingefahrenen Gebunden, auch in welcher Gattung des Kornes selbige bestanden, getreulich an Unsere Cammer einbringen, wobei zugleich die Zehendt-Sammlers, und Zehendt-fahrers ihren Lohn zu gewärtigen hätten.

XVIIimo. Denen Bögten seynd die Schlüssels zu den Zehendt-Scheuren auf ihr Eydt und Pflicht anvertraut, diese hingegen sollen nicht befuegt seyn, weder ihren Ehe-Frauens, Kindern, Knechten, Mägden, weder Verwandten, selbige hinwieder an zu vertrauen, sondern falls nothwendige Berrichtungen in denen Zehendt-Scheuren vorkommen, hätten die Bögde selbsten solche zu Bewerkstelligen, auch Wird

XVIIIvo. Denen Bögten hiemit nachdrucksamst Verbotten, und zwar auf ihr Eidt, kein Korn, Raase, und stroh aus den Zehendt-Scheuren näher Hauß zu schleppen und sich solches eigenthätig zueignen, noch weniger daraus Korn zu verlehnen, stroh zu verkaufen und denen Pferden, welche das Zehendt-Korn eingefahren, futter aus der Zehendt-Scheuren, nach geschehener fuhr, vorzulegen, es seyen Linsen, Wicken strohwerk, oder sonst ander futter.

XIXno. Solle keinem Bogt erlaubt seyn, bei nächtlicher Zeit in die Scheuren zu gehen, dieses oder jenes Darinnen zu verrichten, sondern müste solches bey hellem Tage geschehen, damit dieselbe in keinen Verdacht gerathen, sofort dadurch widrige Nachreden enthoben bleiben.

XXmo. Wan zum Dreschen der anfang gemacht worden, solle jedes orths Bogt darauf fleißig acht geben, daß nichts verunrathet, sondern das Korn insgesambt wohl zusammen geheget, und nach beschehenem Dreschen das ausgedroschene in gegenwart der Drescher gestrichen, und von ihnen ausgemessen werde, wobei Dann die Dreschers angewiesen werden, auf einen Kerb-stock zu schneiden, was täglich aufgemessen worden; die Bögte aber haben alles zur Rechnung zu sehen.

XXIimo. Und weilten gemeiniglich die Dreschers ihres bedürftigen stands halber den verdienten Lohn nicht lang zurückstehen lassen, folg-

lichen die Zeit dahin nicht abwarten können, biß alles ausgedroschen worden, die Schluß-Rechnung formiret, und somit der völlige Lohn auf einmahl bezahlet werde, so haben die Bögte alle 14 tage einen Schein zu geben, wieviel die Drescher verdient haben, und darmit einen derselben an Unsere Cammer zu schicken, welcher für sich und die übrigen die Zahlung des verdienten Lohns empfangt.

XXIIIdo. Nach vollendetem Dreschen haben die Bögte darvon an Unsere Cammer die behörige anzeige zu thun, welchem vorgängig zur Abrechnung ein sicherer gelegentlicher Tag benennet, in Beyseyen deren Bögten und Zehent-Samlere solche aufgenommen und der rückständige Lohn entrichtet werden solle.

XXIIIItio. Einem jeden Bogt solle ein klein Papier zusammengeheftet werden, worinnen das ausgedroschene und vor und nachher Corvey gelieferte Korn genau daselbst annotirt, und dadurch sofort die abfolge des Kornes von den Bögten justificirt werde.

XXIVto. Wird denen Bögten bey hoher straf Verbotten weder Korn, weder Lang- noch Kurzstroh, ohne zuvor dazu gehalten Befehl, zu verkaufen; mithin keinen Habern Unsern Pferden verabsolgen zu lassen, es wäre denn, daß solches specialiter anbefohlen worden.

XXVto. Auf den Dörffern, wo Zehent-Scheuren und zugleich Herren-Schäffereyen seynd, wird denen Bögten scharf eingebunden, den Schäffers für die Hammel und Schaffe zwar das nöthige futter täglich abzureichen, inzwischen aber alles wohl Verschloßen zu halten, damit denen Schäffers kein Weg offen stehe, darmit nach Belieben Disponiren zu können, sondern mit demselben, es seye für futter, was es wolle, Haushalterisch umbgegangen werde.

XXVIto. Weilen dan auch verschiedene Klagden einkommen, daß die Bögte sowohl Spann- als Hand-Dienste ohne vorherig behörige anzeigung und Erlaubnis, sondern nach eigenem Willen und wohlgefallen hin und wieder brauchen, so wird ihnen solches hiemit bei Vermeidung willkühriger straf Verbotten, und falls Dienste nothwendig gebraucht werden müsten, alßdann solle dieses vorhero gemeldet, und darzu die Verstattung begehret werden.

XXVIIItimo. Die Bögte sollen auch alle Jahr auf der Lands-Receptur die Spann-, Hand- und Weisigers-Dienste getreulich einbringen, damit der Zuwachs oder abgang derselben erkennet werden könne.

XXVIIIItimo. Wan von Uns, Unserer Kammer oder sonst Namens Unserer denen Bögten Befehle zugeschicket werden, sollen solche nach der Litter beobachtet, und exequiret, nicht aber eigenthätig denen mansis debitoribus dilatio gegeben werden.

XXIXno. Ist von Unserer Cammer des Dreschens halber die Generalordnung gemacht worden, daß jeder Drescher täglich Zwanzig Gebunde, es seye die Gattung des Kornes, wie sie wolle, in Unseren Zehent-Scheuren dreschen, und darauf fünff Mgr. (obwohlen in anderen orthen Unseres Stiffts nur für zwanzig Gebunde $4\frac{1}{2}$ Mgr. zu Bezahlen hergebracht worden) zum Lohn gewärtigen und bekommen solle, würden aber ein oder anderer unter den Drescheren sich hierzu nicht verstehen, sollen solche entlassen, und an deren statt andere aufgenommen werden.

XXXmo. Wan nun von Unserer Cammer diesem oder jenem auf-

getragen wird, die Zehent-Scheuren zu visitiren und das Dreschen einzusehen, und darbey dan wahrgenommen würde, daß ein unterschleiff geschehe, oder daß sonst das Korn nicht getreulich und völlig aus den gebunden gedroschen worden, so sollen die Bögte, als welche die obacht und inspection über die Zehent-Scheuren haben, den befinden nach dafür Bestrafet werden.

XXXImo. Schließlich aber, damit Niemand mit der unwißenheit dieser Unserer Lands-Herrlichen Verordnung sich entschuldigen könne, soll sowohl selbige behöriger Orthen verkündet, und affigirt, als auch davon ein oder zwei Exemplaria denen Parochis loci zu gemessener ver-
wahrung übergeben, mithin ernannte Verordnung alle Jahr umb die Zeit, wo die Zehentens Verpachtet werden, und die Aerndte den Anfang nehmen will, von allen Gängen öffentlich abgelesen, und von neuem publicirt werden. Urkund Unserer Eigenen Hand-Unterschrift, und vorgedruckten Insigels. Gegeben auf Unserer Residenz Corvey, den 17ten Septembris im Jahr 1753.

Caspar.

Nr. 4.

Ladung an die Vasallen zur Lehns-Erneuerung 1758.

Wir ic.

Entbieten allen und jeden, Uns und Unserm Stifft angehörigen Vasallen, Fürsten, Graffen, geist- und weltlichen Praelaten, Herren, Edel-Leuten, Bürgermeistern, Bürgern, gemeinen Unterthanen, und sonsten allen anderen Uns verwandten Lehn-Leuten, was Würden, Wesen, Standes oder Condition sie sind, niemand ausbeshieden, Unsern respective freundlichen Dienst, Gruß, geneigten Willen, Gnade und alles gutes, und fügen denenselben hiemit insgemein, auch samt und sonders zu wissen: Nachdem Wir nach tödtlichem Hintritt des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Caspar weyl. Abten des Kayserlichen freyen Stiffts Corvey ic. Christmilder Gedächtniß durch sonderliche Vor-
sehung Gottes den 6ten Martii dieses Jahres durch eine einhellige Wahl zum Haupte und Abten bemelden Stiffts Corvey ordentlich und rechtmäßiger Weise erwählet, solche Wahl auch von Päpstlicher Heiligkeit approbirt worden, und sich dann Rechts- und Gewohnheitswegen geziemten und gebühren will, daß ein jeder, der Land und Herrschafte, Rente, Gülte, Güter, oder anders von Uns, und Unserm Stiffte zu Lehn trägt, dieselbe, wie sie von Alters, Rechts- und Gewohnheitswegen dabey gewesen, eressen, und hergebracht, von Uns mit abstattung gewöhnlicher Lehnspflichten und Cydten, recognoscire, und empfahe, mithin Wir der Nothurfft zu seyn erachtet, obbesagte Unsere Lehnleute zu sothaner recht- und gewöhnlicher Renovation, und wieder-empfangung solcher von Unserm Stifft zu Lehntragender Güter, auch zu abstat- und leistung gebührlicher Lehnpflichten zu beruffen, und vorzubeshcheiden: Solchem

nach haben Wir pro speciali Termino gemelder Lehns-Renovation, und Empfängniß, drey nach einander folgende Monaten, als nächstkünftigen Monat des herannahenden Jahrs 1759 Januarium, Februarium und Martium, ausgesehen, und angesetzt; derowegen, und damit sich künftig niemand füglich, und mit Recht entschuldigen, oder Unwissenheit halber zu beklagen haben möge, so citiren, erfordern, und laden Wir hie mit, und Krafft dieses, alle und jede obbenannte Unsers Stiffts Vasallen und Lehns-Leute, was Standes, Würden, auch wo dieselbe etwa gefessen sind, oder sich aufhalten mögten, in der besten und beständigsten Weise, und Gestalt, wie solches von Rechts- und Gewohnheitswegen am kräftigsten geschehen soll, kan oder mag, daß sie in obbeschriebener drey monatlicher Frist, welche vom 1sten besagten Monats Januarii den Anfang nehmen, und den 31. Martii sich endigen soll, Wir auch dieselbe einem jeden hiemit Peremptorie ansehen, auf Unser Residenz alhier, für Uns, oder Unseren verordneten Lehn-Richteren und Rähten in eigener Person, oder durch ihre genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre habende Jura Feudalia, dadurch sie sich zu solchen Unsern, und Unsers Stiffts Lehn-Gütern berechtiget zu seyn vermeinen, neben den ältist- und jüngsten Lehn-Briefen, und erhaltenen letzten Original-Muht-Zettelen, auch umständlicher Designation der Lehns-Pertinentien, und Stücken, wo, und wie dieselbe eigentlich in ihren Limiten belegen, was davon veralienirt, was für bewilligte und unbewilligte Schulden darauf hafften, und wer sie anjese im Besiß, quo titulo habe, sub poena Caducitatis et juris einbringen, und einliefern, auch was bey letzter Investitur ein oder andern zu thun auferlegt, daß demselbigen schuldige Parition geleistet seye, dociren, und darauf also bald, entweder praevia solemnium praestatione die Lehn würcklich wieder empfangen, oder aber befindenden Dingen, nach gebührenden Bescheids gewärtig seyn sollen. Welcher oder welche nun in genannter Zeit ausbleiben, und sich zur Lehns-Renovation nicht angeseben, auch sonst obiger Unserer Verordnung in ein- oder dem anderen Stück nicht nachkommen würden, wider den, oder dieselbe, wollen Wir als Lehns-Herr, zu Handhabung Unser und Unsers Stiffts Lehn-Gerechtigkeiten zu denen Lehn-Gütern, mit gebührlicher Privation, und sonst wie es sich nach Lehns-Recht und Gewohnheit gebühret, verfahren. Zu Urkund alles dessen haben Wir diesen offenen Anschlag eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Fürstlichen Secret bedrucken lassen. So geben auf Unser Residenz Corvey, den 4ten December 1758.

(L. S.)

Philipp.

Nr. 5.

Forstordnung von 1760.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden Abt des kayserl. freien Stiffts Corvey, des H. R. R. Fürst zc.

Demnach Uns durch verschiedene Klagen mißfällig zu vernehmen gewesen, wie daß nicht allein die unter weyl. Arnoldum des hiesigen fürstl. Stifts Fürsten und Abten im Jahr 1650 rühmlichst erlassene Holz-Ordnung nicht mehr observiret, sondern sich viele Mißbräuche, und Unterschleife hervor gethan haben, wodurch dann Unserem Gehölze das größte Verderben, und Verwüstung zugezogen werden muß; diesem aber in Zeiten vorzubiegen, haben Wir für nöthig erachtet, gegenwärtige Holz-Verordnung zu verfassen, und damit keiner einige Unwissenheit vorschützen möge, so fort jedermänniglich sich darnach richten, und für Schaden hüten könne, in allen Dorffschaften publiciren und bekand machen zu lassen. Verordnen und befehlen daher: Erstlich, allen und jeden Unsern Unterthanen, Conductoren, Mülleren, auch allen denen, welchen aus Unseren Waldungen, und Gehölz, Holz zu holen erlaubt wird, bey Straff 5 Goldgulden, daß ein jeglicher, so aus Unseren Forsten Holz zu holen gedenket, sich frühzeitig bey dem Förster dasiger Forst gehörig melde, und das zu hauende gebührend anweisen lasse, und dieses ohne Ausnahme, es sey stehend oder Lager-Holz, es sey zum Herrn-Dienst, oder zu seinem eigenen Gebrauch, oder worzu es immer gebraucht werden soll. Denen Förstern hingegen wird unter vorgedachter Straff, auch bey Verlust ihres Dienstes gleichfalls schärfest eingebunden, nichts anzudeuten, als was von dem von Unserentwegen dazu gesetzten Oberforstmeister mit dem gewöhnlichen Mahl- oder Wald-Hammer angeschlagen ist. Sollten aber einige Unsere Unterthanen einiges jungen Holzes (weilen dergleichen nicht wird angeschlagen werden, noch dem Förster vor sich auszuweisen erlaubt ist) entweder zu Krippen, Latten, Pfählen, Braecken, Dringell-Flechten bedürftliches Holz bedürftig seyn, so sollen selbige sich bei dem von Uns angeordneten Oberforstmeister entweder allhier zu Corvey, oder wann derselbe in der Gegend im Walde sich befinden wird, schuldigster massen melden, und alsdan ihre Nothurst, wann selbe vor gründlich erkand wird, gegen billige Bezahlung erlangen, Unsere Förster sollen dabey gehalten seyn, wann Holz begehret und verabsolget wird, jederzeit selbst ins Holz mitzugehen, und denen Leuten daß angebehrte Holz zu designiren, ohne einen andern für sich zu schicken, oder die Leute allein ins Holz fahren, und ohnangewiesen hauen zu lassen. Weilen aber die Förster nicht zu allerzeit, oder Stunde im Walde seyn, auch nicht einem jeden insbesondere aufwarten können, so wird unter oben bemeldeter Straff allen und jeden hierbey nachdrucksamst anbefohlen, die gewöhnlichen Holz-Tage zu halten, und auffer diesen weder mit Schlitten noch Wagen sich im Holze finden zu lassen.

Zweitens, ergeheth an Unsere Förster die ernsthafteste Ansinnung, und Landesherrlicher Befehl, wann selbige Unseren Unterthanen nöthiges Holz, es seye Brenn- oder Bedürf-Holz ausweisen, bey vermeidung mehrberührter Straffe vor einen Büchen-Stamm nicht mehr dan 4 Mgr. zu nehmen. Würden nun ein- oder ander einzele Fuder ad eins, zwey oder drey verabsolget werden, so solle selbigen nicht mehr als vor ein jedes Fuder 1 Mgr. Bezahlet werden. Was das Eichen-Holz anbelanget, da wären vor einen Eichen-Stamm, welcher zu 1 Thlr. oder darüber wird verkauft, nicht mehr dann 4 Mgr. und vor einen Stamm, welcher unter 1 Thlr. angeschlagen wird, 2 Mgr. zu entrichten.

Drittens, wird allen und jeden Unseren Unterthanen unter anfangs bemerkter Straff, das zu ihrer Nothurft angewiesene Holz, es seye Eichen oder Büchen, einem anderen zu geben, oder zu verkaufen, oder sonsten auf einigerley Art damit zu handeln verboten (es geschehe solches an Christen oder Juden inn- oder aufferhalb des Dorfs oder Landes), sondern zu seiner eigenen Bedürftigkeit, als zu welchem Ende es angewiesen wird, zu gebrauchen. Imgleichen wird keinem gestattet, das etwa zur Nothurft des Hauses oder Baues erhaltene Holz zu Dielen, Bohlen, oder andere dergleichen nicht höchstnöthige Sachen anzuwenden.

Viertens, haben die Förster genau dahin zu invigiliren, daß niemand, welcher annoch Holz im Walde liegen hat, etwas frisches aufs neue angewiesen werde, ehe und befohr selbiger das annoch liegende Holz abgehohlet, und nacher Haus habe fahren lassen.

Fünftens, wird denen Schmieden anbefohlen, wann ihnen Holz zum Kohlen verabsolget wird, so viel als möglich die alte Kohlstätte zu halten, und keine neue zu machen. Denenselben wird auch unter vorgesezter Straffe untersaget und verboten, Kohlen in dero Namen für andere zu brennen oder zu verkauffen; nicht minder haben selbige wohl darauf Acht zu geben, damit durch das Feuer des Kohlens kein Schade im Walde entstehe; wie dann auch der gleichmäßige Befehl ist, daß kein Hirte oder sonstiger Unterthan Holz, es sey stehend oder liegend, anzustecken, und solches zu Aschen zu verbrennen sich einfallen lassen.

Sechstens, wird das stümpfen der Eichen und Büchen-Bäume, wie auch das Eicheln- und Buchlesen, wann Gott uns Mast bescheren wird, auf das schärfeste verboten.

Siebtens, und leglichen, werden die Förster ihres Amts erinnert, und zwaren bei Verlust ihres Dienstes, niemanden, er sei wer er wolle, zu übersehen, sondern alle Excessen getreulich anzugeben, auch jederzeit so viel möglich auf das Holz genaue Aufsicht zu haben, und wollen wir auch, daß unter denselben eine aufrichtige Einigkeit seye, und so einer oder ander einen Schaden in des anderen Forst geschehen zu seyn bemerket, siehet, oder höret, alsdann soll selbiger es demjenigen Förster, in dessen Forst sich der Schade geäußert, alsbald freundschaftlich melden, damit er die Thäter ausforschen, und das Gehölz vor fernerm Schaden künfftig hüten könne.

Damit nun diese Unsere Verordnung, welche Wir auf das genaueste gehalten zu werden ernstlich nochmahlen befehlen, niemanden verborgen bleibe, so ist unsere gemessene Willens-Meinung und ausdrücklicher Befehl, daß gegenwärtige Holz-Ordnung nicht allein anjeho in allen Dorfschaften publiciret, sondern auch bey denen Landgerichten alljährlich der versammelten Gemeinheit vorgelesen, und (auf daß niemand der Unwissenheit halber einige Entschuldigung vorgeben könne) dessen schuldiger Beobachtung erinnert werde; zu dem Ende dann einem jeden Unseren Forstbedienten ein besonders Exemplar hiervon zugestellet werden solle. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille, und ernstlicher Befehl; zu dessen Urkund haben Wir solches eigenhändig Unterzeichnet, und mit Unserem Fürstl. Secret Insiegel bedrucken lassen. So geschehen in Unser Residentz Corvey, den 9. Octbr. 1760.

(L. S.)

Philipp.

Nr. 6.

Land-Verordnung von wegen Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Corvey gesetzte und auf denen jährlichen Landgerichten publicirt werdende Verordnungen, von 1762.

(Auszug.)

1stens. Wird ein jeder sehr gewarnet, daß feuer wohl undt sorgfältig in acht zu nehmen; maßen durch dessen vernachlässigung oftmahlen stadt und dörffer zum größten verderb und unglück der einwohner zerstöhrt und in die asche geleget worden; weshalben dan

2stens Derjenige, welcher im haufe bey dem feuer, oder in der stube bey dem offen flachs dörrret, oder des nachts bey dem licht solches brechet etc. oder sonst es in- undt bey gefährlichen örteren als backoffen etc. zum dörrren verwalhrlich niederlegt, soll verfallen sein in eine straf von 5 goldgulden.

3stens. soll niemand weder zu hauf, noch auf der straße tobacß rauchen ohne deckel auf der tobacßs-pfeife bey 1 goldfl.

4stens. wird befohlen bey den dreschen oder futterschneiden, und dergleichen arbeit sich des tobacßs-rauchens gänzlich zu endhalten bey straf 1 goldfl.

5stens. soll eine jede gemeinheit nöthige feuer-leitern und hacken, um sich deren im fall der noht bedienen zu können, stähts im fertigen stand halten, bey strafe 3 goldgulden.

7stens. Ist bey schwerer geld- oder auch leibs-strafe verboten, wild zu schießen, undt soll derjenige, so einen wild-schützen denuncirt, nebst verschweigung seines nahmens 5 reichfl. als ein geschänk zu gewertigen haben.

16stens. Wer sich gelüsten laßet, durch eines anderen acker, wiesen, und gründ, wo kein ordentlicher weeg hergeht, zu fahren, zu reiten, oder zu gehen, ist wegen des ersteren in 1 goldfl., wegen des zweiten in 18 gr. undt wegen des dritten in 9 gr. straf fällig.

19stens. Niemand soll sein Vieh einseitig hüten und weiden, sondern ein jeder soll selbiges vor den gemeinheitshirten zu treiben gehalten seyn bei 1 goldfl. strafe.

20stens. Der des andern zäune oder hecken zerhauet und verschleppet, verfällt in 1 goldfl. strafe.

21stens. Keiner soll in die Forellen-bäche flachs legen und rotten, bey 5 goldfl. strafe.

24stens. Der außer dem Dorf ein hund bey sich hat, oder laufen laßet, welchen kein knüppel angehencket ist, wird gestraft mit 1 goldfl.

Nr. 7.

Holzverordnung vom Jahre 1781.

Nachdem wir etliche jahr viele unordnung und mängel auf unserm hohen gehölze und fast in allen Forsten wahrgenommen, auch unsere waldungen dermaßen schon beschädiget, und verwüstet, daß wofern demselben länger zugesehen werden solte, in die länge an Holz mangel erscheinere würde, als haben wir um so vieler unordnungen und andern inconvenienzen, so viel immer möglich vorzubauen unseren Oberforstmeister an die strackste und genaueste befolgung Nachstehender puncten anweisen und somit gnädigst verordnen wollen, daß

1stens derselbe genau achtung gebe darauf, daß alle Forstbediente in Eyd und pflichten genommen werden, auch gute und vertraute leute sind, und denselben ernstlich auferlege und einbinde, fleißige aussicht des waldes zu haben, ohne sein vorwissen kein fruchtbares holz zu verweisen, sondern diejenige, so um holz zum bau oder sonst anhalten, an ihme zu remittiren.

2stens soll kein Eichen- oder Buchen-holz mehr als zweymahl im jahr, nemlich im November und May, damit die loe nicht ganz zum ungunsten komme, von unserem Oberforstmeister angewiesen werden, wer mithin von unseren Unterthanen (dan an ausländere soll fernerhin kein Eichen-holz mehr verkauft werden) bauholz benöthiget ist, selber hat sich in dieser zwischenzeit frühzeitig zu melden. Da aber

3stens denen gemeinheiten selbst mit daran gelegen, daß die holzung nicht unnöthig ruinirt werde, so hat derjenige, so bauholz bedürftig, seine nothdurft fordere sambst dem ortsvorstehere und voigten der gemeinheit anzuzeigen, diese geben demselben, nach genommener einsicht und genommenen genauem überschlag, was und wie viel er benöthiget, hiezu über ein zeugnuß an den Förster, welcher dieses genau zu annotiren, und 14 tag vor der nächsten anweisung unserem Oberforstmeister zu beehändigen hat, welcher sodann fodrist

4stens die forstrestanten nachzusehen, undt wan ein oder der andere von den neuen Supplicanten annoch in dem forstregister schuldig ist, denselben mit seinem gesuch ganz ab, oder nicht anderst als gleich für baare bezahlung das nöthige holz anzuweisen hat, Es wäre dan, daß aus denen Registris zu ersehen, daß derselbe von Jahr zu jahr durch einen merklichen abtrag sich seiner schuld ohne annahmen zu entledigen, beflissen hätte, denen übrigen aber, welche in der forst nichts schuldig, wan sie alles auf einmahl zu bezahlen unvermögend seyn solten, können wir leyden, daß nach zahlung der halbscheid des verlangten Holzes ihnen wegen der übrigen halbscheid von unserem Oberforstmeister nach maßgab der schuld leidentliche Termine festgesetzt werden. Wan aber

5stens. das von unserem Oberforstmeister angewiesene holz bey der nächstfolgenden anweisung nicht aus dem wald fort ist, so ist selbiges ohne ferner annahmen der Forst wieder anheim gefallen, es mag bezahlt seyn oder nicht, weilten wir wahrgenommen, daß in unseren forsten noch

von vor 10 und mehreren Jahren angewiesene bäume liegen, und faul werden. Eben so gelten die von unserem Oberforstmeister ausgestellte brennholzettel nicht länger als vier wochen, in welcher zeit selbe an den förster müssen abgeliefert werden. Ferner ist

6tens demjenigen unser Unterthanen, welcher das zu seiner nothdurft angewiesene bauholz an einen andern verkauft, das demselben noch zurückgebliebene holz nicht allein stündlich zu confisciren, sondern ihme auch wegen dem verkauften von jedem reichstahler was das holz werth, drey goldgulden strafe von unserem Oberforstmeister festzusetzen, undt ohne einige rücksicht zu exequiren.

7tens sollen von unserem Oberforstmeister in zukunft keine einstämmige Eichen, balcken und sparen, welches gar zu schädlich ist, und welche jederzeit in der nachbarschaft zu Holtzminden für billigen preis zu haben sind, mehr angewiesen werden. Da aber auch

8tens Nach eingezogener erkündigung, erfahren, daß dadurch unsern unterthanen kein nutzen zufließe, wan, wie wir bishero geglaubt haben, denen wageners und schmieden, das nöthige bedarfholz und Kohlholz in so gar wohlfeilen preis überlassen würde; so hat unser oberforstamt die erstere fernerhin so wie im Braunschweigischen zu behandeln, nemlich das denenselben angewiesene holz nicht ehender als nachdem es im walde zu ihrem nöthigen Gebrauch gehörig behauen ist, zu taxiren und den abfall für brennholz anzuweisen.

Im übrigen bleibt noch zur zeit bis zu unser anderweiten verordnung, alles bei denen von unserem Christmildester gedächtnis nächsten vordahren Philip gemachten verordnung und hergebrachter Observantz, in wieweit selbe hiedurch nicht abgeändert worden, und hat unser oberforstmeister diese unsere willensmeinung und befehle, bey den nächsten forstgerichten, oder wo keine gehalten werden, durch die förster denen unterthanen gehörig kund zu machen. Corvey, den 22. 8br. 1781.

Theodor.

Nr. 8.

Verordnung über die Aufnahme der Contracte.

(S. Belege Thl. II. Abschn. 2. Corvey, No. XIV.)

Nr. 9.

Verordnung in Betreff der Feldbeschädigungen, von 1799.

Von Gottes Gnaden Ferdinand, Bischof zu Corvey, des heiligen Römischen Reichs Fürst etc. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Feld- und Garten-Diebereyen seit einiger Zeit sehr überhand nehmen, und großen Theils von Leuten verübt werden, die

wegen Mangel eigener Grundstücke, und nöthigen Fütterung ihrer Pferde, Kühe und Ziegen im Felde zu hüten pflegen, oder sich mit Stoppelsammeln, Aehrenlesen, Krauten und Grasschneiden abgeben; dergleichen Höchst sträflicher Unfug aber um so weniger geduldet werden kann, als einem Jedem das Seinige, was er mit Mühe, Arbeit und Kosten ausgestellt hat, und ihm auf seinen Ländereyen, Garten und Wiesen zuge wachsen ist, wider Raub, Entwendung und sonstige Verletzungen gesichert seyn muß; Solchemnach verordnen Wir hiemit, daß

1) alle Garten- und Felddiebereien an Korn und Gartenfrüchten, an Graserey, Grummet, Klee und dergleichen, nach Beschaffenheit ihres mehr- oder minderen Betrags, bei Mannspersonen mit Karnschieben, bei Weibskleuten mit verdienter schwerer Ahndung, und bei Kindern mit scharfer Züchtigung, Gefängniß, oder mit einer andern ihrem Alter angemessenen Strafe belegt, und der Thäter außerdem zum doppelten Ersatz dessen, was er entwendet hat, angehalten werden solle.

2) Werden Kelttern, die ihre Kinder zu Garten- und Felddiebereien verleiten, oder darin stärken, eben so angesehen und bestraft, als wenn sie solche selbst begangen hätten.

3) Soll derjenige, der eines Andern Feld- oder Gartenfrüchte, Wiesen oder Kämpfe, durch Hüten mit Pferden, Kühen, Ziegen oder sonstigem Viehe beschädigt, nach der Größe des verübten Schadens, mit Gefängniß bei Wasser und Brod auf ein oder mehrere Wochen und allenfalls nach Befund mit noch schwererer Leibesstrafe belegt, und zum doppelten Ersatz des Schadens angehalten werden. Ist aber

4) Kein wirklicher Schaden verübt, sondern nur das Vieh auf fremden Gärten, Wiesen und Ländereyen betroffen worden, so ist der Eigenthümer, der es hütet, oder hüten läßt, wegen seiner ihm desfalls zur Last fallenden Unachtsamkeit, in eine Geldstrafe von 18 Mgr. für jedes Stück verfallen. Und damit

5) alle Gelegenheit zu dergleichen Unfugen fürs künftige so viel möglich vermieden werde, so soll keiner bei Vermeidung der angedrohten Gefängnißstrafe seine Pferde und Kühe des Nachts im Felde hüten, der nicht eigene Weiden und Kämpfe besitzt, und wo nicht das nächtliche Hüten auf gemeinen Kengern und Weiden hergebracht ist. Zu dem Ende soll

6) jedes Stück Vieh, was nicht an erlaubten Orten und Stellen auf fremden Grundstücken, Ländereyen, Wiesen und Gärten betroffen wird, sofort durch den Felddiener pfändlich eingezogen, und nicht eher wieder herausgegeben werden, als bis der etwaige Schade, wenn einer geschehen ist, doppelt ersetzt, und falls keiner geschehen, die No. 4. bestimmte Geldstrafe nebst Pfandungsgebühren bezahlt ist; Es wird dahero

7) Allen Unsern Obern- und Niedern Gerichtsstellen, so wie denen Untergerichten hiermit ernstlich eingebunden, diese Verordnung bei sich ereignenden Contraventionen aufs genaueste zu vollziehen, die Kontraventionen geseslich zu bestrafen und Keinen zu übersehen, zugleich auch wird dem Fiscal, den Bögten, Vorstehern, Schützen, und Bauermeistern, anbefohlen, auf alle sich etwa zutragende Feld- und Gartendiebereyen, Beschädigungen und dergleichen Excesse fleißig Acht zu geben, solche der gerichtlichen Behörde anzuzeigen, und dadurch zu befördern,

daß diesem je länger je mehr einreißenden Unwesen durch nachdrückliche Bestrafung abgeholfen, mithin das Eigenthum der Feld- und Gartenfrüchte wider allen Frevel, Raub, Dieberey und Beschädigung gesichert werde. Weshalb

8) gegenwärtige Verordnung öffentlich von den Kanzeln bekannt zu machen, in den Krügen und an sonst gewöhnlichen Orten anzuschlagen, und allen Ober- und untergerichtlichen Stellen ein Exemplar zur schuldigen Nachachtung mitzutheilen ist. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Canzley-Insigels. Corvey, den 8ten September 1799.

Ferdinand.

Nr. 10.

Verordnung, die Feld- und Garten-Beschädigungen betreffend, 1803.

Nachdem die Feld- und Garten-Diebereyen vorhin sehr überhand genommen haben, und großen Theils von Leuten verübt worden sind, die wegen Mangel eigener Grundstücke, und nöthigen Fütterung ihre Pferde, Kühe und Ziegen im Felde zu hüten pflegen, oder sich mit Stoppeln-sammeln, Aehrenlesen, Krauten und Grasschneiden abgeben; dergleichen höchst sträflicher Unfug aber um so weniger geduldet werden kann, als einem Jeden das Seinige, was er mit Mühe, Arbeit und Kosten ausgestellt hat, und ihm auf seinen Ländereyen, Gärten und Wiesen zugewachsen ist, wider Raub, Entwendungen und sonstige Verletzungen gesichert seyn muß; solchemnach verordnen Wir hiermit, daß

1) alle Garten- und Feld-Diebereyen an Baum-, Korn- und Gartenfrüchten, an Graserey, Grummet, Klee und dergleichen, nach Beschaffenheit ihres mehr oder mindern Betrags, mit öffentlicher Ausstellung an den Pfahl, oder sonstiger schwerer Ahndung bestraft, und bey Kindern mit scharfer Züchtigung, Gefängniß, oder mit einer andern, ihrem Alter angemessenen Strafe belegt, und der Thäter außerdem zum doppelten Ersatz dessen, was er entwendet hat, angehalten werden solle.

2) Werden Kelter, die ihre Kinder zu Garten- und Feld-Diebereyen verleiten oder darin stärken, eben so angesehen und bestraft, als wenn sie solche selbst begangen hätten.

3) Soll derjenige, der eines Andern Feld- oder Gartenfrüchte, Wiesen oder Kämpfe durch Hüten mit Pferden, Kühen, Ziegen oder sonstigem Viehe beschädiget, nach der Größe des verübten Schadens, mit Gefängniß bei Wasser und Brodt, auf eine oder mehrere Wochen, und allenfalls nach Befinden, mit noch schwererer Leibesstrafe belegt, und zum doppelten Ersatz des Schadens angehalten werden. Ist aber

4) kein wirklicher Schaden verübt, sondern nur das Vieh auf fremden Gärten, Wiesen und Ländereien betroffen worden, so ist der Eigenthümer, der es hütet oder hüten läßt, wegen seiner ihm desfalls zur

Last fallenden Unachtsamkeit, in eine Geldstrafe von 18 Mgr. für jedes Stück verfallen. Und damit

5) alle Gelegenheit zu dergleichen Unfug fürs künftige, soviel möglich vermieden werde, so wird alles Hüten an den Wegen und Hecken bey einer Strafe von 18 Mgr. für das Stück verbothen; auch soll keiner bey Vermeidung der Gefängniß-Strafe seine Pferde und Kühe des Nachts im Felde hüten, der nicht eigene Weiden und Kämpfe besitzt, und wo nicht das nächtliche Hüten auf gemeinen Angern und Weiden hergebracht ist. Zu dem Ende soll

6) jedes Stück Vieh, was nicht an erlaubten Orten und Stellen, sondern an den Wegen, oder auf fremden Grundstücken, Ländereyen, Wiesen und Gärten betroffen wird, sofort durch den Felddiener pfändlich eingezogen, und nicht eher wieder herausgegeben werden, als bis der etwaige Schaden, wenn einer geschehen ist, doppelt ersetzt, und falls keiner geschehen, die No. 4. bestimmte Geldstrafe, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufällt, nebst den Pfandungsgebühren baar bezahlt ist. Es wird daher

7) allen Gerichtsstellen hiermit ernstlich eingebunden, diese Verordnung bey sich ereignenden Contraventionen aufs genaueste, und von Amtswegen zu vollziehen, die Contravenienten, nach vorgängig summarischer Untersuchung gesetzmäßig zu bestrafen, und keinen zu übersehen; zugleich wird auch dem Fiskal, den Bögten, Vorstehern, Schützen und Bauermeistern anbefohlen, auf alle sich etwa zutragenden Feld- und Garten-Diebereyen, Beschädigungen und dergleichen Excesse fleißig Acht zu geben, solche der gerichtlichen Behörde zur ungesäumten Untersuchung anzuzeigen, und dadurch zu befördern, daß diesem je länger, je mehr einreisenden Unwesen durch nachdrückliche Bestrafung abgeholfen, mithin das Eigenthum der Feld- und Gartenfrüchte wider allen Frevel, Raub, Dieberey und Beschädigung gesichert werde; weshalb

8) gegenwärtige Verordnung öffentlich von den Kanzeln bekannt zu machen, in den Krügen und sonst gewöhnlichen Orten anzuschlagen, und allen Behörden ein Exemplar zur schuldigen Nachachtung mitzutheilen ist. Urkundlich gewöhnlicher Unterschrift und beygedruckten Regierungs-Insigels. Höxter, den 6ten April 1803.

Fürstlich Dranien-Nassauische, zur Regierung des Fürstenthums
Corvey verordnete Director und Råthe.

v. Porbeck.

Nr. II.

Verordnung, das Halten der Hunde betreffend, 1803.

Es ist bey den Einwohnern des hiesigen Fürstenthums der Mißbrauch eingeschlichen, daß sie oft zu ihrem eigenen Schaden zu viel Hunde halten, welche den Menschen einen nicht unbeträchtlichen Theil der Nahrung entziehen.

Dieser Mißbrauch vergrößert sich dadurch, daß die Hunde von den

Eigenthümern mit in die Felder genommen werden, daselbst frei herumlaufen, und die Nester der bereits zu Grunde gerichteten Jagden noch völlig ruiniren.

Diesem Unwesen ferner nachzusehen, ist man nicht gemeint, und man findet zu verordnen nöthig:

1) Daß jeder Metzgerhund in der Stadt, oder auf dem Lande nicht frey auf der Straße herumlaufen, sondern in den Häusern angebunden seyn soll, und wenn sie mit ihren Herrn auf die Straße kommen, denselben zuvor Maulkörbe angelegt werden. Die Polizeibediente haben jeden Eigenthümer des auf der Straße herumlaufenden Metzgerhundes, wenn er nicht mit einem Maulkorbe versehen ist, sofort mit einem Thaler Strafe zu belegen, wovon die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Armen-Kasse hiemit vorerst zugewilliget wird.

2) Jeder Hund, welcher ohne seinen Eigenthümer einzeln im Felde herumläuft, soll von den Forstbedienten todtgeschossen, und demselben von dem Eigenthümer dafür 1 Rthlr. Schußgeld bezahlt werden.

3) Jeder Hund, welcher mit seinem Eigenthümer im Felde ist, und keinen Knüttel anhängen hat, soll ebenfalls vom Forstbedienten todtgeschossen, und ihm vom Eigenthümer 1 Rthlr. Schußgeld bezahlt werden. Schäfer- und Hirten-Hunde, wenn sie bei ihren Heerden sind, sind hievon ausgenommen.

4) Jeder Vogt hat diese Verordnung alsbald in seiner unterhabenden Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Hörter, den 6. July 1803.

Fürstl. Dranien-Nassau-Corveyische Regierung.

v. Porbeck.

Nr. 12.

Feuer-Verordnung. 1803.

Da bey dermaliger Erndte sämtliche Gebäude in hiesiger Stadt und auf dem Lande von Fourage und Stroh angehäuft worden, es also in dieser Rücksicht, so wie überhaupt erforderlich ist, alles was feuergefährlich seyn kann, so viel wie möglich zu entfernen; so findet man überhaupt zu verordnen nöthig, daß

1) niemand mehr mit einer brennenden Tobacks-Pfeife, mit Licht außer einer Laterne, und mit glühenden Kohlen über die Straße gehen darf, bey drey Thaler Strafe und Verlust der Tobacks-Pfeife. Jeder Soldat der hiesigen Garnison, der Fiskal und jeder Polizen-Bediente, so wie der Vogt, die Vorsteher und der Schützenmeister auf dem Lande ist befugt, dem Uebertreter die Tobacks-Pfeife wegzunehmen, und hat von der wirklich eingehenden Strafe die Hälfte, als Denunciations-Gebühr zu erwarten.

2) Darf niemand des Nachts Frucht dreschen, auch nicht bey einer Laterne. Wer vor Morgens 5 Uhr zu dreschen anfängt, zahlt für jeden Drescher drey Thaler Strafe, wovon der Denunciant die Hälfte erhält.

3) Darf niemand bey dem Frucht-Dreschen, oder bey dem Frucht-Auf- und Abladen Toback rauchen, bey drey Thaler Strafe, wovon der Denunciant die Hälfte bekommt.

4) Des Nachts und überhaupt bey Licht darf bey fünf Thaler Strafe niemand Flachs brechen.

5) Alles Flachs-Dörren bey dem Feuer, in den Stuben oder Backöfen, ist bey zwanzig Thaler Strafe verboten. Der Denunciant erhält die Hälfte der Strafe, als Denunciations-Gebühr. Jede Polizey-Behörde, das Militair, jeder Vogt, Schützenmeister und Orts-Vorsteher, wird aufgefordert, genau auf Handhabung dieser Verordnung Acht zu haben, und die Uebertretung sofort dem Fiskal anzuzeigen, damit solche summarisch untersucht, und dem Denuncianten zu seiner Gebühr geholfen werde. Höxter, den 30. August 1803.

Fürstlich-Dranien-Nassau-Corveysche Regierung.

Dapping.

Nr. 13.

Feuer-Verordnung. 1803.

Durch verschiedene Rücksichten bewogen, hat man die Verordnung vom 30ten vorigen Monats dahin modificirt, daß noch im Monat September, des Morgens früh um 3 Uhr, mit dem Dreschen der Anfang gemacht werden kann. Da man sich nun veranlaßt siehet, vorerst, und bis auf weitere Verordnung die Erlaubniß zu ertheilen, daß auch nach dem Monate September des Morgens um 3 Uhr mit Dreschen der Anfang gemacht werden kann; so wird dieß zu jedermanns Nachachtung bekannt gemacht, zugleich aber bey 5 Thaler Strafe — wovon die Hälfte dem Denuncianten zukommt — befohlen, bey dem Dreschen, in den Ställen und auf dem Boden sich keines Lichts, sondern einer verschlossenen Laterne zu bedienen.

Die Polizey-Behörden, das Militair, die Vögte, Schützenmeister und Orts-Vorsteher haben darauf zu sehen, daß diese Vorschrift auf das genaueste befolgt werde. Höxter, den 19ten Sept. 1803.

Fürstl. Dranien-Nassau-Corveysche Regierung.

v. Porbeck.

Nr. 14.

Feuer-Verordnung. 1803.

Da dem Namens sämtlicher Gemeinden hiesigen Fürstenthums eingereichten Gesuch: ihnen die Erlaubniß zu ertheilen, von Mitternacht 12 Uhr an, bei Licht Dreschen und Futterschneiden zu dürfen; aus bewegenden und auf das selbst eigene Wohl der Landesunterthanen abzweckenden Gründen nicht willfahret werden kann; dagegen aber, so wie es bey dem Dreschen geschehen, auch bey dem Futterschneiden, vorerst und bis auf weitere Verordnung erlaubt wird, damit des Morgens früh 3 Uhr den Anfang zu machen; so wird dies zu jedermanns Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß bey 5 Thaler vom Hausherrn zu bezahlender Strafe — wovon die Hälfte dem Denuncianten zukömmt — das zum Futterschneiden bestimmte Stroh Tags vorher abzuwerfen, und das Futter nur auf den Tennen, nicht aber auf den Bodens, und zwar nur bey verschlossener Laterne, und ohne daß bei der Arbeit geraucht werde, zu schneiden ist.

Die Polizey-Behörden, das Militair, die Bögte, Schützenmeister, Orts-Vorsteher und Feuerherren haben darauf zu sehen, daß diese Vorschrift auf das genaueste befolgt werde, und es haben besonders die Polizey-Behörden, Bögte, Schützenmeister und Feuerherren, bey eigener Dafürhaftung, dafür zu sorgen, daß in jedem Hause eine wohl verwahrte Laterne sey, und auf jeder Tenne ein Behälter angebracht werde, wohin zur Vermeidung der Feuersgefahr die Laterne zu setzen ist.

Höxter, den 10ten Octobr. 1803.

Fürstlich Dranien-Nassau-Corveyische Regierung.

v. Porbeck.

Nr. 15.

Regierungs-Ausschreiben. Feuerordnung betreffend.
1804.

Da man sich zur Verminderung der Feuers-Gefahr veranlaßt sieht, das in Ansehung des Taback-Rauchens auf den Straßen unterm 30ten August vorigen Jahrs erlassene Verbot näher zu bestimmen, und dem gemäß folgendes festzusetzen:

- 1) Das Tabackrauchen, auf den Straßen, ohne daß die Pfeife mit einem Deckel versehen wäre, wird bei 18 gr. Strafe,
- 2) das Rauchen in den Häusern ohne solchen Deckel, bei 1 Rthlr. Strafe, und

3) das Rauchen beim Dreschen, Futterschneiden in den Ställen und auf dem Boden gänzlich, und bey 3 Thlr. Strafe untersagt. Von der erkannt werdenden Strafe erhält der Denunciant die Hälfte, und es wird die Entschuldigung, daß die Pfeife nicht gebrannt habe, nicht angenommen.

Das Polizey-Collegium, die Polizeybediente, die Bögte, Schützenmeister, sonstige Vorsteher und die Feuerherrs, werden nachdrücklichst angewiesen, der eidlich übernommenen Verpflichtung gemäß, für die Befolgung dieser Polizey-Verordnung zu sorgen.

Höxter, den 11ten Junius 1804.

Fürstl. Dranien-Nassau Corveyische Regierung.

Nr. 16.

Regierungs-Ausschreiben in Betreff des Ufer-Baues. 1805.

Da das bisher in hiesigem Fürstenthume, an der Weser, noch weit mehr aber an der Neethe und den sämtlichen andern kleinen Bächen, gewöhnlich gewesene Vernachlässigen des Ufer-Baues, für das ganze Land den größten Nachtheil hervorbringt; auch die daraus, sowohl für das Ganze, als für die einzelnen Individuen entspringende Gefahr, mit jedem Jahre beträchtlich vergrößert wird, so siehet man sich veranlaßt, über diesen so wichtigen Gegenstand, mit Höchstherrlicher Genehmigung, für die Zukunft folgendes zu verordnen und festzusetzen.

1) Die Eigenthümer der an der Weser, der Neethe, Schelpe, Grube, wie auch an dem Saumer- und an der Vollerbache, gelegenen Grundstücke, sollen die Ufer, in so weit dieselben auf den Fluß oder Bach stoßen, in guten Stand setzen und unterhalten, damit durch die Nachlässigkeit Einzelner, die Nachbarn nicht gefährdet oder beschädiget werden; und stehet es selbigen in diesem Falle frei, den Regreß an den Schuldigen zu suchen.

Sollte indessen durch die Gewalt starker Eisgänge oder anderer Natur-Ereignisse, und nicht durch Nachlässigkeit, ein so großer Schade entstehen, daß dessen Ausbesserung über fünf bis zehn Thaler kosten würde, so ist von den Beschädigten ungesäumt dem Fürstl. Landbaumeister Anzeige zu thun, von diesem der Schaden zu besehen, und unter Einsendung des Kosten-Anschlags an unterzeichnete Behörde zu berichten, damit selbige über die Bezahlung aus der Landes-Kasse mit den Herrn Landständen sich benehmen könne.

2) Im Frühjahr und Herbst jedes Jahrs, und nach jeder Fluth — wenn das Wasser wieder in seine Ufer zurück getreten ist — sind die Orts-Vorsteher und Bögte bei 5 Thaler, auch dem Befinden nach, noch höherer Strafe verbunden, gemeinschaftlich die Ufer des in der Gemar-

Fung des Orts befindlichen Flusses zu begehen, die Einbrüche, so wie die Grundstücke, an denen sie befindlich, und die Namen der Besitzer derselben zu notiren, und das Protokoll, dem Fürstl. Landbaumeister einzuschicken, damit der Schaden von demselben besehen, und Vorschrift zur gehörigen Befestigung gegeben werde.

3) Hohe steile Ufer müssen schief, so, daß vom Rande des Ufers wenigstens so weit, als die Höhe desselben, vom Wasserspiegel des niedrigsten Wasserstandes gemessen, beträgt, zurückgegriffen wird, und von da bis unter den genannten Wasserspiegel herab, abgestochen, und mit Heu-Saat besät werden, damit diese Ufer nicht untergraben werden und einstürzen.

4) Diese Ufer müssen mit Krebs- oder Erdweiden bepflanzt, die stärksten des Anwachsens in Frühling des vierten Jahres ausgeschnitten, und zum Nutzen unbepflanzter Ufer verwendet, die übrigen aber in dem darauf folgenden Herbst niedergebunden werden.

5) Am Kopfe der Landzungen — stark in den Fluß gehende Ecken — dürfen, weil das Ufer daselbst ohnehin zum Nachtheil des gegenseitigen im Ansatz ist, keine Pflanzungen verstatet werden.

6) Haben die Ortsvögte und Vorsteher darauf, daß die Weidenpflanzungen nicht durch Hirten und Schäfer abgehütet, oder beim Grafen abgemäht, auch nicht durch unbefugtes und unzeitiges Abschneiden im Saft verdorben werden, zu sehen; und im Fall dieselben dergleichen Unfug wahrnehmen, sofort davon, und ohne Ansehen der Person, die Namen der Frevler zu notiren, und derjenigen Untergerichts-Behörde, wohin sie gehören, Anzeige zu thun.

7) Hohe Bäume dürfen an den Ufern der Flüsse näher nicht, als zwei Ruthen davon gepflanzt werden, und wo dergleichen näher befindlich sind, müssen sie abgehauen werden, ausgenommen die bereits erwachsenen, und nicht mehr zu verpflanzenden Obstbäume, doch dürfen auch diese in Zukunft nicht näher, als in der bestimmten Entfernung gepflanzt werden.

8) An den Ufern der Weser darf das Land nicht näher als 3 Ruthen vom obern Rande des Ufers, an der Neethe nicht näher als 2 Ruthen von demselben urbar gemacht werden; sondern muß soweit begraset liegen bleiben.

9) Wenn in den kleinen Flüssen und Bächen Baumstämme, Sträucher, Wurzeln 2c. liegen, wodurch der Fluß beengt wird, und Anlaß zu Ufer-Einreißen erhält, so sind die Eigenthümer der, auf beiden Seiten liegenden Grundstücke gehalten, dieselben bey 5 Thaler Strafe sofort, als es die Witterung erlaubt, heraus zu schaffen, wogegen diejenigen, welche die Bäume 2c. als ihr Eigenthum reclamiren, oder durch deren Nachlässigkeit diese Unordnung entstand, das Aufbringen vergüten.

10) Die willkürlich angelegten Flachs-Nothen, wodurch an vielen Stellen die Direction der Bäche — wie z. B. an der Saumberache bey Albaren, und an der Weser, wie bey Luchtringen — zum Nachtheil des gegenseitigen Ufers verändert wird, indem die zum Beschweren auf den Flachs gebrachte Steine liegen bleiben, und dadurch die gewöhnlich gewählten untiefen Stellen nach und nach weiter in den Fluß erhöht werden, wodurch der Andrang des Wassers auf das gegenseitige Ufer

immer stärker werden muß, wird hierdurch bei 5 Thaler, auch dem Befinden der Umstände nach, anderer Geld- oder Leibes-Strafe unter sagt. Diejenigen, welche Flachs ins Wasser bringen wollen, haben sich bei den Ortsvorstehern zu melden, und diese, von dem Landbaumeister die dazu schicklichen Stellen sich anzeigen zu lassen.

Der Fürstl. Stadt-Schultheiß und Magistrat, sämtliche Unterge-richte und Behörden des Landes, so wie der Fürstl. Landbaumeister wer- den hierdurch angewiesen, auf die pflichtmäßige Befolgung dieser Ver- ordnung genau zu wachen, und es haben die Gerichte, die aus ihrem Gerichtsbezirk ihnen bekannt werdende Contraventionen sofort zu gebüh- render Strafe zu ziehen; den Ortsvögten und Gemeindevorstehern aber wird hierdurch befohlen, für die sofortige öffentliche Bekanntmachung derselben zu sorgen, die ihnen selbst darin aufgelegt werdende Pflicht pünktlich zu erfüllen, so wie die in der Ausbesserung etwa Säumigen, oder sonstige Contravenienten alsbald der kompetenten Behörde zur Be- strafung anzuzeigen.

Höxter, den 20. Februar 1805.

Fürstl. Dranien-Nassau-Corveyische Regierung.

Nr. 17.

Verordnung wegen des Haltens der Hunde. 1806.

Die Anzahl unnützer Hunde, wodurch der Nahrungsstand mehrerer Unterthanen benachtheiligt, und die persönliche Sicherheit eines Jeden so mancherley großen Gefahren ausgesetzt wird, hat sich im hiesigen Für- stenthume so sehr vermehrt, daß Wir zur möglichsten Verhütung der aus dem zu vielen Hundehalten entspringenden nachtheiligen und gefährlichen Folgen unter höchster Genehmigung Sr. Hoheit, unsers gnädigsten Für- sten und Herrn, folgendes verordnen:

§. 1. Ein jeder Unterthan ohne Unterschied des Standes, hat jähr- lich zur Unterstützung der so nützlichen Armenanstalten für jeden Hund 18 Mgr. zu entrichten.

§. 2. Von dieser Hundetaxe sind die Forst-Bedienten, die Jagdei- genthümer, in Ansehung der Jagdhunde, die Gastwirthe, die Metzger, Schäfer, Hirten, die Stadt- und Dorf-Nachtwächter, und jene Unter- thanen in besonderer Rücksicht ihrer nöthigen Sicherheit befreuet, wel- che auf einzelnen Höfen und Mühlen, oder vor der Stadt, und in Dör- fern an abgelegenen Orten wohnen.

§. 3. Damit nun diejenigen, welche zu den §. 2. billig befreueten Personen nicht gehören, in Zeiten ihre Hunde abschaffen können, wenn letztere nicht etwa lieber, jene zum gemeinen Besten bestimmte Taxe entrichten wollen; so wird hiemit bestimmt, daß die gesetzliche Kraft ge-

genwärtiger Verordnung zuerst vom 1ten Julius d. J. ihren Anfang nehmen soll.

§. 4. Von dieser eben benannten Zeit an soll aber diese Taxe von halben zu halben Jahren, und zwar praenumerando dergestalt entrichtet werden, daß selbige in der Stadt Höxter, unter Aufsicht des Polizey-Bürgermeisters, durch die Stadtdiener, auf dem Lande durch die Ortsvögte erhoben werde, und sind daher von selbigen richtige Verzeichnisse der der Taxe unterworfenen Hunde zu führen, sofort die eingegangene Taxe von oben benannten Einnehmern an die Stadt-Armen-Commission, und an die Gemeinde-Rechnungsführer halbjährig abzuliefern, wonach letztere diese Tax-Gelder gehörigen Orts in Einnahme zu stellen, und an die noch zu errichtenden Orts-Armenanstalten zu verausgaben haben.

§. 5. Hiernächst, und damit die Gefahr vor dem tollen Hundebiß mit und neben der Verminderung der Anzahl dieser Thiere, auch durch sonstige Vorkehrungen möglichst abgewendet werde, so verordnen Wir ferner, daß

a) Jeder Hundehalter stets seinen Hund auf das genaueste nach dem unten beygerückten Unterricht beobachten, und daß jener, welcher überführt werden könnte, daß sein Hund wüthend geworden wäre, und Menschen oder Vieh durch seinen giftigen Biß beschädigt hätte, zum Besten der Armenanstalten in eine unablässliche Geldstrafe von 50 Thaler und Schadenersatz verfallen seyn, oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden solle, wenn er die Geldbuße nicht zu bezahlen im Stande wäre.

b) Wird die wider das Herumlaufen der Hunde bestehende, und im 1ten Stück des Intelligenzblattes 1803 enthaltene Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach besonders erneuert, wozu man noch zusätzlich anempfehl, daß

1) so wie die Metzgerhunde, auch die Jagd- und andere große Hunde unter der bestimmten Strafe nicht anders, als mit wohl verwahrten, gegen das Beißen gesicherten Maulkörben versehen, auf den Straßen herumlaufen sollen; es sey denn, daß sie ihrem Herrn unmittelbar folgen, oder von diesem an Stricke gebunden geführt werden, daß

2) die Wachposten an den Thoren durch das Militair-Commando angewiesen werden sollen, ankommende Fremde, sie mögen gehen, reiten oder fahren, welche Hunde mit sich führen, beim Eintritte in die Stadt zu benachrichtigen, daß sie ihre Hunde entweder anzubinden, oder wenn dieses nicht sogleich geschehen kann, solche auf das genaueste bis zum Gasthause, oder wenn sie gerade durchreisen, bis zur Stadt hinaus in Acht zu nehmen, und bei sich zu behalten hätten. Daher wird auch

3) sämmtlichen Gastwirthen in der Stadt und auf dem Lande anbefohlen, den ankommenden Fremden zeitig von dem Polizeygesetze im Betreff der Hunde Nachricht zu ertheilen, wobei die Gastwirthe, wenn sie solches nicht sogleich beobachten, für allen Schaden und für die Strafe zu haften haben. Endlich werden

4) die Unterthanen auf dem Lande, ohne Unterschied, unter 5 Thaler Strafe angewiesen, ihre Hunde an Ketten zu behalten, und auch des Nachts nicht, es sey denn in wohl verwahrten Höfen oder mit Schleifknüppeln versehen, loszulassen.

Es haben sämtliche Beamten, der Fiscal und die Bögte über die genaue Vollziehung und Befolgung dieser Verordnung sorgfältigst zu wachen.

Höxter, den 14ten April, 1806.

Fürstl. Dranien-Nassau-Corveyische Regierung.

Nr. 18.

Regierungs-Ausschreiben, wegen Befolgung der Feuer-Verordnungen. 1807.

Da, einer geschehenen Anzeige zufolge, in mehreren Dorfschaften verschiedene Eingeseffene, von Neuem sich unterfangen, den Feuermeistern, wenn sie ihre Schuldigkeit thun, mit Grobheiten zu begegnen; so werden die Bögte und Schützenmeister andurch befehliget, diejenigen, welche, statt etwaige Beschwerden über die Feuermeister dem betreffenden Untergerichte vorzutragen, durch Widersetzlichkeit und Grobheit sich selbst helfen wollen, sofort durch Schützen arretiren, und anhero zur Belegung mit Leibesstrafe abliefern zu lassen. Die Feuermeister werden zugleich an die genaueste und strengste Erfüllung ihrer Pflichten erinnert, und namentlich befehliget, den ergangenen Verordnungen vom 10ten October und 14ten December 1803, wie auch vom 11ten Juny 1804 gemäß, dahin zu sehen, daß

- 1) nicht des Morgens früh vor 3 Uhr gedroschen und kein Futter vor gedachter Stunde geschnitten;
- 2) daß dem Schneiden bestimmte Stroh nicht Tags vorher abgeworfen, und nicht auf dem Boden, sondern auf der Tenne geschnitten, und daß dabey und beym Dreschen kein Taback geraucht wird;
- 3) sich jedermann beym Dreschen, Futterschneiden und allen Arbeiten in den Ställen wohlverwahrter Laternen bediene, und zu dem Ende in jedem Hause wenigstens eine wohlverwahrte Laterne gehalten werde.
- 4) Niemand durch die Höfe, Tennen, oder wo sonst leicht sich entzündende Sachen liegen, Feuer trage, ohne es in Töpfen gehörig zu verwahren, und daß von den Backofens keine Kohlen oder Feuerbrände, ohne daß sie vorher da ausgelöscht worden, getragen werden; daß
- 5) die Asche auf eine nicht gefährliche Art, und an Orten, wo keine Sachen stehen, die leicht entzünden, aufbewahret;
- 6) weder in den Häusern, noch auf den Straßen, aus Pfeifen, die nicht mit Deckel versehen sind, Taback geraucht;
- 7) in Ansehung des Fegens der Schornsteine, und des Reinigens der Kamine und der Rauchfänge, keine Nachlässigkeit begangen, und
- 8) kein Holz zum Trocknen vor und in die Ofenlöcher gestellt, und der Flachs nicht zum Trocknen an sonst feuergefährliche Orte gelegt werde.

